



142 Güter!

Ministerium für Bauen und Wohnen
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ilse Brusis

Ministerin
An die
Präsidentin des Landtages
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags

4000 Düsseldorf

für den Ausschuß
für Städtebau und
Wohnungswesen



Nördlicher Zubringer 5
4000 Düsseldorf 30
Telefon
(0211) 90 88 - 0
Durchwahl 362
90 88 -

Datum

5. November 1992
II A 2 - 925.3

Betr.: Entwurf eines Baukammergesetzes
(LT-Drucksache 11/3784)
hier: Ergebnis der Anhörung der Verbände durch den
Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen und
Stellungnahme hierzu seitens des Ministeriums
für Bauen und Wohnen

Anlg.: (120-fach)

In seiner Sitzung am 7. Oktober 1992 hat der Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen darum gebeten, zu dem Ergebnis der von ihm durchgeführten Anhörung zum Baukammergesetz Stellung zu nehmen. In der beigelegten Unterlage sind die eingegangenen Äußerungen der Verbände den jeweiligen Paragraphen des Gesetzesentwurfes synoptisch zugeordnet. Die Stellungnahmen meiner Fachabteilung zu den vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind der synoptischen Darstellung nachgeheftet. Soweit dem Vorbringen der Verbände gefolgt werden sollte, werden entsprechende Vorschläge für die Umformulierung des Gesetzestextes unterbreitet. Weitere Umformulierungen waren erforderlich aufgrund des Abkommens zwischen EWG und EFTA über den Europäischen Wirtschaftsraum. Außerdem sind Änderungsvorschläge enthalten, die der sprachlichen Verbesserung des Textes dienen.

(Ilse Brusis)

Telefax (0211) 9 08 86 01

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln ab S-Bahn-Haltestelle Düsseldorf-Derendorf: Straßenbahnlinien 701, 714 Haltestelle Heinrichstraße
und ab Hauptbahnhof mit Straßenbahnlinie 708 Haltestelle Heinrichstraße

**Gesetz über den Schutz der Berufsbezeichnungen "Architekt", "Architektin", "Stadtplaner" und "Stadtplanerin" sowie über die Architektenkammer, über den Schutz der Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" und "Beratende Ingenieurin" sowie über die Ingenieurkammer-Bau
- Baukammergesetz (BauKaG NW) -**

Inhaltsübersicht

Erster Teil:

Schutz der Berufsbezeichnungen "Architekt", "Architektin", "Stadtplaner" und "Stadtplanerin"; Architektenkammer

Erster Abschnitt:

Schutz der Berufsbezeichnungen

- § 1 Berufsaufgaben
- § 2 Berufsbezeichnungen
- § 3 Architektenlisten, Stadtplanerliste
- § 4 Eintragung
- § 5 Löschung der Eintragung
- § 6 Auswärtige Architekten und Architektinnen, Stadtplaner und Stadtplanerinnen

Zweiter Abschnitt:

Architektenkammer

- § 7 Architektenkammer
- § 8 Mitgliedschaft
- § 9 Aufgaben der Architektenkammer
- § 10 Organe der Architektenkammer
- § 11 Vertreterversammlung der Architektenkammer
- § 12 Aufgaben der Vertreterversammlung
- § 13 Vorstand der Architektenkammer
- § 14 Satzung
- § 15 Berufspflichten
- § 16 Finanzwesen
- § 17 Pflicht zur Verschwiegenheit; Auskünfte

Dritter Abschnitt:

Eintragungsausschuß bei der Architektenkammer

- § 18 Einrichtung und Zusammensetzung

1)

Es wird vorgeschlagen, die Bezeichnung "Baukammergesetz" durch die Bezeichnung "Architektenkammer - und Ingenieurkammer-Bau-Gesetz" (ArchKIngKBG NW) zu ersetzen.

(AK NW, 11/1993)

Der Titel "Baukammergesetz" ist sachlich unzutreffend und irreführend.

(BDA, 11/1995)

Die Kurzbezeichnung "Baukammer-gesetz" sollte beibehalten werden. Eine Bezeichnung wie "Architekten- und Ingenieurkammer-Bau-Gesetz" ist nicht akzeptabel, da sie der Einrichtung einer Liste für StadtplanerInnen nicht Rechnung trägt.

(IfR, 11/2006)

2)

Der Begriff "Architektenkammer" sollte durch den Begriff "Architekten- und Stadtplanerkammer" ersetzt werden.

(IfR, 11/2006)

STELLUNGNAHME DES MINISTERIUMS FÜR BAUEN UND WOHNEN

Zu Nr. 1 (Gesetzesbezeichnung):

Eine Kurzbezeichnung muß vor allem kurz und einprägsam sein; sie sollte zwar einerseits den wesentlichen Inhalt des Gesetzes widerspiegeln, sie muß und kann andererseits meist nicht den Gesetzesinhalt vollständig wiedergeben. Die im Entwurf gewählte Kurzbezeichnung erfüllt die genannten Voraussetzungen. Das Bauwesen ist der wesentliche Bezugspunkt und das entscheidende Verbindungselement der Kammern. Die demgegenüber von der Architektenkammer und auch dem BDA favorisierte Kurzbezeichnung "Architektenkammer und Ingenieurkammer-Bau-Gesetz" hat den Nachteil, sachliche Genauigkeit und inhaltliche Vollständigkeit nur vorzuspiegeln, ohne sie jedoch zu erreichen, wie aus der Stellungnahme des Instituts für Raumplanung deutlich wird. Darüber hinaus ist bereits die von der Architektenkammer vorgeschlagene - ebenfalls unvollständige - Kurzbezeichnung nicht mehr hinreichend prägnant und übersichtlich.

Den Vorschlägen sollte daher nicht gefolgt werden.

Zu Nr. 2 (Begriff "Architektenkammer"):

Dieser Anregung könnte zwar nach Auffassung des MBW gefolgt werden, denn es handelt sich bei den neu aufzunehmenden Stadtplanerinnen und Stadtplanern nicht zwangsläufig um Architekten, so daß dieser Personenkreis, anders als die Innenarchitekten und Landschaftsarchitekten nicht von dem Oberbegriff der Architekten umfaßt werden.

Andererseits ist der Aufwand, den eingeführten Begriff "Architektenkammer" zu erweitern, im Hinblick auf die zur Gesamtzahl der Mitglieder nur kleine Zahl von Stadtplanern kaum zu rechtfertigen. Das Gesetz würde auch nicht lesbarer durch diese Ergänzung an vielen Stellen.

- § 19 Wahl
- § 20 Verfahrensvorschriften

Zweiter Teil:

Schutz der Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" und "Beratende Ingenieurin"; Ingenieurkammer-Bau

Erster Abschnitt:

Schutz der Berufsbezeichnung

- § 21 Berufsaufgaben
- § 22 Berufsbezeichnung
- § 23 Listen der Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen
- § 24 Eintragung
- § 25 Löschung der Eintragung
- § 26 Auswärtige Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen

Zweiter Abschnitt:

Ingenieurkammer-Bau

- § 27 Errichtung
- § 28 Mitgliedschaft
- § 29 Aufgaben der Ingenieurkammer-Bau
- § 30 Organe der Ingenieurkammer-Bau
- § 31 Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau
- § 32 Aufgaben der Vertreterversammlung
- § 33 Vorstand der Ingenieurkammer-Bau
- § 34 Satzung
- § 35 Berufspflichten
- § 36 Finanzwesen
- § 37 Pflicht zur Verschwiegenheit; Auskünfte

Dritter Abschnitt:

Eintragungsausschuß bei der Ingenieurkammer-Bau

- § 38 Einrichtung und Zusammensetzung
- § 39 Wahl, Verfahrensvorschriften

Dritter Teil:

Berufsgerichtsbarkeit

- § 40 Bildung der Berufsgerichte
- § 41 Sachliche Zuständigkeit
- § 42 Zusammensetzung der Berufsgerichte
- § 43 Bestellung der Berufsrichter

- § 44 Ehrenamtliche Beisitzer
- § 45 Amtsunfähigkeit der ehrenamtlichen Beisitzer
- § 46 Geschäftsverteilung
- § 47 Eröffnungsantrag
- § 48 Verteidigung
- § 49 Entscheidung über den Eröffnungsantrag
- § 50 Eröffnungsbeschluß
- § 51 Zusammentreffen mit Strafverfahren
- § 52 Vernehmung des Beschuldigten
- § 53 Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen
- § 54 Beweiserhebung
- § 55 Ergänzung des Eröffnungsbeschlusses
- § 56 Abschluß der Ermittlungen
- § 57 Beschlußverfahren
- § 58 Hauptverhandlung
- § 59 Öffentlichkeit, Sitzungspolizei, Gerichtssprache
- § 60 Ausbleiben des Beschuldigten
- § 61 Eröffnung der Hauptverhandlung
- § 62 Anwendung der Vorschriften der Strafprozeßordnung
- § 63 Schluß der Beweisaufnahme
- § 64 Ausdehnung des Verfahrens
- § 65 Gegenstand der Urteilsfindung
- § 66 Urteil
- § 67 Beratung und Abstimmung
- § 68 Verkündung
- § 69 Einstellung des Verfahrens
- § 70 Einstellungsbeschluß
- § 71 Berufung
- § 72 Verfahren vor dem Landesberufsgerecht
- § 73 Verwerfungsbescheid
- § 74 Berufungsurteil
- § 75 Beschwerde
- § 76 Wiederaufnahme
- § 77 Kosten
- § 78 Auslagen
- § 79 Kostenfestsetzung
- § 80 Vollstreckung
- § 81 Aufhebung von Maßnahmen
- § 82 Allgemeine Verfahrensvorschriften
- § 83 Amts- und Rechtshilfe
- § 84 Kostenerstattung

Vierter Teil:

Aufsicht über die Architektenkammer
und die Ingenieurkammer-Bau

- § 85 Aufsichtsbehörde
- § 86 Durchführung der Aufsicht

Fünfter Teil:

Zusammenarbeit der Architektenkammer und der Ingenieurkammer-Bau;

- § 87 Bereiche der Zusammenarbeit
- § 88 Gemeinsamer Ausschuß; gemeinsame Arbeitskreise und Einrichtungen

Sechster Teil:

Ordnungswidrigkeiten

- § 89 Ordnungswidrigkeiten

Siebenter Teil:

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 90 Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften
- § 91 Fortführung der Berufsbezeichnungen "Stadtplaner", "Stadtplanerin", "Beratender Ingenieur" und "Beratende Ingenieurin"
- § 92 Gründungsausschuß der Ingenieurkammer-Bau
- § 93 Vorläufiger Eintragungsausschuß der Ingenieurkammer-Bau
- § 94 Fortbestand von Organen und Ausschüssen der Architektenkammer
- § 95 Inkrafttreten

Erster Teil:

Schutz der Berufsbezeichnungen "Architekt", "Architektin", "Stadtplaner" und "Stadtplanerin"; Architektenkammer

Erster Abschnitt:

Schutz der Berufsbezeichnungen

§ 1**Berufsaufgaben**

(1) Berufsaufgabe der Architekten und Architektinnen ist die gestaltende, technische, wirtschaftliche, ökologische und soziale Planung von Bauwerken.

(2) Berufsaufgabe der Innenarchitekten und Innenarchitektinnen ist die gestaltende, technische, wirtschaftliche, ökologische und soziale Planung von Innenräumen.

(3) Berufsaufgabe der Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen ist die gestaltende, technische, wirtschaftliche, ökologische und soziale Garten- und Landschaftsplanung.

(4) Berufsaufgabe der Stadtplaner und Stadtplanerinnen ist die gestaltende, technische, wirtschaftliche, ökologische und soziale Stadt-, Raum- und Landesplanung, insbesondere die Erarbeitung städtebaulicher Pläne.

(5) Zu den Berufsaufgaben der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Personen gehören die Beratung, Betreuung und Vertretung des Auftraggebers/der Auftraggeberin in den mit der Planung und Ausführung eines Vorhabens zusammenhängenden Angelegenheiten sowie die Überwachung der Ausführung.

3)

- gegenüber der Aufgabenbeschreibung des Beratenden Ingenieurs zu verkürzte Darstellung der Aufgaben

(BDA, 11/1995)

4)

Änderungsvorschlag zu Abs. 4:

"Berufsaufgabe der Stadtplaner und Stadtplanerinnen ist die gestaltende, technische, wirtschaftliche, ökologische und soziale Raumplanung (Stadt-, Regional- und Landesplanung), insbesondere die Erarbeitung städtebaulicher Pläne, Programme und Projekte."

(IfR, 11/1976)

Änderungsvorschlag:

".... die Erarbeitung städtebaulicher Pläne, Programme, Projekte und Gutachten."

(IfR, 11/2008)

5)

Zu Abs. 5

Es muß heißen:

".... des Auftraggebers oder der Auftraggeberin"

(MBW)

Ergänzen : "Zu den Berufsaufgaben kann auch die Erstattung von Fachgutachten gehören".

(AK, 11/1993)

Zu § 1 Abs. 5

Änderungsvorschlag:

"... Beratung, Betreuung und Vertretung des Auftraggebers/der Auftraggeberin im Rahmen der Erarbeitung von Programmen und Gutachten und in den mit der Planung und Ausführung eines Vorhabens zusammenhängenden

Angelegenheiten."

(FR, 11/2008)

Vorschlag:

§ 1 der Beschreibung von Berufsaufgaben in § 21 angleichen

(BDA, Protokoll, S. 15)

STELLUNGNAHME DES MINISTERIUMS FÜR BAUEN UND WOHNEN

Zu Nr. 3 (§ 1):

Dem Einwand des BDA könnte durch eine Neuformulierung im Rahmen des § 1 Abs. 5 hinreichend Rechnung getragen werden. Es wird auf die Stellungnahme zu Nr. 5 verwiesen.

Zu Nr. 4 (§ 1 Abs. 4):

Dem Oberbegriff "Raumplanung" sind die Begriffe "Stadt-, Regional- und Landesplanung" zuzuordnen. Anlaß für die gesetzliche Regelung ist der Wunsch, den Titel "Stadtplaner" für die Personen zu schützen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, nicht nur städtebauliche Programme zu entwickeln, sondern diese auch in Plänen umzusetzen. Dieser Umstand bildet letztlich den Zusammenhang zur beruflichen Tätigkeit der Architekten und rechtfertigt die Aufnahme der Stadtplaner in die Architektenkammer. Dieses gesetzgeberische Ziel führt dazu, daß neben dem Oberbegriff "Raumplanung" der Unterfall "Stadtplanung" sowie das Erarbeiten städtebaulicher Pläne sprachlich besonders hervorgehoben werden. Die vom IfR vorgeschlagenen Ergänzungen haben letztlich den gesetzgeberisch nicht gewollten Schutz der Berufsbezeichnung "Stadtplaner" für alle Absolventen des Studiengangs "Raumplanung" zum Ziel. Dem Vorschlag kann daher nicht gefolgt werden.

Zu Nr. 5 (§ 1 Abs. 5):

Die in Abs. 5 enthaltene Erweiterung der Berufsaufgaben auf die Beratung, Betreuung und Vertretung des Auftraggebers/der Auftraggeberin ist nur im Zusammenhang mit der Planung und Ausführung eines Vorhabens sinnvoll. Eine Beratung, Betreuung und Vertretung findet im Rahmen der Erstattung eines Gutachtens nicht statt. Auch hinsichtlich der Erarbeitung von städtebaulichen Plänen ist es zumindest überflüssig, die damit zwangsläufig verbundene Beratung des Auftraggebers noch einmal hervorzuheben. Gegenüber der von der Architektenkammer vorgeschlagenen Ergänzung bestehen seitens des Ministeriums für Bauen und Wohnen keine Bedenken.

Die seitens des MBW vorgeschlagene Änderung dient der sprachlichen Verbesserung.

(6) Zu den Berufsaufgaben der in den Absätzen 1 und 3 genannten Personen können auch die Erarbeitung städtebaulicher Pläne und die Mitarbeit an der Landesplanung gehören.

6)

Es wird vorgeschlagen, diesen Absatz ersatzlos zu streichen.
(IfR, 11/2008)

§ 2

Berufsbezeichnungen

(1) Die Berufsbezeichnung "Architekt", "Architektin", "Innenarchitekt", "Innenarchitektin", "Landschaftsarchitekt", "Landschaftsarchitektin", "Stadtplaner" und "Stadtplanerin" darf nur führen, wer in die Architektenliste der jeweiligen Fachrichtung oder die Stadtplanerliste (§ 3 Abs. 1) eingetragen ist oder wem die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 6 zusteht. Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen dürfen auch die bisherige Berufsbezeichnung "Garten- und Landschaftsarchitekt" und "Garten- und Landschaftsarchitektin" führen, wenn sie entsprechend in die Liste der Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen eingetragen sind.

(2) Wortverbindungen mit Berufsbezeichnungen nach Absatz 1 oder mit ähnlichen Bezeichnungen darf nur verwenden, wer die entsprechende Berufsbezeichnung zu führen befugt ist.

(3) Das Recht zur Führung akademischer Grade wird durch diese Regelung nicht berührt.

STELLUNGNAHME DES MINISTERIUMS FÜR BAUEN UND WOHNEN

Zu Nr. 6 (§ 1 Abs. 6):

Gegenüber der vorgeschlagenen Streichung des § 1 Abs. 6 bestehen seitens des Ministeriums für Bauen und Wohnen keine Bedenken. Das Erarbeiten städtebaulicher Pläne ist nunmehr originäre Berufsaufgabe der Personen, die gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 den Titel "Stadtplaner" bzw. "Stadtplanerin" führen dürfen. Es ist kein Grund dafür ersichtlich, diese Berufsaufgabe auch noch einem weiteren Personenkreis zuzuweisen. Architekten, die die Voraussetzungen eines Stadtplaners erfüllen (s. § 4 Abs. 1 Satz 2), können sich zusätzlich in die Liste der Stadtplaner eintragen lassen. Der Begriff der Mitarbeit ist im übrigen unbestimmt; grundsätzlich ist jedermann die Mitarbeit an der Landesplanung möglich.

§ 3**Architektenlisten, Stadtplanerliste**

(1) Die Architektenkammer (§ 7) führt je eine Liste der Architekten und Architektinnen, der Innenarchitekten und Innenarchitektinnen, der Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen sowie der Stadtplaner und Stadtplanerinnen.

(2) Über die Eintragung und die Löschung in den Fällen des § 5 Buchstaben d und e entscheidet der Eintragungsausschuß. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende stellt der betroffenen Person die Entscheidung zu und übermittelt sie nach Unanfechtbarkeit der Architektenkammer. Über die Eintragung wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche bei der Löschung zurückzugeben ist.

(3) Der Eintragungsausschuß entscheidet auch über die Ausstellung der Bescheinigung für in die Liste der Architekten und Architektinnen eingetragene Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften zum Nachweis

6a)

Nach den Wörtern "der Europäischen Gemeinschaften" wird eingefügt:

"oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum"

(MBW)

1. der Berufserfahrung von Architekten und Architektinnen mit abgeschlossener Ausbildung auf dem Gebiet der Architektur an einer deutschen Fachhochschule oder mit einer entsprechenden Ausbildung an einer deutschen Gesamthochschule, soweit die Studiendauer weniger als vier Jahre, mindestens jedoch drei Jahre betragen hat,

STELLUNGNAHME DES MINISTERIUMS FÜR BAUEN UND WOHNEN

Zu Nr. 6 a (§ 3 Abs. 3):

Diese Ergänzung wird notwendig, weil durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Staatsangehörige aus den EFTA-Staaten hinsichtlich ihrer Ausbildungsabschlüsse künftig wie Angehörige von EG-Mitgliedsstaaten behandelt werden sollen.

Dieses Abkommen soll nach dem Willen der Bundesregierung am 01.01.1993 in Kraft treten.

2. der Berufsbefähigung von Architekten und Architektinnen mit einem Prüfungszeugnis, das vor dem 1. Januar 1973 in einem Studiengang für Architektur von einer deutschen Ingenieur- oder Werkkunstschule ausgestellt wurde, nach Artikel 4 Abs. 1 Unterabsatz 2 und Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 11 Buchstabe a vierter Gedankenstrich der Richtlinie 85/384/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 10. Juni 1985 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (ABI. EG Nr. L 223 S. 15), geändert durch die Richtlinie 85/614/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 (ABI. EG Nr. L 376 S. 1), die Richtlinie 86/17/EWG des Rates vom 27. Januar 1986 (ABI. EG Nr. L 27 S. 71, ber. ABI. EG NR. L 87, S. 36) und die Richtlinie 90/658/EWG des Rates vom 4. Dezember 1990 (ABI. EG Nr. L 353 S. 73), - RL 85/384/EWG -, nachdem er die entsprechenden Voraussetzungen zuvor festgestellt hat.

(4) Der Eintragungsausschuß entscheidet ferner über die Ausstellung von Bescheinigungen zum Nachweis der für die Tätigkeit als Innenarchitekten, Innenarchitektinnen, Landschaftsarchitekten, Landschaftsarchitektinnen, Stadtplaner oder Stadtplanerinnen erforderlichen Voraussetzungen nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 3 der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG - ABI. EG Nr. L19/16 v. 24. Januar 1989) bei Angehörigen

eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften, die ihre Hauptwohnung, ihre Niederlassung oder ihre überwiegende berufliche Beschäftigung im Land Nordrhein-Westfalen haben und danach die Voraussetzungen für die Eintragung in die Architektenlisten oder die Stadtplanerliste erfüllen.

§ 4

Eintragung

(1) In die Liste ihrer Fachrichtung wird auf Antrag die Person eingetragen, die ihre Hauptwohnung, ihre Niederlassung oder ihre überwiegende berufliche Beschäftigung in Nordrhein-Westfalen hat und

- a) die Ausbildung für eine der in § 1 Abs. 1 bis 4 genannten Berufsaufgaben an einer deutschen Hochschule mit Erfolg abgeschlossen und danach eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in der betreffenden Fachrichtung ausgeübt hat,
- b) Lehrer oder Lehrerin einer der Fachrichtungen nach § 1 Abs. 1 bis 4 an einer deutschen Hochschule ist oder
- c) die Befähigung zum höheren oder gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst der Fachrichtungen Hochbau oder Städtebau oder zum höheren Dienst Landschaftspflege und Naturschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Landespflege besitzt.

Als Ausbildung zum Stadtplaner oder zur Stadtplanerin wird ein Studium der Stadtplanung sowie ein Studium der Architektur oder der Raumplanung mit Schwerpunkt im Städtebau anerkannt.

6b)

Nach den Wörtern "der Europäischen Gemeinschaften" wird eingefügt:

"oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum"

(**MBW**)

7)

Änderungsvorschlag:

"Für Eintragungen nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a sollte auch eine dreijährige praktische Tätigkeit eingeführt werden."

(**DGB, 11/1888**)

8)

Änderungsvorschlag:

"c) die Befähigung zum höheren oder gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung Hochbau oder zum höheren Dienst Landschaftspflege oder Naturschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Landespflege oder gehobenen Dienst in der Landschaftspflege und Naturschutz besitzt."

(**Rechtsanwalt Dr. Baden, 11/2003**)

9)

Es wird vorgeschlagen § 4 Abs. 1 Satz 2 durch folgende Fassung zu ersetzen:

"Das Studium für die Fachrichtung Stadtplanung muß architekturbezogene Grundkenntnisse, insbesondere städtebauliche Gebäudelehre, Gestaltung und Baugeschichte enthalten."

(**AK NW, 11/1993**)

Zu § 4 Abs. 1 Satz 2

Änderungsvorschlag:

"Als Ausbildung zum Stadtplaner oder zur Stadtplanerin wird ein Studium der Stadtplanung und ein Studium der Raumplanung sowie ein Studium der Architektur mit Schwerpunkt im Städtebau anerkannt."

(IfR, 11/1976)

STELLUNGNAHME DES MINISTERIUMS FÜR BAUEN UND WOHNEN

Zu Nr. 6 b (§ 3 Abs. 4):

Folge des EWR-Abkommens, (s. zu Nr. 6 a).

Zu Nr. 7 (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a):

Es besteht kein Anlaß, an der bisherigen Regelung, die mit der im Muster-ArchG der ARGEBAU übereinstimmt, etwas zu ändern.

Zu Nr. 8 (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c):

Diesem Vorschlag kann so nicht gefolgt werden, da es eine Qualifikation i.S. einer Eingangsprüfung nach vorangegangenem Vorbereitungsdienst für den gehobenen Dienst in der Landschaftspflege und Naturschutz nicht gibt. Bewerber dieser Fachrichtung werden vielmehr als sogenannte "sonstige" Bewerber bei Vorliegen einer mehrjährigen Berufserfahrung eingestellt. Dem Anliegen könnte daher allenfalls durch folgende ergänzende Formulierung Rechnung getragen werden: "..... oder dem gehobenen Dienst in der Landschaftspflege und dem Naturschutz angehört."

Zu Nr. 9 (§ 4 Abs. 1 Satz 2):

Beide Änderungsvorschläge zu § 4 Abs. 1 Satz 2 müssen abgelehnt werden. Die Formulierung im Gesetzentwurf geht davon aus, daß Stadtplanung eine eigenständige Disziplin darstellt, die sich nicht vom Fach Architektur ableitet. Die Forderung der Architektenkammer, architekturbezogene Grundkenntnisse zu verlangen, wird dieser Tatsache nicht gerecht und hat lediglich zum Ziel, die sich bereits jetzt als Stadtplaner bezeichnenden Architekten weiterhin zum Maßstab für das Führen der Berufsbezeichnung "Stadtplaner" bzw. "Stadtplanerin" zu machen. Dies entspricht jedoch nicht den vorhandenen Ausbildungsgängen und dem beruflichen Aufgabenspektrum eines Stadtplaners, dessen Tätigkeit nur zu einem Bruchteil Elemente enthält, wie sie im Studienfach "Architektur" vermittelt werden.

Auch der Wunsch des IfR, einen Studienabschluß im Fach "Raumplanung" anzuerkennen, ohne zusätzlich einen Studienschwerpunkt im Städtebau zu fordern, überzeugt nicht. Im Gesetz soll gerade nicht der Titel "Raumplaner" sondern der Titel "Stadtplaner" geschützt werden. Der Studiengang Raumplanung ist in der Bundesrepublik Deutschland nicht mit einheitlichen Inhalten belegt, sondern wird ganz unterschiedlichen Fachbereichen zugeordnet. Ein öffentliches Interesse, die Berufsbezeichnung "Stadtplaner" zu schützen, besteht jedoch nur insoweit, als Raumplaner im Auftrag von Privatunternehmen oder von Gebietskörperschaften städtebauliche Pläne entwerfen. Hierzu ist es erforderlich, daß sie nicht nur die soziologischen, ökonomischen, ökologischen oder geographischen Voraussetzungen im Rahmen von Programmen und Plänen definieren, vielmehr müssen sie, diese Vorstellungen auch in einem Plan gestalterisch umsetzen können. Aus diesem Grund kann als Ausbildung zum Stadtplaner auch ein Studium der Raumplanung nur anerkannt

STELLUNGNAHME DES MINISTERIUMS FÜR BAUEN UND WOHNEN

werden, wenn ein Schwerpunkt des Studiums im Städtebau gelegen hat.

In die Liste ihrer Fachrichtung wird auch eine Person eingetragen, die eine Lehrtätigkeit an einer anerkannten deutschen oder ausländischen Lehranstalt ausübt oder die Abschlußprüfung einer solchen Lehranstalt besitzt und danach eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in der entsprechenden Fachrichtung ausgeübt hat. Die Anerkennung spricht die Aufsichtsbehörde (§ 85) aus.

(2) War eine sich bewerbende Person in einer Architektenliste oder der Stadtplanerliste eines anderen Landes eingetragen und ist ihre Eintragung nur gelöscht worden, weil sie ihre Hauptwohnung, ihre Niederlassung und ihre überwiegende berufliche Beschäftigung in diesem Lande aufgegeben hat, so ist sie auf Antrag in die Liste ihrer Fachrichtung einzutragen, ohne daß es einer erneuten Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen bedarf, sofern keine Versagungsgründe nach den Absätzen 6 bis 8 vorliegen.

(3) Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften, die die Voraussetzungen des Absatzes 1, Satz 1 Buchstaben a bis c nicht erfüllen, werden, ohne daß es einer Anerkennung nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 bedarf, auf Antrag in die Liste ihrer Fachrichtung eingetragen

a) als Architekt oder Architektin nach § 1 Abs. 1, wenn ein Diplom, Prüfungszeugnis oder ein sonstiger Befähigungsnachweis nach Art. 7, 11 oder 12 der Richtlinie 85/384/EWG vorgelegt und nach der Ausbildung eine praktische Tätigkeit in den wesentlichen Berufsaufgaben der entsprechenden Fachrichtung von mindestens zwei Jahren nachgewiesen wird;

9a)

Nach den Wörtern "der Europäischen Gemeinschaften" wird eingefügt:

"oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum"

(MBW)

STELLUNGNAHME DES MINISTERIUMS FÜR BAUEN UND WOHNEN

Zu Nr. 9 a (§ 4 Abs. 3 Satz 1):

Folge des EWR-Abkommens (s. zu Nr. 6a).

- b) als Innenarchitekt, Innenarchitektin, Landschaftsarchitekt, Landschaftsarchitektin, Stadtplaner oder Stadtplanerin, wenn
- aa) aufgrund eines Diploms im Sinne des Art. 1 Buchstabe a) der Richtlinie 89/48/EWG in einem anderen Mitgliedsstaat die beruflichen Voraussetzungen für den unmittelbaren Zugang zum Beruf des Innenarchitekten, der Innenarchitektin, des Landschaftsarchitekten, der Landschaftsarchitektin, des Stadtplaners oder der Stadtplanerin oder für die Ausübung dieses Berufs gegeben sind oder
- bb) er oder sie über Ausbildungsnachweise im Sinne des Art. 3 Buchstabe b) der Richtlinie 89/48/EWG verfügt und er oder sie diesen Beruf in einem anderen Mitgliedsstaat vollzeitlich mindestens zwei Jahre in den zehn Jahren vor der Antragstellung ausgeübt hat.

Die Voraussetzungen nach Satz 1 Buchstabe b) können durch eine Bescheinigung nach Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 89/48/EWG nachgewiesen werden.

(4) Personen, die keine der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Buchstaben a) bis c) und Satz 2 oder des Absatzes 3 Buchstabe a) erfüllen, werden in die Liste der Architekten und Architektinnen eingetragen, wenn sie nachweisen, daß sie sich durch die Qualität ihrer Leistungen auf dem Gebiet der Architektur besonders ausgezeichnet haben. Über die Eintragung entscheidet der Eintragungsausschuß auf der Grundlage eines Gutachtens des Sachverständigenausschusses, dessen Mitglieder vom für das Architektenrecht zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium auf die Dauer von fünf Jahren bestellt

9b)

Nach den Wörtern "in einem anderen Mitgliedsstaat" wird eingefügt:
"oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum"

(MBW)

9c)

Nach den Wörtern "in einem anderen Mitgliedsstaat" wird eingefügt:
"oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum"

(MBW)

STELLUNGNAHME DES MINISTERIUMS FÜR BAUEN UND WOHNEN

Zu den Nrn. 9 b und 9c (§ 4 Abs. 3 Satz 1, Buchstabe b)

Folge des EWR-Abkommens (s. zu Nr. 6 a).

werden. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften führen den Nachweis durch ein Prüfungszeugnis ihres Heimat- oder Herkunftsstaates.

(5) Die Eintragung in die Liste einer Fachrichtung steht der Eintragung in die Liste einer anderen Fachrichtung nicht entgegen.

(6) Die Eintragung in die Liste einer Fachrichtung ist einer sich bewerbenden Person zu versagen,

- a) solange sie nach § 45 des Strafgesetzbuches (StGB) die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, verloren hat oder solange ihr das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkannt ist,
- b) solange ihr nach § 70 StGB die Ausübung eines Berufes rechtskräftig untersagt oder nach § 132 a der Strafprozeßordnung (StPO) die Ausübung des Berufs vorläufig verboten ist, der eine der in § 1 genannten Tätigkeiten zum Gegenstand hat,
- c) solange ihr gemäß § 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung die Berufsausübung untersagt ist,
- d) wenn sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden ist und sich aus dem der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt ergibt, daß sie zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufsaufgaben nach § 1 nicht geeignet ist oder

9d)

Nach den Wörtern "der Europäischen Gemeinschaften" wird eingefügt:

"oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum"

(MBW)

STELLUNGNAHME DES MINISTERIUMS FÜR BAUEN UND WOHNEN

Zu Nr. 9 d (§ 4 Abs. 4 Satz 3):

Folge des EWR-Abkommens (s.zu Nr. 6 a).

e) solange ihr wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung zur Besorgung aller Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt.

(7) Die Eintragung kann einer sich bewerbenden Person versagt werden, wenn innerhalb der letzten fünf Jahre vor Stellung des Eintragungsantrages

- a) die Person eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozeßordnung (ZPO) abgegeben hat,
- b) wenn das Konkursverfahren über ihr Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder
- c) sie sich gröblich oder wiederholt berufsunwürdig verhalten hat.

(8) Die Eintragung kann bei Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes (GG) sind, versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist. Das gilt nicht für Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften.

§ 5

Löschung der Eintragung

Die Eintragung ist zu löschen, wenn

- a) die eingetragene Person dies beantragt,
- b) die eingetragene Person verstorben ist,
- c) die eingetragene Person ihre Hauptwohnung, ihre Niederlassung und ihre überwiegende berufliche Beschäftigung im Lande Nordrhein-Westfalen aufgegeben hat,

- d) die eingetragene Person über die Eintragungsvoraussetzungen oder über Umstände, die der Eintragung entgegenstanden, getäuscht hat und die Eintragungsvoraussetzungen auch im Zeitpunkt der Entscheidung über eine Löschung nicht vorliegen,
- e) gemäß § 4 Abs. 6 Buchstaben a, b, c und e die Eintragung zu versagen wäre,
- f) in einem berufsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig auf Löschung der Eintragung in den Listen nach § 3 Abs. 1 erkannt worden ist (§ 41 Abs. 2 Buchst. f).

§ 6

Auswärtige Architekten, Architektinnen, Stadtplaner und Stadtplanerinnen

(1) Personen, die im Land Nordrhein-Westfalen weder ihre Hauptwohnung, ihre Niederlassung noch ihre überwiegende berufliche Beschäftigung haben (auswärtige Architekten/Architektinnen oder auswärtige Stadtplaner/Stadtplanerinnen) dürfen eine Berufsbezeichnung nach § 2 Abs. 1 oder eine Wortverbindung nach § 2 Abs. 2 ohne Eintragung in eine Architektenliste oder die Stadtplanerliste führen, wenn sie

- a) diese oder eine vergleichbare Berufsbezeichnung auf Grund einer gesetzlichen Regelung des Landes ihrer Hauptwohnung, ihrer Niederlassung oder ihrer überwiegenden beruflichen Beschäftigung führen dürfen oder
- b) die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 erfüllen und in dem Land, in dem sie ihre Hauptwohnung, ihre Niederlassung oder ihre überwiegende berufliche Beschäftigung haben, eine vergleichbare gesetzliche Regelung nicht besteht und Versagungsgründe nach § 4 Abs. 6 und 7 nicht vorliegen.

10)

Es wird vorgeschlagen, § 5 Buchst. e wie folgt zu ergänzen:
"Gemäß § 4 Abs. 6 Buchst. a, b, c, d und g die Eintragung zu versagen wäre."

(AK NW, 11/1993)

11)

Es wird vorgeschlagen, § 5 wie folgt zu ergänzen:

"Die Eintragung kann gelöscht werden, wenn nach der Eintragung die Versagungsgründe nach § 4 Abs. 7 a und b eingetreten oder bekannt geworden sind und seit ihrem Eintreten nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind."

(AK NW, 11/1993)

11a)

Es sollten alle Fachrichtungen genannt werden.

(BDIA, Protokoll, S. 44)

Es muß heißen:

"(auswärtige Architekten und Architektinnen oder auswärtige Stadtplaner und Stadtplanerinnen)"

(MBW)

STELLUNGNAHME DES MINISTERIUMS FÜR BAUEN UND WOHNEN

Zu Nr. 10 (§ 5 Buchstabe e):

Die Architektenkammer möchte mit ihrem Änderungsvorschlag erreichen, daß jemand, der wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden ist und bei dem sich aus dem der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt ergibt, daß er zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufsaufgaben nach § 1 nicht geeignet ist, durch Löschung der Eintragung vom Eintragungsausschuß ohne vorangegangenes berufsgerichtliches Verfahren aus der Architektenkammer entfernt werden kann.

Dieses Ansinnen wird seitens des MBW abgelehnt. Bei der Löschung der Eintragung handelt es sich um eine schwerwiegende Maßnahme, die die berufliche Existenz eines Kammermitglieds vernichten und damit weit über die Folgen einer strafrechtlichen Verurteilung hinausgehen kann. Es ist angemessen, in diesen Fällen die Beurteilung der Frage, ob die Straftat Auswirkungen auf die Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben des Kammermitglieds hat, dem berufsgerichtlichen Verfahren zu überlassen, zumal die schützenswerte Rechtsposition eines Kammermitgliedes nicht mit der Rechtsstellung einer Person, die sich erst um die Mitgliedschaft in der Kammer bewirbt, verglichen werden kann. Die Architektenkammer hat darüber hinaus auch auf Befragen keine überzeugenden Gründe dafür nennen können, die eine Erweiterung der bereits im Architektengesetz enthaltenen Löschungsvorschrift geboten erscheinen ließen. Der Landtag hat auch bereits zweimal diese gewünschte Änderung nicht aufgegriffen.

Zu Nr. 11 (neuer Abs. 2 zu § 5):

Die Architektenkammer möchte eine vereinfachte Löschung der Eintragung erreichen, wenn ein Kammermitglied eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder das Konkursverfahren über das Vermögen des Kammermitglieds eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

Auch in diesem Fall ist zu beachten, daß ein Mitglied der Architektenkammer eine schutzwürdige Rechtsposition besitzt, die ihm ohne weiteres nicht entzogen werden kann, zumal wirtschaftliche Not bzw. Zahlungsunfähigkeit für sich genommen noch keinen ehrenrührigen Tatbestand darstellt. Auch die vom Bundesgesetzgeber beabsichtigte Reform des Insolvenzrechts spricht in ihrer Tendenz gegen eine pauschale Verurteilung bzw. Bestrafung bei Zahlungsunfähigkeit.

Der Antrag ist daher abzulehnen.

STELLUNGNAHME DES MINISTERIUMS FÜR BAUEN UND WOHNEN

Zu Nr. 11 a (§ 6 Abs. 1):

Dem Wunsch, alle Fachrichtungen im Gesetz aufzuführen, soll im Rahmen des § 8, der den der Architektenkammer angehörenden Personenkreis betrifft, entsprochen werden. Ansonsten sollte es wegen der besseren Lesbarkeit des Gesetzes bei der bisherigen Praxis verbleiben, die Fachrichtungen der Architektur dort, wo Mißverständnisse über das Gewollte nicht auftreten können, dem Oberbegriff "Architekt/Architektin" zuzuordnen.

Die vom MBW vorgeschlagene Änderung dient der sprachlichen Verbesserung.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Buchstabe b entscheidet der Eintragungsausschuß.

(2) Soweit auswärtige Architekten/Architektinnen oder auswärtige Stadtplaner/Stadtplanerinnen nicht Mitglied einer Architektenkammer in der Bundesrepublik Deutschland sind, sind sie zur Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten wie Mitglieder der Architektenkammer zu behandeln und haben hierzu das erstmalige Erbringen von Leistungen als Architekten, Architektinnen, Stadtplaner oder Stadtplanerinnen vorher der Architektenkammer anzuzeigen. Sie haben dabei Bescheinigungen darüber vorzulegen, daß sie

1. den Beruf des Architekten, der Architektin, des Stadtplaners oder der Stadtplanerin im Staate ihrer Hauptwohnung, ihrer Niederlassung oder ihres Dienst- oder Beschäftigungsortes rechtmäßig ausüben und
2. ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis über eine anerkannte abgeschlossene Ausbildung oder gleichwertige Befähigung auf dem Gebiet der Architektur oder der Stadtplanung besitzen.

Sie sind nach Prüfung der Voraussetzung durch den Eintragungsausschuß jeweils in einem besonderen Verzeichnis zu führen. Hierüber ist ihnen eine Bescheinigung auszustellen, aus der sich auch die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 2 Abs. 1 ergibt.

11b)

Es muß heißen:

"auswärtige Architekten und Architektinnen oder auswärtige Stadtplaner und StadtplanerInnen"

(MBW)

STELLUNGNAHME DES MINISTERIUMS FÜR BAUEN UND WOHNEN

Zu Nr. 11 b (§ 6 Abs. 2):

s. zu Nr. 11 a).

(3) Den in Absatz 2 genannten Personen kann der Eintragungsausschuß bei der Architektenkammer die Führung der Berufsbezeichnung untersagen, wenn

- a) die Gegenseitigkeit hinsichtlich des Rechts auf Führung der Berufsbezeichnung nicht gewährleistet ist - dies gilt nicht für Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften - ,
- b) dem § 4 Abs. 1 bis 3 vergleichbare Voraussetzungen nicht vorliegen oder
- c) Tatsachen eingetreten oder bekannt geworden sind, die eine Versagung der Eintragung gemäß § 4 Abs. 6 und 7 rechtfertigen.

11c)

Nach den Wörtern "der Europäischen Gemeinschaften" wird eingefügt:

"oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum"

(MBW)

Zweiter Abschnitt: **Architektenkammer**

§ 7 **Architektenkammer**

(1) Die Architektenkammer ist die berufliche Vertretung der Architekten und Architektinnen, Innenarchitekten und Innenarchitektinnen, Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen sowie der Stadtplaner und Stadtplanerinnen. Ihr Sitz wird durch die Satzung der Kammer bestimmt.

(2) Die Architektenkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt ein Dienstsiegel.

§ 8 **Mitgliedschaft**

(1) Der Architektenkammer gehören alle in die Architektenlisten und die Stadtplanerliste eingetragenen Architekten, Architektinnen, Stadtplaner und Stadtplanerinnen an.

12)

Im § 8 sollten zur Klarstellung die Berufsbezeichnungen "Innenarchitekten, Innenarchitektinnen, Landschaftsarchitekten, Landschaftsarchitektinnen" im Gesetzestext aufgeführt werden.

(AK NW, 11/2023)

(BDIA, Protokoll, S. 44)

STELLUNGNAHME DES MINISTERIUMS FÜR BAUEN UND WOHNEN

Zu Nr. 11 c (§ 6 Abs. 3):

Folge des EWR-Abkommens (s. zu Nr. 6 a).

Zu Nr. 12 (§ 8 Abs. 1):

Dieser Anregung kann gefolgt werden, der § 8 Abs. 1 erhalte damit folgenden Wortlaut:

"Der Architektenkammer gehören alle in die Architektenlisten und die Stadtplanerliste eingetragenen Architekten, Architektinnen, Innenarchitekten, Innenarchitektinnen, Landschaftsarchitekten, Landschaftsarchitektinnen, Stadtplaner und Stadtplanerinnen an.

(2) Die Mitgliedschaft endet, wenn die Eintragung in den Architektenlisten oder der Stadtplanerliste gelöscht wird.

(3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Architektenkammer und der Ingenieurkammer-Bau ist zulässig.

§ 9

Aufgaben der Architektenkammer

(1) Die Architektenkammer hat die Aufgabe,

1. die beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder zu wahren und die Erfüllung der beruflichen Pflichten zu überwachen,
2. die Baukultur und das Bauwesen zu fördern,
3. die Architektenlisten, die Stadtplanerliste und die in § 6 Abs. 2 Satz 3 bestimmten Verzeichnisse zu führen und die für die Berufsausübung notwendigen Bescheinigungen zu erteilen,
4. die berufliche Aus- und Fortbildung der Mitglieder sowie entsprechende Einrichtungen für die Aus- und Fortbildung zu fördern,
5. die Behörden und Gerichte durch Gutachten, Stellungnahmen und in sonstiger Weise zu unterstützen,
6. auf die Beilegung von Streitigkeiten hinzuwirken, die sich aus der Berufsausübung zwischen Mitgliedern oder zwischen diesen und Dritten ergeben,
7. bei der Regelung des Wettbewerbswesens mitzuwirken und die Übereinstimmung der jeweiligen Bedingungen mit den bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zu überwachen,
8. das Sachverständigenwesen zu fördern und auf Anforderung von Behörden und Gerichten sowie Dritter Sachverständige namhaft zu machen.

13)

Es wird vorgeschlagen, die Bestimmung wie folgt zu ändern:

"2. Die Kultur des Bauwesens, der Landschaftspflege und der Stadtplanung und das Bauwesen zu fördern".

(AK NW, 11/1993)

14)

Es wird vorgeschlagen, die Bestimmung wie folgt zu ergänzen:

"5. den Landtag, die Vertretungskörperschaften der Städte, Gemeinden und Kreise sowie die Behörden und Gerichte durch Gutachten, Stellungnahmen und in sonstiger Weise zu unterstützen."

(AK NW, 11/1993)

15)

Ergänzungsvorschlag:

"7. Wettbewerbe zu fördern." dem vorhandenen Satz voranstellen.

(AK NW, 11/1993)

16)

Es wird vorgeschlagen, die Bestimmung wie folgt zu ergänzen:

"8. Die Architektenkammer kann Sachverständige auch öffentlich bestellen und vereidigen."

(AK NW, 11/1993)

STELLUNGNAHME DES MINISTERIUMS FÜR BAUEN UND WOHNEN

Zu Nr. 13 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2):

Dem Bestreben, auch die nicht dem Bauwesen im engeren Sinne unterfallenden Bereiche der Landschaftspflege und der Stadtplanung dem Aufgabenbereich der Kammer zuzuordnen, könnte durch die folgende Formulierung Rechnung getragen werden:

"2. Die Baukultur und das Bauwesen sowie die Kultur der Landschaftspflege und der Stadtplanung zu fördern,".

Zu Bedenken bleibt aber, daß damit diese Bestimmung für die Ingenieurkammer-Bau bei letztlich gleichen Sachverhalten zu unterschiedlichem Text führte. Dies sollte vermieden werden.

Zu Nr. 14 (§ 9 Abs. 1 Nr. 5):

Das Begehren der Architektenkammer läßt sich sachlich nicht begründen. Bereits jetzt kann die Kammer sich jederzeit an den Landtag und an die kommunalen Vertretungskörperschaften wenden. Von dieser Möglichkeit hat die Architektenkammer in der Vergangenheit auch häufig Gebrauch gemacht. Der Wunsch, diese Möglichkeit möge nunmehr sogar in eine im Gesetz verankerte Pflicht umgewandelt werden, scheint darauf zu beruhen, daß die Architektenkammer eine weitere Betonung ihrer politischen Tätigkeit gegenüber ihrer Funktion als Trägerin mittelbarer Staatsverwaltung anstrebt.

Gerade dies liegt jedoch nicht im öffentlichen Interesse. Bereits in der Vergangenheit war die aus Sicht der Landesregierung bedauerliche Tatsache festzustellen, daß die Repräsentanten der Architektenkammer ihrem berufs- und interessenpolitischen Wirken deutlichen Vorrang vor der bereits sei jeher im Architektengesetz verankerten Pflicht zur Beratung und Unterstützung der Behörden, hier insbesondere der Landesregierung, einräumten. Es kann letztlich auch nicht im Sinne einer sachgerechten Erledigung der Aufgaben der Architektenkammer liegen, wenn diese Tendenz durch eine in der Sache überflüssige Formulierung im Gesetz noch verstärkt wird.

Zu Nr. 15 (§ 9 Abs. 1 Nr. 7):

Diesem Ergänzungsvorschlag kann zugestimmt werden. Die Nr. 7 erhielte damit folgende Fassung:

"7. Wettbewerbe zu fördern, bei der Regelung des Wettbewerbswesens mitzuwirken und die Übereinstimmung der jeweiligen Bedingungen mit den bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zu überwachen, "

Zu Nr. 16 (§ 9 Abs. 1 Nr. 8):

In den anderen "alten" Bundesländern sind im Hinblick auf die Bestellung bzw. die Vereidigung von Sachverständigen unterschiedliche Regelungen getroffen worden. Während sich im bayerischen Architektengesetz keine Regelung zu diesem Punkt findet, darf die Architektenkammer in Niedersachsen Sachverständige vorschlagen, prüfen und benennen, in Hessen darf die Architektenkammer bei der

STELLUNGNAHME DES MINISTERIUMS FÜR BAUEN UND WOHNEN

Ernennung von Sachverständigen mitwirken, in Berlin und in Baden-Württemberg bei der Bestellung mitwirken. In Bremen ist es Aufgabe der Architektenkammer die Behörden durch Benennen geeigneter Sachverständiger zu unterstützen, im Saarland wird die Bestellung der Sachverständigen durch die IHK im Einvernehmen mit der Architektenkammer auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung beider Kammern vorgenommen. In Schleswig-Holstein und Hamburg ist die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen worden, die Bestellung von Sachverständigen durch die Architektenkammer selbst zu regeln. Rheinland-Pfalz schließlich hat im Architektengesetz der Architektenkammer die Aufgabe zugewiesen, Sachverständige öffentlich zu bestellen und zu vereidigen.

Das Ministerium für Bauen und Wohnen hat keine Bedenken, die öffentliche Bestellung oder Vereidigung von Sachverständigen durch die Architektenkammer (und die Ingenieurkammer-Bau s. § 29 Abs. 1 Nr. 8) zuzulassen und schlägt für diesen Fall folgende Formulierung des § 9 Abs. 1 Nr. 8 vor:

"8. Sachverständige öffentlich zu bestellen und zu vereidigen, das Sachverständigenwesen zu fördern und auf Anforderung von Behörden und Gerichten sowie Dritter Sachverständige namhaft zu machen."

(2) Die Architektenkammer kann Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen für die Mitglieder und deren Familien schaffen. Der Versorgungseinrichtung können auch Personen angehören, die die Voraussetzungen zur Eintragung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a und Satz 2 mit Ausnahme der zweijährigen praktischen Tätigkeit erfüllen. Mitglieder, deren Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften geregelt ist, dürfen nicht zur Teilnahme verpflichtet werden. Für Angestellte, die Pflichtmitglieder einer Versorgungseinrichtung nach Satz 1 sind, sind die Pflichtbeiträge von dem Mitglied und seinem Arbeitgeber oder seiner Arbeitgeberin im Verhältnis zueinander je zur Hälfte zu tragen. Die Architektenkammer kann die Mitglieder anderer Architektenkammern oder Ingenieurkammern-Bau in Versorgungseinrichtungen aufnehmen. Sie kann Versorgungseinrichtungen einer anderen Versorgungs- oder Versicherungseinrichtung in der Bundesrepublik Deutschland anschließen oder zusammen mit einer oder mehreren Versorgungseinrichtungen eine gemeinsame Versorgungseinrichtung schaffen.

§ 10

Organe der Architektenkammer

(1) Organe der Architektenkammer sind

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand.

(2) Die in die Organe der Architektenkammer berufenen Mitglieder sind zur Annahme und Ausübung ihres Amtes verpflichtet, soweit nicht ein wichtiger Grund entgegensteht. Die Pflicht zur Ausübung des Amtes dauert über die Amtsdauer hinaus bis zum Amtsantritt des neuen Mitglieds. Angehörige der Aufsichtsbehörde (§ 85) können nicht Mitglieder der Organe sein.

16a)

Es muß heißen:

".... nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a und Satz 3....."

(MBW)

17)

Änderungsvorschlag:

Statt "Ingenieurkammern-Bau" muß es "Ingenieurkammern" heißen.

(KKB, 11/1953)

18)

Ergänzungsvorschlag:

"Die Hochschulen und Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen geben dem Versorgungswerk der Architektenkammer NRW nach Abschluß der jeweiligen Prüfung Name, Vornamen und Anschriften derjenigen Personen bekannt, die sich erfolgreich einer Abschlußprüfung für die in § 1 Abs. 1 - 4 genannten Berufsaufgaben der Fachrichtung Architektur (Hochbau, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Stadtplanung) unterzogen haben."

(Versorgungswerk AK NW, 11/2040)

STELLUNGNAHME DES MINISTERIUMS FÜR BAUEN UND WOHNEN

Zu Nr. 16 a (§ 9 Abs. 2 Satz 2):

Korrektur eines Fehlers.

Zu Nr. 17 (§ 9 Abs. 2 Satz 5):

Dem Änderungsvorschlag sollte Rechnung getragen werden, da sie dem auch vom MBW Gewollten entspricht.

Zu Nr. 18 (§ 9 Abs. 2 neuer Satz 8):

Die vom Versorgungswerk der Architektenkammer vorgeschlagenen Regelung entspricht inhaltlich der des Art. 37 Satz 2 des Bayerischen Architektengesetzes.

Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung hält es jedoch für unerlässlich, zunächst eine Stellungnahme der Hochschulen des Landes zu dieser Frage einzuholen; vorab äußert es Bedenken wegen der für die Hochschulen zusätzlich entstehenden Arbeit und wegen der möglichen Regreßansprüche bei evtl. Verletzung der Auskunftspflicht. Außerdem gibt das MWF zu bedenken, daß von der Regelung eine Präzedenzwirkung für andere Körperschaften ausgehen könnte.

Da die Befragung der Hochschulen vermutlich längere Zeit in Anspruch nehmen wird, wird vorgeschlagen, die Ergänzung zunächst nicht in das BauKaG aufzunehmen, sondern sie ggf. zu einem späteren Zeitpunkt in das Gesetz einzufügen.

(3) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Entschädigung für Auslagen und Zeitversäumnis, deren Höhe die Vertreterversammlung festsetzt.

§ 11

Vertreterversammlung der Architektenkammer

(1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden von den Mitgliedern der Architektenkammer auf die Dauer von fünf Jahren in allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(2) Die Architektenkammer erläßt die Wahlordnung. Sie regelt das Nähere über die Ausübung des Wahlrechts, die Durchführung der Wahl, die Anzahl der zu wählenden Vertreter/Vertreterinnen und die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft zur Vertreterversammlung. Auf höchstens 200 Kammermitglieder ist mindestens ein Mitglied in die Vertreterversammlung zu wählen. Die Wahlordnung bestimmt ferner, wie die vier Fachrichtungen und die Tätigkeitsarten bei der Zusammensetzung der Vertreterversammlung zu berücksichtigen sind. Die Wahlordnung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 85).

18a)

Es muß heißen:

"Vertreter und Vertreterinnen"

(MBW)

19)

Aus Gründen des Minderheitenschutzes soll in Abs. 2 S. 3 die Zahl 200 durch die Zahl 150 ersetzt werden.

(DBB, 11/1980)

20)

Es wird vorgeschlagen, im § 11 Abs. 2 Satz 4 die Worte "und die Tätigkeitsarten" ersatzlos zu streichen.

(AK NW, 11/1983)

21)

Es wird vorgeschlagen, Satz 5 ersatzlos zu streichen.

(AK NW, 11/1983)

STELLUNGNAHME DES MINISTERIUMS FÜR BAUEN UND WOHNEN

Zu Nr. 18 a (§ 11 Abs. 2 Satz 2):

Die vorgeschlagene Änderung dient der sprachlichen Verbesserung.

Zu Nr. 19 (§ 11 Abs. 2 Satz 3):

Die vorgeschlagene Regelung könnte im Rahmen der Formulierung des Gesetzentwurfes von der Kammer in ihrer Wahlordnung selbst getroffen werden. Andererseits ermöglicht die Zahl 200, die Zahl der Mitglieder in der Vertreterversammlung im Interesse deren Handlungsfähigkeit nicht zu groß werden zu lassen. Dem Vorschlag sollte daher nicht gefolgt werden.

Zu Nr. 20 (§ 11 Abs. 2 Satz 4):

Die Regelung des Gesetzentwurfs verlangt zukünftig in der Wahlordnung eine Aussage darüber, in welcher Weise die verschiedenen Tätigkeitsarten bei der Zusammensetzung der Vertreterversammlung zu berücksichtigen sind. Einerseits legen die Vertreter der unterschiedlichen Interessenverbände der Architekten großen Wert auf die Feststellung, daß z.B. angestellt tätige Architekten auch deutlich unterschiedliche berufspolitische Interessen verfolgen als die freiberuflich tätigen. Andererseits waren z.B. die angestellten oder beamteten Architekten in den letzten Vertreterversammlungen der Architektenkammer bei weitem nicht entsprechend ihrem Anteil an der Mitgliederschaft repräsentiert. Deswegen besteht erwiesenermaßen ein Bedürfnis, zu diesem Sachverhalt eine Aussage in der Wahlordnung der Architektenkammer zu treffen. Dem Vorschlag, den Passus "und die Tätigkeitsarten" im Gesetzentwurf zu streichen, kann das Ministerium für Bauen und Wohnen daher nicht zustimmen.

Zu Nr. 21 (§ 11 Abs. 2 Satz 5):

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Genehmigung der Wahlordnung der Kammer durch die Aufsichtsbehörde ist Ausfluß der der Landesregierung zukommenden Rechtsaufsicht und beschneidet die Kammer in keiner Weise in ihren Rechten. Das Genehmigungserfordernis soll sicherstellen, daß die Aufsichtsbehörde ggf. rechtzeitig auf sachgerechte Regelungen zur angemessenen Vertretung der Fachrichtungen und Tätigkeitsarten hinwirken kann. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme zu Nr. 20 hingewiesen. Im übrigen ist es auch in anderen Ländern durchaus nicht unüblich, Wahlordnungen von der Aufsichtsbehörde genehmigen zu lassen (s. z.B. Baden-Württemberg und Berlin).

§ 12

Aufgaben der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung beschließt über

1. die Satzung (§ 14),
2. die Wahlordnung (§ 11 Abs. 2),
3. die Beitragsordnung (§ 16 Abs. 1),
4. die Gebührenordnung für die Inanspruchnahme von Kammereinrichtungen sowie für das Verfahren vor dem Eintragungsausschuß (§ 16 Abs. 2),
5. den Haushaltsplan (§ 16 Abs. 3),
6. die Haushalts- und Kassenordnung (§ 16 Abs. 3)
7. die Genehmigung der Jahresrechnung und die Wahl der Rechnungsprüfer (§ 16 Abs. 3),
8. die Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes (§ 13),
9. die Wahl der Mitglieder des Eintragungsausschusses (§ 19 Abs. 1),
10. die Bildung weiterer Ausschüsse sowie die Wahl und die Abberufung der Mitglieder dieser Ausschüsse,
11. die Höhe der Entschädigung für die Mitglieder der Organe (§ 10 Abs. 3), des Eintragungsausschusses (§ 19 Abs. 2) und der weiteren Ausschüsse (Nr. 10),
12. die Wahl und die Abberufung der zwei zu bestimmenden Kammervertreter oder Kammervertreterinnen im Gemeinsamen Ausschuß der Architektenkammer und der Ingenieurkammer-Bau (§ 88 Abs. 1).
13. die Bildung von Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen (§ 9 Abs. 2),

(2) Die Vertreterversammlung kann weitere Entscheidungen an sich ziehen; dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Die Vertreterversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit der Versammlung zurückgestellt worden und tritt die Vertreterversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muß auf diese Vorschrift ausdrücklich hingewiesen werden.

(4) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur vorzeitigen Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Vertreterversammlung. Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß Beschlüsse in der zweiten Sitzung einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder bedürfen.

(6) Die Vertreterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Vertreterversammlungen sind binnen einer Frist von zwei Monaten einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies schriftlich beantragt.

22)

Es wird vorgeschlagen, § 12 Abs. 3 Satz 1 wie folgt zu ändern:

"Die Vertreterversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist."

(AK NW, 11/1993)

23)

Zu § 12 Abs. 5 Satz 1 :

"Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der Vertreterversammlung. Beschlüsse zur vorzeitigen Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder der Vertreterversammlung."

(AK NW, 11/1993)

STELLUNGNAHME DES MINISTERIUMS FÜR BAUEN UND WOHNEN

Zu Nr. 22 (§ 12 Abs. 3 Satz 1):

Seitens des Ministeriums für Bauen und Wohnen bestehen gegenüber diesem Änderungswunsch keine Bedenken.

Zu Nr. 23 (§ 12 Abs. 5 Satz 1):

Seitens des Ministeriums für Bauen und Wohnen bestehen hinsichtlich dieser Änderung keine grundsätzlichen Bedenken; allerdings sollte auch für die Abwahl das selbe Quorum wie für eine Satzungsänderung gelten. Es sollte daher formuliert werden:

"Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur vorzeitigen Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung."

§ 13**Vorstand der Architektenkammer**

(1) Der Vorstand wird von der Vertreterversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, zwei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und mindestens sechs, höchstens zehn Beisitzern und Beisitzerinnen. Mindestens ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin muß der Gruppe der angestellten oder beamteten Kammermitglieder angehören.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Architektenkammer; er bedient sich hierzu eines Geschäftsführers oder einer Geschäftsführerin.

(3) Der Präsident oder die Präsidentin vertritt die Architektenkammer gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Erklärungen, durch welche die Architektenkammer verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Präsidenten oder der Präsidentin und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14**Satzung**

(1) Die Architektenkammer gibt sich eine Satzung. Diese muß Bestimmungen enthalten über

1. den Sitz der Architektenkammer,
2. die Rechte und Pflichten der Kammermitglieder,
3. die Einberufung und die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der Architektenkammer,

24)

Zu § 13 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3:

"Er besteht aus dem Präsident oder der Präsidentin, bis zu drei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und mindestens sechs Beisitzern oder Beisitzerinnen. Von den Mitgliedern des Präsidiums muß mindestens einer freischaffender Architekt oder eine freischaffende Architektin und einer angestellter oder beamteter Architekt oder eine angestellte oder beamtete Architektin sein."

(AK NW, 11/1993)

25)

Änderungsvorschlag:

"Der Vorstand wird von der Vertreterversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Im Vorstand sind die vier Fachrichtungen vertreten. Ebenso die einzelnen Gruppierungen, soweit es ihrem Stimmenanteil in der Vertreterversammlung entspricht. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, drei Vizepräsidenten oder -präsidentinnen und mindestens sechs Beisitzern. Mindestens je ein Präsidiumsmitglied muß der Gruppe der Freischaffenden als auch der Gruppe der angestellten Kammermitglieder angehören."

(VAA, 11/1992)

In Abs. 1 Satz 3 sollen hinter dem Vizepräsidenten die Wörter "mindestens die Hälfte der Beisitzer müssen Angestellte oder Beamte sein" eingefügt werden.

(DBB, 11/1990)

25a)

§ 14 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Architektenkammer gibt sich eine Satzung. Diese muß Bestimmungen enthalten über
1. den Sitz der Architektenkammer,
 2. die Rechte der Kammermitglieder,
 3. die Einberufung und die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der Architektenkammer,

Zu § 14

4. die Zusammensetzung des Vorstandes der Architektenkammer sowie die Wahl und die Abberufung der Mitglieder,
5. die Zusammensetzung der Ausschüsse der Architektenkammer, falls solche gebildet werden, sowie die Wahl und die Abberufung von deren Mitgliedern,
6. die Form und die Art der Bekanntmachungen.

- (2) Die Satzung bestimmt ferner die Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft in der Architektenkammer ergeben, insbesondere trifft sie Regelungen über
1. die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags,
 2. den Abschluß schriftlicher Arbeitsverträge,
 3. die Pflicht, als Arbeitgeber oder Arbeitgeberin die Fort- und Weiterbildung seiner oder ihrer Angestellten zu fördern,
 4. das Führen der Berufsbezeichnung entsprechend der jeweiligen Fachrichtung,
 5. die neben der Berufsbezeichnung zulässigen Hinweise auf die Tätigkeitsart.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

(MBW)

STELLUNGNAHME DES MINISTERIUMS FÜR BAUEN UND WOHNEN

Zu den Nrn. 24 und 25 (§ 13 Abs. 1):

1. Größe des Vorstandes

Es besteht kein sachlicher Grund, die Begrenzung der Höchstzahl der Beisitzer wieder aufzuheben. Die im Gesetzentwurf enthaltene Regelung läßt eine maximale Vorstandsgröße von 13 Personen zu. Diese Größe ist ausreichend, um eine Repräsentanz sowohl der Tätigkeitsarten als auch der Fachrichtungen und der Regionen im Vorstand zu ermöglichen. Eine Vergrößerung des Vorstandes wegen der Zahl der zu erledigenden Aufgaben ist nicht geboten. Die Architektenkammer hat im Jahre 1991 aufgrund eines Gutachtens der Kienbaum-Unternehmensberatung beschlossen, einen der bisher drei Geschäftsführer zum Hauptgeschäftsführer zu ernennen und diesen entsprechend der Besoldungsgruppe B 8 des Bundesbesoldungsgesetzes zu honorieren. Begründet wurde dieser Schritt mit der deutlichen Entlastung des Vorstandes und des Präsidiums insbesondere von Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit durch den so herausgestellten und mit zusätzlichen Kompetenzen ausgestatteten Hauptgeschäftsführer.

Die diesjährige Vertreterversammlung hat selbst versucht, die Zahl der Vorstandsmitglieder zu reduzieren. Dieses Vorhaben ist letztlich daran gescheitert, daß nach wie vor alle Gruppierungen bemüht sind, hinlänglich stark im Vorstand vertreten zu sein, um dort ihre Gruppeninteressen weiter verfolgen zu können. Die gleiche Überlegung liegt auch dem Begehren zugrunde, die Anzahl der Vizepräsidenten auf drei zu erhöhen. Hierdurch soll erreicht werden, daß im weitergehenden Maße auch im Präsidium Partikularinteressen verfolgt werden können. Es kann jedoch nicht im Interesse der Landesregierung liegen, eine derartige Tendenz zu unterstützen, zumal für ein weiteres Präsidiumsmitglied jährlich mindestens 46.000,-- DM an Aufwendersatz gezahlt werden müßten; ein zusätzliches Vorstandsmitglied würde mit ca. 16.000,-- DM jährlich zu Buche schlagen.

2. Zusammensetzung des Vorstandes

Der dem unter Nr. 25 aufgeführten Änderungsvorschlag der VAA zugrundeliegende Gedanke, wonach die einzelnen Gruppierungen entsprechend ihrem Stimmenanteil in der Vertreterversammlung auch im Vorstand vertreten sein sollten, könnte im Prinzip dahingehend zu Ende gedacht werden, daß der Vorstand nicht mehr durch Wahl sondern durch Entsendung aus den Reihen der in die Vertreterversammlung Gewählten gebildet wird und sodann das Präsidium von den Vorstandsmitgliedern gewählt wird. Für den Fall, daß jedoch weiterhin eine Wahl zum Vorstand der Architektenkammer gewollt wird (davon scheint auch die VAA auszugehen), ist eine über einen Minderheitenschutz hinausgehende Vorbestimmung des Wahlausganges abzulehnen.

STELLUNGNAHME DES MINISTERIUMS FÜR BAUEN UND WOHNEN

Aus diesem Grund kann auch dem Vorschlag des Deutschen Beamtenbundes, wonach mindestens die Hälfte der Beisitzer Angestellte oder Beamte sein sollten, nicht zugestimmt werden.

Keine Bedenken bestehen gegenüber dem Vorschlag, in Abs. 1 Satz 3 vorsorglich auch eine Minderheitenklausel zugunsten der Freischaffenden aufzunehmen, sofern dieser Begriff im BauKaG überhaupt Erwähnung finden soll. Die Formulierung muß aber sicherstellen, daß alle Fachrichtungen damit gemeint sind. Folgende Formulierung des Satzes 3 wäre denkbar:

"Jeweils mindestens ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin muß der Gruppe der angestellten oder beamteten Kammermitglieder und der Gruppe der eigenverantwortlich tätigen Kammermitglieder angehören."

Zu Nr. 25 a (§ 14):

Die neue Fassung des § 14 trägt dem Umstand Rechnung, daß es neben den für Mitglieder und Nichtmitglieder gleichermaßen geltenden Berufspflichten, die künftig abschließend im Gesetz geregelt sein sollen, Pflichten gibt, die ausschließlich den Mitgliedern obliegen.

Diese Pflichten sind nunmehr im Sinne einer ausreichenden Ermächtigung für eine Satzungsregelung so im Gesetz aufgeführt worden, daß ihre Verletzung künftig auch im berufsgerichtlichen Verfahren geahndet werden kann. Auf die Ausführungen zu Nr. 33 wird verwiesen.

4. die Zusammensetzung des Vorstandes der Architektenkammer sowie die Wahl und die Abberufung der Mitglieder,
5. die Zusammensetzung der Ausschüsse der Architektenkammer, falls solche gebildet werden, sowie die Wahl und die Abberufung von deren Mitgliedern,
6. die Form und die Art der Bekanntmachungen.

(2) Die Satzung ist so auszugestalten, daß die Wahrung der Belange aller Fachrichtungen und Tätigkeitsarten gesichert ist.

(3) Die Satzung und deren Änderung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 85).

§ 15 Berufspflichten

(1) Die Kammermitglieder sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.

- (2) Sie sind insbesondere verpflichtet,
1. bei der Ausübung des Berufs darauf zu achten, daß das Leben und die Gesundheit Dritter sowie Belange des Umweltschutzes und bedeutende Sachwerte nicht gefährdet werden,
 2. die berechtigten Interessen des Auftraggebers/ der Auftraggeberin zu wahren,
 3. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren,
 4. sich beruflich fortzubilden und sich über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten,
 5. im Falle der eigenverantwortlichen Tätigkeit für andere sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern

26) zu § 15 Abs. 1:

- durch den Wegfall der Ermächtigung zum Erlaß einer Berufsordnung und durch Verzicht auf Regelungen über Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit freier Architekten wird der freiberufliche Architekt in NW abgeschafft.

(BDA, 11/1993)

Es wird vorgeschlagen, § 15 Abs. 1 um folgenden weiteren Satz zu ergänzen:

"Die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen und das Interesse der Gesellschaft an einer menschenwürdig gestalteten Umwelt bestimmen vorrangig die Berufsausübung aller Mitglieder der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen."

(AK NW, 11/1993)

In § 15 Abs. 1 wird nach dem Wort "gewissenhaft" eingefügt:

"und unter Beachtung des Rechts"

(Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände, Protokoll S. 17 MBW)

27)

In Abs. 2 Nr. 1 entfallen die Wörter "sowie Belange des Umweltschutzes" und werden ersetzt durch:

", die natürlichen Lebensgrundlagen"

(MBW)

Es wird folgende Ergänzung vorgeschlagen:

"1. Bei der Ausübung des Berufs im Rahmen der vertraglichen Pflichten darauf zu achten"

(AK NW, 11/1993)

27a)

Zu § 15 Abs. 2 Nr. 2

Es muß heißen:

"... des Auftraggebers oder der Auftraggeberin..."

(MBW)

28)

Vorschlag zu § 15 Abs. 2 Nr. 3:

Ersatzlose Streichung.

(AK NW, 11/1993)

29)

§ 15 Abs. 2 Ziff. 5 sollte die Formulierung erhalten:

"Sie sind insbesondere verpflichtet, im Falle freiberuflicher Tätigkeit ihre Unabhängigkeit und Eigenverantwortung zu wahren und sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern."

(AK NW, 11/2023)

STELLUNGNAHME DES MINISTERIUMS FÜR BAUEN UND WOHNEN

Zu Nr. 26 (§ 15):

Der freiberufliche Architekt war bisher nicht Gegenstand einer Regelung des Architektengesetzes. Von seiner Abschaffung durch das BauKaG kann daher nicht die Rede sein. Auch die gegenwärtig bestehende Berufsordnung der Architektenkammer trifft hinsichtlich der Wahrung der Unabhängigkeit freischaffender Architekten keine präzisen und verbindlichen Regelungen wie sie z.B. in § 21 BauKaG für die Beratenden Ingenieure vorgesehen sind. Der Architektenkammer bleibt es auch weiterhin unbenommen, in ihrer Satzung gem. § 14 BauKaG neben der Berufsbezeichnung Hinweise auf die Art der Berufsausübung zuzulassen.

Der Vorschlag, den § 15 Abs. 1 um einen weiteren Satz zu ergänzen, stößt auf Bedenken, denn die vorgeschlagene Formulierung eignet sich wegen mangelnder Bestimmtheit nicht dazu, in dieser Weise als Berufspflicht Eingang in das Gesetz zu finden; es wird aber auf Abs. 2 Nr. 1 verwiesen.

Wesentliche Aufgabe der Architekten und Stadtplaner ist es, die für ihre Tätigkeit bedeutenden Rechtsvorschriften zu beachten, vor allem auch im Hinblick auf die gestiegene Verantwortung, die ihnen bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben zukommt. Der Anregung, die Beachtung der rechtlichen Grundlagen zur Berufspflicht zu machen, sollte daher gefolgt werden.

Zu Nr. 27 (§ 15 Abs. 2 Nr. 1):

Der Vorschlag der Architektenkammer, die Sorgfaltspflicht der Architekten auf den Rahmen der vertraglichen Pflichten zu beschränken, ist überflüssig, weil das damit verfolgte Ziel bereits durch die Formulierung "bei der Ausübung des Berufs" erreicht wird.

Im Hinblick auf den Vorschlag der AK NW zu Nr. 26 und auch in Anpassung an den Entwurf der Novelle der BauO NW (s. dort § 3 Abs. 1) sollte Nr. 1 wie folgt formuliert werden:

"1. bei der Ausübung des Berufs darauf zu achten, daß das Leben und die Gesundheit Dritter, die natürlichen Lebensgrundlagen und bedeutende Sachwerte nicht gefährdet werden,"

Zu Nr. 27a (§ 15 Abs. 2 Nr. 2):

Diese Änderung dient der sprachlichen Verbesserung.

Zu Nr. 28 (§ 15 Abs. 2 Nr. 3):

Das MBW lehnt den Vorschlag ab. Entgegen der Auffassung der Architektenkammer wird die Nr. 3 nicht bereits von der Nr. 2 umfaßt, denn das Wahren von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen bezieht sich nicht nur auf die Auftraggeber, sondern auch auf Kollegen, Arbeitgeber, Mitgesellschafter u.ä..

STELLUNGNAHME DES MINISTERIUMS FÜR BAUEN UND WOHNEN

Zu Nr. 29 (§ 15 Abs. 2 Nr. 5):

Die vorgeschlagene Ergänzung der Nr. 5 beinhaltet eine spezielle Berufspflicht für freischaffende Architekten und Stadtplaner, wie sie bislang zwar nicht im Architektengesetz vorhanden war, wohl aber gab es nach Satzungsrecht den "freien Architekten". Das Ministerium für Bauen und Wohnen hält es für folgerichtig, daß Mitglieder der Architektenkammer, die sich selbst in der Öffentlichkeit als freiberuflich bzw. freischaffend tätig bezeichnen, in gleicher Weise wie Beratende Ingenieure verpflichtet sind, eigenverantwortlich und unabhängig tätig zu sein. Es besteht daher seitens des MBW durchaus Bereitschaft, dem Vorschlag der Architektenkammer zu folgen, wobei die Begriffe "Eigenverantwortlichkeit" und "Unabhängigkeit" in gleicher Weise wie in § 21 BauKaG verstanden werden müssen.

6. Handlungen zu Zwecken des Wettbewerbs, die gegen die guten Sitten verstoßen, zu unterlassen,
7. an Wettbewerben sich nur zu beteiligen, wenn durch die Verfahrensbedingungen gemäß geltenden bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften ein lauterer Leistungsvergleich sichergestellt ist und in ausgewogener Weise den Belangen von Auslober/Ausloberin sowie Teilnehmern/Teilnehmerinnen Rechnung getragen wird,
8. in Ausübung ihres Berufs keine Vorteile von Dritten, die nicht Auftraggeber oder Auftraggeberin sind, zu fördern oder anzunehmen,
9. bei Honorarvereinbarungen die Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure in der jeweils geltenden Fassung sowie sonstige einschlägige preisrechtliche Bestimmungen zu beachten,
10. das geistige Eigentum anderer zu achten und nur solche Entwürfe und Bauvorlagen mit ihrer Unterschrift zu versehen, die von ihnen selbst oder unter ihrer Leitung gefertigt wurden oder für die sie mit ihrer Unterschrift die Verantwortung übernehmen ,
11. sich gegenüber Berufsangehörigen und Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und in der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe kollegial zu verhalten.

30)

Änderungsvorschlag:

"6. Unzulässige Handlungen zu Zwecken des Wettbewerbes zu unterlassen."

(AK NW, 11/1993)

31)

Anfügen eines Halbsatzes an Nr. 7:

"Andere Verfahren unverzüglich der Kammer anzuzeigen."

(AK NW, 11/1993)

32)

Änderungsvorschlag:

"... nur solche Entwürfe und Bauvorlagen mit ihrer Unterschrift zu versehen, die von ihnen selbst oder unter ihrer Leitung gefertigt wurden oder die unter ihrer Verantwortung gefertigt wurden", da die im Gesetz enthaltene Formulierung der Schwarzarbeit Vorschub leisten könnte.

(KKB, 11/1993)

32a)

Es muß heißen:

"... sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen..."

(MBW)

33)

Es wird vorgeschlagen, den Katalog der Berufspflichten wie folgt zu ergänzen:

"12. Die Berufsbezeichnung entsprechend ihrer Fachrichtung zu führen.

13. Schriftliche Arbeitsverträge abzuschließen und die Fort- und Weiterbildung zu fördern."

(AK NW, 11/1993)

34) zu § 15 Abs. 2 Nr. 11

Es wird vorgeschlagen einen neuen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

"Das nähere regelt die Berufsordnung (§ 14 Abs. 1 Nr. 2)"

(AK NW, 11/1993)

(VAA, 11/1992)

STELLUNGNAHME DES MINISTERIUMS FÜR BAUEN UND WOHNEN

Zu Nr. 30 (§ 15 Abs. 2 Nr. 6):

Die vorgeschlagene Formulierung der Architektenkammer ist zu unbestimmt und kann daher nicht Eingang in das Gesetz finden. Allerdings wird auch seitens des Ministeriums für Bauen und Wohnen die Notwendigkeit gesehen, den § 15 Abs. 2 Nr. 6 anders zu formulieren. Die gesetzliche Regelung verfolgt u.a. das Ziel, Werbung, die sich mit den Grundsätzen des freien Berufs nicht vereinbaren läßt, unterbinden zu können. Anders als z.B. in Niedersachsen, wo eine wortgleiche Regelung im Architektengesetz existiert, verstehen die Berufsgerichte in Nordrhein-Westfalen den Hinweis auf die "guten Sitten" oder das Verbot "unlauteren Wettbewerbs" als Hinweis auf die Regelungen des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb (UWG), dessen Regelungen für jedermann gelten, also auch für den Gewerbetreibenden.

Es ist jedoch nicht beabsichtigt, durch die Regelung im BauKaG den Architekten und Stadtplanern in gleicher Weise die Werbung zu ermöglichen wie Gewerbetreibenden. Es muß daher eine Formulierung in das Gesetz aufgenommen werden, die deutlich macht, daß Architekten und Stadtplaner, den Besonderheiten ihres Berufsstandes entsprechend, weitergehenden Werbebeschränkungen unterliegen können und insoweit auch eine Bezugnahme auf den in § 15 Abs. 1 niedergelegten Grundsatz ermöglicht.

Dementsprechend sollte § 15 Abs. 2 Nr. 6 folgenden Wortlaut erhalten:

"6. berufswidrige Handlungen zu Zwecken des Wettbewerbs, insbesondere anpreisende Werbung, zu unterlassen, "

Zu Nr. 31 (§ 15 Abs. 2 Nr. 7):

Dem Ergänzungsvorschlag kann nicht zugestimmt werden. Eine Anzeigepflicht der Architekten und Stadtplaner, deren Verletzung ggf. sogar berufsgerichtlich verfolgt werden könnte, ist mit den Erfordernissen des Berufsstandes nicht zu begründen. Es bleibt selbstverständlich jedem Kammermitglied unbenommen, sich von sich aus mit entsprechenden Beobachtungen an die Kammer zu wenden.

STELLUNGNAHME DES MINISTERIUMS FÜR BAUEN UND WOHNEN

Zu Nr. 32 (§ 15 Abs. 2 Nr. 10):

Gegenüber diesem Änderungsvorschlag bestehen keine Bedenken. Die Formulierung der Nr. 10 sollte aber wie folgt lauten:

"10. das geistige Eigentum anderer zu achten und nur solche Entwürfe und Bauvorlagen mit ihrer Unterschrift zu versehen, die von ihnen selbst oder unter ihrer Leitung gefertigt wurden,"

Zu Nr. 32a (§ 15 Abs. 2 Nr. 11):

Der Vorschlag dient der sprachlichen Verbesserung.

Zu Nr. 33 (Ergänzung zu § 15 Abs. 2):

Bei den hier vorgeschlagenen Ergänzungen handelt es sich um Regelungen, die gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 in der Satzung der Architektenkammer geregelt werden könnten. Damit würde es sich, was zutreffend wäre, um Mitgliederpflichten und nicht um allgemeine Berufspflichten handeln.

In diesem Zusammenhang wird § 14 im Hinblick auf wichtige Mitgliederpflichten präzisiert und auf diese Weise die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, daß über entsprechende Satzungsregelungen letztlich auch die Verletzung von Mitgliederpflichten im berufsgerichtlichen Verfahren geahndet werden können.

Zu Nr. 34 (Ergänzungen des § 15 um einen Abs. 3):

Das Ministerium für Bauen und Wohnen ist unverändert der Auffassung, daß die Berufspflichten abschließend im Gesetz geregelt werden sollten. Es bestehen ernsthafte Zweifel, ob die Architektenkammer hinreichend legitimiert ist, über ihre Satzung Berufspflichten auch für Architekten und Stadtplaner verbindlich festzulegen, die keiner Kammer in der Bundesrepublik Deutschland angehören. Da im Rahmen der Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes damit zu rechnen ist, daß künftig häufiger als bisher auswärtige Architekten ihre Leistungen in Nordrhein-Westfalen anbieten werden, ist es gerade im Interesse der hier ansässigen Architekten und Stadtplaner zur Erhaltung ihrer Wettbewerbsfähigkeit und zur Verhinderung langwieriger Prozesse geboten, die Berufspflichten auch für auswärtige Architekten und Stadtplaner durch Gesetz verbindlich und abschließend zu regeln.

Entgegen ihren Ausführungen büßt die Kammer dadurch auch keinerlei Kompetenzen ein. Es obliegt ihr weiterhin, die Erfüllung der Berufspflichten zu überwachen. Inhaltlich entsprechen die jetzt im Gesetz aufgeführten Berufspflichten im wesentlichen den bisher in der Berufsordnung der Architektenkammer enthaltenen Tatbeständen, mit Ausnahme der Aussagen über die zulässige Werbung.

Insoweit erwies es sich als notwendig, die Beschränkungen der Wettbewerbshandlungen auf das durch das Wesen des Berufsstandes zu rechtfertigende Maß zurückzuführen.

Die Bundesregierung führt in ihrer Fortschreibung des Berichts über die Lage der freien Berufe in der Bundesrepublik Deutschland vom 03.01.1991 (Bundestagsdrucksache 12/21) hierzu Folgendes aus:

STELLUNGNAHME DES MINISTERIUMS FÜR BAUEN UND WOHNEN

"Wirtschaftspolitisch ist eine positive Einstellung der wirtschaftsnahen Freien Berufe zur Informationswerbung erstrebenswert, weil die Freien Berufe nur auf diese Weise mehr über ihre Leistungsfähigkeit informieren können. Die Nachfrager benötigen diese Informationen zur Entscheidung, welchen der konkurrierenden Anbieter sie beauftragen sollen. Über Informationswerbung zu mehr Markttransparenz zu kommen, liegt nicht nur im Interesse der Verbraucher, sondern ebenso im Interesse der Freien Berufe, die sich im Wettbewerb mit den Anbietern aus den EG-Ländern, aus der gewerblichen Wirtschaft und nicht zuletzt im Wettbewerb mit der Eigenherstellung der entsprechenden Dienstleistungen behaupten müssen. Mehr Information über die eigene Leistungsfähigkeit und über Leistungsschwerpunkte sind unter diesen Umständen unerlässlich, um in unserer Wirtschaft zu einer intensiveren Arbeitsteilung im Bereich der wirtschaftsnahen Dienstleistungen der Freien Berufe zu kommen."

Auch wegen der Regelung über die zulässigen Wettbewerbshandlungen, die deutlich von dem entsprechenden Passus der bisherigen Berufsordnung abweicht, ist es also nicht erforderlich, Ergänzungen durch eine Satzung zuzulassen.

(3) Ein außerhalb des Berufs liegendes Verhalten ist eine Berufspflichtverletzung, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für die Ausübung der Berufstätigkeit oder für das Ansehen des Berufsstandes bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen. Der Aufsicht der Kammer unterliegt nicht die amtliche Tätigkeit der Mitglieder, die im öffentlichen Dienst stehen. Das gleiche gilt für die berufliche Tätigkeit von Mitgliedern, soweit sie als Beliehene öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für auswärtige Architekten und Architektinnen sowie auswärtige Stadtplaner und Stadtplanerinnen (§ 6).

§ 16

Finanzwesen

(1) Die Kosten der Kammer werden, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, durch Beiträge der Kammermitglieder aufgebracht. Zur Erhebung der Beiträge erläßt die Kammer eine Beitragsordnung. Die Beiträge können nach der Höhe der Einnahmen der Mitglieder aus ihrer Berufstätigkeit als Architekten, Architektinnen, Stadtplaner oder Stadtplanerinnen gestaffelt werden.

(2) Für die Inanspruchnahme von Kammereinrichtungen und für das Verfahren vor den Eintragungsausschüssen können Gebühren erhoben werden. Das Nähere bestimmt die Gebührenordnung (§ 12 Abs. 1 Nr. 4). Die §§ 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes gelten entsprechend.

35)

S. 3 sollte (im Hinblick auf die Verweisung auf § 16 in § 36) gestrichen werden, da die angestellten und beamteten Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau durch niedrige Beiträge ermutigt werden sollen, Mitglied zu werden.

(IKKB, 11/1953)

STELLUNGNAHME DES MINISTERIUMS FÜR BAUEN UND WOHNEN

Zu Nr. 35 (§ 16 Abs. 1 Satz 3):

Dem Vorschlag, Satz 3 zu streichen, wird nicht zugestimmt. Die Möglichkeit, unterschiedlich hohe Beiträge je nach Tätigkeit der Mitglieder festzusetzen, wird gerade durch § 16 Abs. 1 Satz 3 eingeräumt.

(3) Die Kammer hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan und eine Jahresrechnung aufzustellen. Die Haushaltsführung muß den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen. Die Kammer hat eine Haushalts- und Kassenordnung zu erlassen, die Bestimmungen über die Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplanes, die Kassen- und Buchführung sowie über die Rechnungslegung und Rechnungsführung enthält.

(4) Die Beitragsordnung, die Gebührenordnung, der Haushaltsplan sowie die Haushalts- und Kassenordnung und deren Änderung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 85).

§ 17

Pflicht zur Verschwiegenheit; Auskünfte

(1) Die Mitglieder der Organe der Architektenkammer, deren Hilfskräfte sowie die hinzugezogenen Sachverständigen sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen in dienstlicher Eigenschaft bekanntgeworden sind und an deren Geheimhaltung erkennbar ein schützenswürdiges Interesse besteht. Sie dürfen Angaben über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse von Kammermitgliedern und anderen natürlichen Personen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht unbefugt offenbaren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(2) Jeder hat ein Recht auf Auskunft aus den Listen nach § 3 Abs. 1 sowie den nach § 6 Abs. 2 Satz 3 geführten Verzeichnissen über Familiennamen, Vornamen, akademische Grade, Anschriften, Fachrichtung und Tätigkeitsart. Diese Angaben dürfen auch veröffentlicht oder an andere zum Zwecke der Veröffentlichung übermittelt wer-

den, sofern die Betroffenen der Veröffentlichung nicht widersprechen. In den Fällen des Satzes 2 ist der/die Betroffene über die beabsichtigte Übermittlung, die Art der zu übermittelnden Daten und den Verwendungszweck in geeigneter Weise zu unterrichten.

(3) Sich bewerbende Personen und Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen, soweit die Angaben zur Durchführung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben notwendig sind. § 55 StPO über das Auskunftsverweigerungsrecht eines Zeugen gilt entsprechend.

(4) Die Architektenkammer ist berechtigt, Auskünfte aus den Listen nach § 3 Abs. 1, aus den nach § 6 Abs. 2 Satz 3 geführten Verzeichnissen, insbesondere zu Eintragungsanträgen und Anzeigen nach § 6 Abs. 2 Satz 1, Versagungen und Löschungen sowie über Maßnahmen in einem berufsgerichtlichen Verfahren an Behörden in der Bundesrepublik Deutschland und auswärtiger Staaten, soweit die Gegenseitigkeit gewährleistet ist, zu erteilen und nach Maßgabe der Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen einzuholen.

(5) Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften hat die Architektenkammer auf Anfrage der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

Dritter Abschnitt:

Eintragungsausschuß bei der Architektenkammer

§ 18**Einrichtung und Zusammensetzung**

- (1) Bei der Architektenkammer wird ein Eintragungsausschuß gebildet. Sie trägt seine Kosten.
- (2) Der Eintragungsausschuß bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben der Dienstkräfte und Einrichtungen der Architektenkammer.
- (3) Der Eintragungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und der erforderlichen Zahl von Beisitzern und Beisitzerinnen. Für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sind Vertreter oder Vertreterinnen zu bestellen. Der Eintragungsausschuß entscheidet in der Besetzung mit dem oder der Vorsitzenden und vier Beisitzern und Beisitzerinnen.
- (4) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende und seine oder ihre Vertreter und Vertreterinnen müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen. Die Beisitzer und Beisitzerinnen müssen in einer Architektenliste oder der Stadtplanerliste eingetragen sein. Die Mitglieder des Eintragungsausschusses dürfen weder dem Vorstand der Architektenkammer noch einem Ausschuß der Architektenkammer, der für die gütliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kammer oder zwischen diesen und Dritten zuständig ist, angehören, noch Dienstkräfte der Architektenkammer oder der Aufsichtsbehörde (§ 85) sein.

§ 19**Wahl**

(1) Die Mitglieder des Eintragungsausschusses und ihre Vertreter und Vertreterinnen werden für die Dauer von fünf Jahren von der Vertreterversammlung gewählt.

(2) Der Eintragungsausschuß ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Er entscheidet nach seiner freien, aus dem Gang des gesamten Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig; § 10 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 20**Verfahrensvorschriften**

Die Sitzungen des Eintragungsausschusses sind nicht öffentlich. Bei der Entscheidung des Eintragungsausschusses sollen mindestens zwei Beisitzer oder Beisitzerinnen der Fachrichtung des Betroffenen angehören.

Zweiter Teil:

Schutz der Berufsbezeichnung "Berater Ingenieur" und "Beratende Ingenieurin"; Ingenieurkammer-Bau

Erster Abschnitt:

Schutz der Berufsbezeichnung

§ 21**Berufsaufgaben**

(1) Berufsaufgabe der Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen ist die eigenverantwortliche und unabhängige Beratung, Entwicklung, Planung, Betreuung, Kontrolle und Prüfung sowie Sachverständigentätigkeit und Mitwirkung bei Forschungs- und Entwicklungsaufgaben auf dem Gebiet des Ingenieurwesens;

dazu gehört auch die Vertretung des Auftraggebers oder der Auftraggeberin in mit der Vorbereitung, Leitung, Ausführung, Überwachung und Abrechnung zusammenhängenden Aufgaben, wobei sich die Tätigkeit auf alle oder einzelne dieser Aufgaben erstrecken kann.

(2) Eigenverantwortlich sind die Personen,

- a) die ihre berufliche Tätigkeit als alleinige Inhaber/Inhaberinnen ihres Büros selbständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausüben,
- b) die sich mit Beratenden Ingenieuren und Ingenieurinnen oder Angehörigen anderer freier Berufe zusammengeschlossen haben und innerhalb dieses Zusammenschlusses als Vorstand, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter eine Rechtsstellung besitzen, kraft derer sie ihre Berufsaufgaben unbeeinträchtigt durch Rechte berufsfremder Dritter innerhalb oder durch Rechte Dritter außerhalb dieses Zusammenschlusses ausüben können, wobei die Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen über die Stimmenmehrheit innerhalb dieses Zusammenschlusses verfügen müssen,
- c) die als leitende Angestellte in einem nach Absatz 3 unabhängigen Ingenieurunternehmen im wesentlichen selbständig Aufgaben wahrnehmen, die ihnen regelmäßig wegen ihrer Bedeutung für den Bestand und die Entwicklung des Betriebs übertragen werden oder
- d) die als Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen im Rahmen der genehmigten Nebentätigkeit in selbständiger Beratung tätig sind.

36) Zu § 21 Abs. 2:

Der Titel Beratender Ingenieur darf nicht nur Freischaffenden vorbehalten sein, vielmehr muß dieser Titel auch von angestellten und beamteten Ingenieuren geführt werden können, da sie die gleiche Ausbildung wie Freischaffende absolviert haben.

(VAA, 11/1992)

Es muß heißen:

"... Inhaber oder Inhaberinnen..."

(MBW)

Änderungsvorschlag:

"Dem § 21 Abs. 2 sollte ein Zusatz beigefügt werden, wonach das Bestehen eines arbeits- oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses in der Regel eine freiberufliche Tätigkeit ausschließt.

(VGB, 11/1917)

Den angestellten Ingenieuren darf bei gleichen Studienvoraussetzungen das Qualifizierungsmerkmal "Beratender Ingenieur nicht vorenthalten werden"

(VAA, 11/1877)

Änderungsvorschlag:

"Auch den angestellten und beamteten im Bauwesen tätigen Ingenieuren muß bei Erfüllung der geforderten Voraussetzungen das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung Beratender Ingenieur zuerkannt werden."

(DGB, 11/1869)

37)

Zu § 21 Abs. 2 Buchst. b:

"Die Regelung muß geändert werden, da ansonsten die Bildung von Arbeitsgemeinschaften zum Verlust der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" führt."

(AK NW, 11/1993)

38)

Die leitenden Angestellten sollten nicht miteinbezogen werden.

(KKB, 11/1953)

Bedenken bestehen gegen die Regelung des § 21 Abs. 2 Buchstabe c, da bei Angestellten - auch wenn sie leitend tätig sind - Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit nicht immer im erforderlichen Maße gewährleistet sind.

(VDI, 11/1940)

(Prüfingenieure für Baustatik, 11/1964)

Zu Nr. 38)

Leitende Angestellte sollten nicht die Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" führen dürfen, da auch solche Angestellte weisungsgebunden sind. § 21 Abs. 2 Buchstabe c sollte daher entfallen.

(Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie, 11/1963)

Zu § 21 2. Abs. d)

39)

Der jetzige Buchstabe d sollte durch den folgenden Text ersetzt werden:

"Die als Angestellte oder Beamte im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung oder einer genehmigten Nebentätigkeit in selbständiger Beratung tätig sind."

(DBB, 11/1960)

STELLUNGNAHME DES MINISTERIUMS FÜR BAUEN UND WOHNEN

Zu den Nrn. 36, 38 und 39 (§ 21 Abs. 2):

Den Änderungsvorschlägen zu § 21 Abs. 2 kann nicht gefolgt werden.

Unter der Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" bzw. "Beratende Ingenieurin", "Consulting Engineer" oder "Ingenieur Conseil" werden bereits seit langer Zeit weltweit nur eigenverantwortlich und unabhängig, also freiberuflich tätige Ingenieure erfaßt. Diese Tatsache findet ihren Niederschlag auch in der Satzung des BVI, der CEDIC und der FIDIC, also in dem nationalen, europäischen und Weltverband der Beratenden Ingenieure.

Die Länder der Bundesrepublik, die den Schutz der Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" bereits geregelt haben, setzen für das Führen der Berufsbezeichnung stets die eigenverantwortliche und unabhängige Tätigkeit der Beratenden Ingenieure voraus.

So entsprechen die Regelungen in § 13 des Baden-Württembergischen Ingenieurkammergesetzes und in Art. 1 des Bayerischen Ingenieurkammergesetzes Bau der in § 21 Abs. 2 BauKaG vorgesehenen Regelung. § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes bestimmt, daß als Beratender Ingenieur nur eingetragen werden kann, wer seinen Beruf freischaffend ausübt. § 3 Abs. 3 des Berliner Architekten und Baukammergesetzes führt zur Eigenverantwortlichkeit aus, daß eigenverantwortlich tätig ist, wer seinen Beruf ausschließlich oder überwiegend auf eigene Rechnung und Verantwortung ausübt. Die Berliner Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen hat dazu auf Anfrage mitgeteilt, daß mit dieser Formulierung die Personen als freischaffend tätig angesehen werden, die im Rahmen eines Zusammenschlusses mit anderen Angehörigen freier Berufe ihren Beruf ausüben. Leitende Angestellte und Hochschullehrer gelten damit nach der Berliner Regelung nicht als freischaffend tätig und können auch nicht als Beratende Ingenieure eingetragen werden.

In den Ingenieurkammergesetzen von Hessen (§ 13), Rheinland-Pfalz (§ 1) und dem Saarland (§ 1) wird jeweils auf die freiberufliche und unabhängige Tätigkeit des Beratenden Ingenieurs abgestellt und hinzugefügt, daß das Bestehen eines Arbeits- oder eines öffentlichrechtlichen Dienstverhältnisses in der Regel eine freiberufliche Tätigkeit ausschließt.

Zu dieser Formulierung teilt z.B. die Kammer der Beratenden Ingenieure Rheinland-Pfalz mit, das Merkmal der Freiberuflichkeit werde für angestellte Ingenieure dann als erfüllt angesehen, wenn die lediglich im steuerrechtlichen Sinne angestellten Ingenieure mit unternehmerischer Verantwortung betraut sind, d.h. Einzelfallentscheidungen treffen können und unternehmerische Gestaltungsfreiheit haben. Diese Voraussetzungen seien gegeben bei persönlich haftenden Gesellschaftern und Geschäftsführern, die zugleich Gesellschafter sind. Entscheidend für die freiberuflich unabhängige Tätigkeit sei ein eigenverantwortlicher Tätigkeitsbereich. Hochschullehrer müssen zumindest dartun, daß sie neben ihrer Tätigkeit für die Hochschule eine freiberufliche Tätigkeit ausüben, die nicht ganz unerheblich oder ganz geringfügig ist. Außerdem müssen sie eine Genehmigung des Kultusministeriums zur Ausübung der Nebentätigkeit vorlegen.

STELLUNGNAHME DES MINISTERIUMS FÜR BAUEN UND WOHNEN

In den "Grundsätzen zur Berufsordnung" der Ingenieurkammer des Landes Hessen heißt es unter der Nr. 14.2:

"Der Beratende Ingenieur ist freiberuflich selbständig tätig. Das Bestehen eines Arbeits- oder eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses schließt eine freiberufliche Tätigkeit aus, es sei denn, es handelt sich um folgende Fälle:

- a) der Beratende Ingenieur ist hauptberuflich Hochschulprofessor einer Ingenieurdisziplin oder
- b) der Beratende Ingenieur ist Vorstand oder Geschäftsführer einer Gesellschaft in der er Gesellschafter ist, bei der Beratende Ingenieure die Mehrheit der Gesellschafter stellen und die übrigen Gesellschafter unabhängig tätig sind (23 (3) IngKammG)."

Die Regelungen in den Ingenieurgesetzen der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt entsprechen der Regelung im § 21 BauKaG, mit der Ausnahme, daß Hochschullehrer nicht als eigenverantwortlich tätig angesehen werden.

Auch § 6 Abs. 1 Nr. 4 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes Schleswig-Holstein sieht eine ausschließlich freiberufliche Tätigkeit des Beratenden Ingenieurs vor.

Aus dem Vorgesagten wird deutlich, daß die Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" in allen Ländern übereinstimmend mit der Freiberuflichkeit verknüpft ist. Die in § 21 Abs. 2 vorgesehene Regelung entspricht damit dem vorhandenen einheitlichen Berufsbild.

Es liegt auf der Hand, daß eine Berufsbezeichnung, die im Rechtsverkehr einen besonderen Schutz genießen soll, mit dem Erfüllen besonderer Anforderungen einhergehen muß, um für den Verbraucher von Interesse zu sein. Hinsichtlich der Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" bestehen diese Anforderungen nicht in einer bestimmten Ausbildung, sondern in einer besonderen Art der Berufsausübung.

Dabei dürfte es ohne weiters einleuchten, daß die Unabhängigkeit von gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeiten, die die fachliche Meinungsäußerung beeinflussen könnten, von besonderer Bedeutung für das Vertrauen der Verbraucher in die fachliche Meinungsäußerung des Beratenden Ingenieurs ist.

Auch die Eigenverantwortlichkeit spielt in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle. Nur sie gewährleistet, daß die Beratung des vom Verbraucher angesprochenen Beratenden Ingenieurs auf dessen eigener fachlicher Überzeugung beruht und nicht etwa auf der Weisung einer ihm übergeordneten Person, die dem Verbraucher jedoch selbst nicht unmittelbar gegenübertritt.

Ausgehend von diesem Grundsatz stellen die Buchstaben b - d des § 21 Abs. 2 BauKaG den Versuch dar, im Wege eines Kompromisses Personen die Titelführung zu ermöglichen, die zwar nicht im engen Sinne freiberuflich tätig sind, die aber aufgrund einer besonderen, atypischen Stellung innerhalb eines Angestellten- oder Dienstverhältnisses in einer Weise eigenverantwortlich tätig sein

STELLUNGNAHME DES MINISTERIUMS FÜR BAUEN UND WOHNEN

können, die es vertretbar erscheinen läßt, sie hinsichtlich der Titelführung den freiberuflich Tätigen gleichzustellen. Hinsichtlich der Gesellschafter, Geschäftsführer sowie der leitenden Angestellten wird dabei von einem Maß an Eigenverantwortlichkeit ausgegangen, das mit dem eines in einem sonstigen Angestelltenverhältnis tätigen Ingenieurs in keiner Weise vergleichbar ist.

Ebensowenig ist das Dienstverhältnis eines der Forschung und Lehre verpflichteten Hochschullehrers mit dem anderer öffentlicher Bediensteter vergleichbar. Es ist vielmehr in diesem Zusammenhang zusätzlich zu bedenken, daß es durchaus im öffentlichen Interesse liegt, wenn Hochschullehrer die Gelegenheit erhalten, in der Praxis Erfahrungen zu sammeln, die letztlich auch ihrer Lehrtätigkeit zugute kommen.

Der Änderungsvorschlag des MBW zu Nr. 36 dient der sprachlichen Verbesserung.

Zu Nr. 37 (§ 21 Abs. 2 Buchstabe b):

Diesem Änderungsvorschlag sollte Rechnung getragen werden. § 21 Abs. 2 Buchstabe b erhalte folgende Fassung:

"b) die sich mit Beratenden Ingenieuren und Ingenieurinnen oder Angehörigen anderer freier Berufe zusammengeschlossen haben und innerhalb dieses Zusammenschlusses als Vorstand, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter eine Rechtsstellung besitzen, Kraft derer sie ihre Berufsaufgaben unbeeinflußt durch Rechte berufsfremder Dritter innerhalb oder durch Rechte Dritter außerhalb dieses Zusammenschlusses ausüben können, wobei die Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen oder in gleicher Weise wie diese tätige Architekten und Architektinnen über die Stimmenmehrheit innerhalb dieses Zusammenschlusses verfügen müssen,"

(3) Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen sind unabhängig, wenn sie bei Ausübung ihrer Berufstätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen haben noch fremde Interessen dieser Art vertreten, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen.

§ 22

Berufsbezeichnung

(1) Die Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" oder "Beratende Ingenieurin" dürfen nur die Personen führen, die in die Listen der Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen (§ 23) eingetragen sind oder denen die Berechtigung zur Führung dieser Berufsbezeichnung nach § 26 oder § 91 zusteht.

(2) Wortverbindungen mit der Berufsbezeichnung nach Absatz 1 sowie Zusätze oder ähnliche Bezeichnungen dürfen nur Personen verwenden, welche die entsprechende Berufsbezeichnung zu führen befugt sind.

(3) Bezeichnungen, die auf Zusammenschlüsse Beratender Ingenieure und Ingenieurinnen hinweisen, dürfen in Verbindung mit der Berufsbezeichnung nach Absatz 1 oder ähnlichen Bezeichnungen nur geführt werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführer oder der persönlich haftenden Gesellschafter, die Aufgaben im Sinne des § 21 wahrnehmen, in der Liste der Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen eingetragen ist.

(4) Das Recht zur Führung akademischer Grade wird durch diese Regelung nicht berührt.

40)

Änderungsvorschlag:

"Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen sind unabhängig. Sie üben ihre Berufstätigkeit aus ohne eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen, ebenso ohne Vertretung fremder Interessen dieser Art, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen.

(KKB, 11/1963)

Änderungsvorschlag:

Dem § 21 Abs. 3 sollte ein Zusatz hinzugefügt werden, wonach das Bestehen eines Arbeits- oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses in der Regel eine freiberufliche Tätigkeit ausschließt.

(VGB, 11/1917)

41)

Änderungsvorschlag:

"Der Hinweis auf § 91 ist zu streichen.

(KKB, 11/1963)

Frage:

"Müssen für die Ingenieure nicht auch Regelungen eingeführt werden, wie sie gemäß § 3 Abs. 3 und 4 für Architekten gelten?"

(DGB, 11/1866)

42)

Änderungswunsch:

"Das "oder" sollte durch das Wort "und" ersetzt werden, da sonst die Gesellschafter jeder beliebigen Berufsgruppe angehören könnten".

(KKB, 11/1963)

STELLUNGNAHME DES MINISTERIUMS FÜR BAUEN UND WOHNEN

Zur Nr. 40 (§ 21 Abs. 3):

Dem ersten Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt, da er gegenüber der Formulierung im Gesetzentwurf keine inhaltliche Änderung bedeutet.

Dem zweiten Änderungsvorschlag sollte ebenfalls nicht gefolgt werden; im einzelnen wird auf die Stellungnahme zu den Nrn. 36 bis 39 verwiesen.

Zu Nr. 41 (§ 22 Abs. 1):

Entsprechend dem Änderungsvorschlag wird der Hinweis auf § 91 gestrichen. Die Begründung hierfür ergibt sich aus der Stellungnahme bezüglich des Änderungsvorschlages zu § 91 Abs. 2.

Die zu § 22 Abs. 1 gestellte Frage muß dahingehend beantwortet werden, daß derartige Regelungen für Ingenieure im Baukammergesetz entbehrlich sind, da die Umsetzung der für Ingenieure einzig in Betracht kommenden EG-Hochschuldiplomrichtlinie bereits im Gesetz zum Schutz der Berufsbezeichnung "Ingenieur/Ingenieurin" (Ingenieurgesetz - IngG) des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt ist.

Zu Nr. 42 (§ 22 Abs. 3):

Dem Änderungswunsch kann nach Auffassung des Ministeriums für Bauen und Wohnen nicht entsprochen werden, da die Formulierung den unterschiedlichen gesellschaftsrechtlichen Varianten Rechnung tragen soll.

§ 23**Listen der Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen**

(1) Die Ingenieurkammer-Bau (§ 27) führt je eine Liste der im Bauwesen tätigen Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen sowie der sonstigen Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen. Aus der Liste der im Bauwesen tätigen Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen muß die Fachrichtung nach Abs. 2 und die Tätigkeitsart nach § 21 Abs. 2 ersichtlich sein. Aus der Liste der sonstigen Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen muß die Fachrichtung und die Tätigkeitsart nach § 21 Abs. 2 ersichtlich sein.

(2) Im Bauwesen tätige Ingenieure und Ingenieurinnen sind Ingenieure und Ingenieurinnen im Sinne des Gesetzes zum Schutz der Berufsbezeichnung "Ingenieur/Ingenieurin" (Ingenieurgesetz - IngG) vom 5. Mai 1970 (GV.NW. S. 312), geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 1991 (GV.NW. S. 376), die in einer oder mehreren Fachrichtungen des Bauingenieur-, Vermessungs-, Wasserwirtschafts- oder Verkehrswesens, der Bauphysik, der Geotechnik, der Umwelttechnik, der Landespflege, der Energie-, Heizungs-, Raumluft-, Ver- und Entsorgungs-, Sanitär-, Medien-, Elektro- und Lichttechnik sowie der Arbeitssicherheit an baulichen Anlagen tätig sind.

(3) Über die Eintragung und die Löschung in den Fällen des § 25 Abs. 1 Buchstaben d, e, g und h sowie Abs. 2 entscheidet der Eintragungsausschuß. § 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

43)

Hier sollten der zweite und der dritte Satz gestrichen und ersetzt werden durch:

"Näheres regelt die Satzung".

(KKB, 11/1953)

(§ 4 Abs. 5 gilt entsprechend)

STELLUNGNAHME DES MINISTERIUMS FÜR BAUEN UND WOHNEN

Zu Nr. 43 (§ 23 Abs. 1 Sätze 2 und 3):

Der Änderungsvorschlag wird damit begründet, im Vollzug der entsprechenden Regelung des Bayerischen Ingenieurkammergesetzes Bau habe es sich gezeigt, daß viele Ingenieure keiner bestimmten Fachrichtung ohne weiteres zuzuordnen seien.

Vor allem in Bezug auf die Frage, ob ein Ingenieur aufgrund seiner Fachrichtung den im Bauwesen tätigen Ingenieuren zuzurechnen ist, was für seine Mitgliedschaft von entscheidender Bedeutung ist, kann auf eine Regelung über die Zuordnung zu einer oder mehrerer Fachrichtungen nicht verzichtet werden. Es ist sinnvoll, daß die in diesem Zusammenhang zu fordernden Angaben im Gesetz genannt werden. Die Anregung macht die Notwendigkeit einer Ergänzung des § 23 Abs. 1 Satz 3 deutlich; es sollte nach einem Semikolon der Halbsatz "§ 4 Abs. 5 gilt entsprechend." angefügt werden.

§ 24**Eintragung**

(1) In die Listen der Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen wird auf Antrag die Person eingetragen, die ihre Hauptwohnung, ihre Niederlassung oder ihre überwiegende berufliche Beschäftigung in Nordrhein-Westfalen hat und

1. auf Grund der §§ 1 bis 3 IngG die dort vorgesehene Berufsbezeichnung allein oder in einer Wortverbindung zu führen berechtigt ist,
2. seit dem Zeitpunkt der Berechtigung zur Führung der im Ingenieurgesetz vorgesehenen Berufsbezeichnung eine nachfolgende entsprechende praktische Tätigkeit von mindestens drei Jahren ausgeübt hat und
3. zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren Beruf eigenverantwortlich und unabhängig im Sinne von § 21 Abs. 2 und 3 ausübt.

(2) Die Eintragung in die Listen der Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen ist einer sich bewerbenden Person zu versagen,

- a) solange sie nach § 45 StGB die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, verloren hat oder solange ihr das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkannt ist,
- b) solange ihr nach § 70 StGB die Ausübung eines Berufs untersagt oder nach § 132 a StPO die Ausübung des Berufs vorläufig verboten ist, der eine der in § 21 bezeichneten Tätigkeiten zum Gegenstand hat,

44)

Änderungsvorschlag:

"Die Praxiszeiten für Beratende Ingenieure sollten denen für Architekten gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a angepaßt werden.

(ZBl, 11/1994)

STELLUNGNAHME DES MINISTERIUMS FÜR BAUEN UND WOHNEN

Zu Nr. 44 (§ 24 Abs. 1 Nr. 2):

Diesem Vorschlag sollte nicht gefolgt werden, da beim Beratenden Ingenieur bewußt auf eine (zusätzliche) längere Praxiszeit vor Erlangen der Berufsbezeichnung abgestellt werden soll. Diese längere Praxiszeit ist wegen des mit dem Führen der Berufsbezeichnung verbundenen besonderen Vertrauens, das den Beratenden Ingenieuren aufgrund ihrer beruflichen Kompetenz entgegengebracht wird, berechtigt. Die zunächst als Ingenieur im Bauwesen tätigen Personen können bereits freiwillige Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau werden.

- c) wenn sie wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden ist und sich aus dem der Verurteilung zugrundeliegenden Sachverhalt ergibt, daß sie zur Erfüllung der Berufsaufgaben nach § 21 nicht geeignet ist oder
- d) solange ihr wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung zur Besorgung aller Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des BGB bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt.

(3) Die Eintragung kann einer sich bewerbenden Person versagt werden, wenn innerhalb der letzten fünf Jahre vor Stellung des Eintragungsantrages

- a) die Person eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben hat,
- b) wenn das Konkursverfahren über ihr Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder
- c) sie sich gröblich oder wiederholt berufsunwürdig verhalten hat.

(4) Die Eintragung kann bei sich bewerbenden Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 GG sind, versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist. Das gilt nicht für Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften.

§ 25**Löschung der Eintragung**

Die Eintragung ist zu löschen, wenn

- a) die eingetragene Person dies beantragt,
- b) die eingetragene Person verstorben ist,
- c) die eingetragene Person ihre Hauptwohnung, ihre Niederlassung und ihre überwiegende berufliche Beschäftigung im Lande Nordrhein-Westfalen aufgegeben hat,
- d) die eingetragene Person über die Eintragungsvoraussetzungen oder über Umstände, die der Eintragung entgegenstanden, getäuscht hat und die Eintragungsvoraussetzungen auch im Zeitpunkt der Entscheidung über eine Löschung nicht vorliegen,
- e) gemäß § 24 Abs. 2 Buchstaben a, b und d die Eintragung zu versagen wäre,
- f) in einem berufsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig auf Löschung der Eintragung in der Liste der Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen erkannt worden ist,
- g) die Berechtigung zur Führung der im Ingenieurgesetz vorgesehenen Berufsbezeichnung entfallen ist,
- h) die eingetragene Person nicht mehr eigenverantwortlich und unabhängig tätig ist.

45)

Änderungswunsch:

"h) die eingetragene Person in anderer Form tätig ist als eigenverantwortlich und unabhängig."

(KKB, 11/1953)

STELLUNGNAHME DES MINISTERIUMS FÜR BAUEN UND WOHNEN

Zu Nr. 45 (§ 25 Buchstabe h):

Dem Änderungswunsch sollte zur Klarstellung des Gewollten entsprochen werden; die Regelung erhielte damit folgende Fassung:

"h) die eingetragene Person in anderer Form tätig ist als eigenverantwortlich und unabhängig."

§ 26**Auswärtige Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen**

(1) Ingenieure und Ingenieurinnen, die im Land Nordrhein-Westfalen weder ihre Hauptwohnung, ihre Niederlassung noch ihre überwiegende berufliche Beschäftigung haben (auswärtige Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen), dürfen eine Berufsbezeichnung nach § 22 Abs. 1 oder eine Wortverbindung nach § 22 Abs. 2 ohne Eintragung in eine Liste der Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen führen, wenn sie

- a) diese oder eine vergleichbare Berufsbezeichnung auf Grund einer gesetzlichen Regelung des Landes ihrer Hauptwohnung, ihrer Niederlassung oder ihrer überwiegenden beruflichen Beschäftigung führen dürfen oder
- b) die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 erfüllen und in dem Land, in dem sie ihre Hauptwohnung, ihre Niederlassung oder ihre überwiegende berufliche Beschäftigung haben, eine vergleichbare gesetzliche Regelung nicht besteht und Versagungsgründe nach § 24 Abs. 2 und 3 nicht vorliegen.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Buchstabe b entscheidet der Eintragungsausschuß.

(2) Soweit auswärtige Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen nicht Mitglied einer Ingenieurkammer in der Bundesrepublik Deutschland sind, sind sie zur Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten wie Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau zu behandeln und haben hierzu das erstmalige Erbringen von Leistungen als Beratende Ingenieure oder Ingenieurinnen vorher der Ingenieurkammer-Bau anzuzeigen. Sie haben dabei Bescheinigungen darüber vorzulegen, daß sie

1. den Beruf des Ingenieurs oder der Ingenieurin in dem Land oder auswärtigen Staat ihre Hauptwohnung, ihrer Niederlassung oder ihres Dienst- oder Beschäftigungs-ortes rechtmäßig ausüben und
2. ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis über eine anerkannte abgeschlossene Ausbildung oder gleichwertige Befähigung besitzen.

Sie sind nach Prüfung der Voraussetzungen durch den Eintragungsausschuß in einem besonderen Verzeichnis zu führen. Hierüber ist ihnen eine Bescheinigung auszustellen, aus der sich auch die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 22 Abs. 1 ergibt.

(3) Den in Absatz 2 genannten Personen kann der Eintragungsausschuß bei der Ingenieurkammer-Bau die Führung der Berufsbezeichnung untersagen, wenn

- a) die Gegenseitigkeit hinsichtlich des Rechts auf Führung der Berufsbezeichnung nicht gewährleistet ist - das gilt nicht für Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften - ,
- b) dem § 24 Abs. 1 vergleichbare Voraussetzungen nicht vorliegen oder
- c) Tatsachen eingetreten oder bekannt geworden sind, die eine Versagung nach § 24 Abs. 2 und 3 rechtfertigen.

45a)

Nach den Wörtern "der Europäischen Gemeinschaften" wird eingeführt:

"oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum"

(MBW)

STELLUNGNAHME DES MINISTERIUMS FÜR BAUEN UND WOHNEN

Zu Nr. 45 a (§ 26 Abs. 3 Buchstabe a):

Folge des EWR-Abkommens (s. zu Nr. 6 a).

Zweiter Abschnitt:

Ingenieurkammer-Bau

§ 27**Errichtung**

(1) In Nordrhein-Westfalen wird eine Ingenieurkammer-Bau errichtet, die die berufliche Vertretung der Ingenieure und Ingenieurinnen im Bauwesen und der sonstigen Mitglieder ist. Ihr Sitz wird durch die Satzung der Kammer bestimmt.

(2) Die Ingenieurkammer-Bau ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt ein Dienstsiegel.

§ 28**Mitgliedschaft**

(1) Der Ingenieurkammer-Bau gehört als Pflichtmitglied die Person an, die

- a) als im Bauwesen tätiger Ingenieur oder im Bauwesen tätige Ingenieurin in der Liste der Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen nach § 23 Abs. 1 Satz 2 eingetragen oder
- b) in Nordrhein-Westfalen als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur oder Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin zugelassen ist.

(2) Als freiwilliges Mitglied kann die Person beitreten, die

- a) ohne im Bauwesen tätig zu sein, in der Liste der Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen nach § 23 Abs. 1 Sätze 1 und 3 eingetragen ist oder

46)

Änderungsvorschlag:

"Die Struktur der Ingenieurkammer-Bau ist so zu gestalten wie die der Architektenkammer. Also freiwillige Mitgliedschaft mit gleichen Rechten und Pflichten für die Mitglieder, unabhängig vom arbeitsrechtlichen Status. Ingenieure außerhalb des Bauwesens gehören nicht in eine Baukammer."

(DGB, 11/1888)

STELLUNGNAHME DES MINISTERIUMS FÜR BAUEN UND WOHNEN

Zu Nr. 46 (§ 28):

Der Änderungsvorschlag beruht auf der unzutreffenden Vorstellung, es gebe eine freiwillige Mitgliedschaft in der Architektenkammer. Dies trifft nicht zu. Für die Architekten und Stadtplaner besteht vielmehr eine sogenannte "unechte Pflichtmitgliedschaft", d.h., wer den vom Gesetz geschützten Titel führen will, muß Mitglied der Architektenkammer werden. Auch die Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen sind "unechte" Pflichtmitglieder der Ingenieurkammer-Bau. Diesem Umstand liegt ebenso wie bei der Architektenkammer die Überlegung zugrunde, daß das Führen eines besonders geschützten Titels mit der Beachtung bestimmter Pflichten und staatlicher Überwachung, die hier durch die jeweilige Kammer ausgeübt wird, verbunden sein muß.

Daß der Titel eines Beratenden Ingenieurs nicht jedem Ingenieur zuerkannt werden kann, wurde bereits zu den Änderungsvorschlägen Nrn. 36 bis 38 ausgeführt.

Personen, die den Titel "Ingenieur/Ingenieurin" bereits aufgrund des Ingenieurgesetzes führen dürfen, darüber hinaus für das Führen des Titels "Beratender Ingenieur/Beratende Ingenieurin" nicht in Frage kommen, können nicht zur Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer-Bau gezwungen werden. Soweit sie im Bauwesen tätig sind, ist es jedoch erwünscht, ihnen die Mitarbeit an den fachspezifischen Problemen zu ermöglichen. Aus diesem Grunde wurde für sie der Weg der freiwilligen Mitgliedschaft eröffnet.

Durch die Möglichkeit, auch die "sonstigen" Beratenden Ingenieure", die nicht im Bauwesen tätig sind, als freiwillige Mitglieder in die Kammer aufzunehmen, ist diese keine reine Ingenieurkammer-Bau mehr, sondern gleichzeitig eine Kammer der Beratenden Ingenieure.

Für diese Regelung war der Gedanke ausschlaggebend, daß es den "sonstigen" Beratenden Ingenieuren nicht verwehrt werden könne und sollte, Mitglied der Kammer zu werden und auf diese Weise in auch sie betreffenden Fragen die Möglichkeit zur Mitwirkung zu erhalten, wenn und damit sie aufgrund ihrer Titelführung, die nur gemeinsam mit der der Beratenden Ingenieure im Bauwesen geregelt werden konnte, ebenfalls den Berufspflichten nach dem Baukammergesetz unterworfen werden.

- b) als Ingenieur oder Ingenieurin im Bauwesen tätig ist (§ 23 Abs. 2), ohne in der Liste der Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen eingetragen zu sein, ihre Hauptwohnung oder ihre überwiegende berufliche Beschäftigung in Nordrhein-Westfalen und eine einschlägige praktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren ausgeübt hat.

Die Aufnahme kann unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 bis 4 versagt werden.

(3) Mitglied ist die Person, die im Mitgliederverzeichnis eingetragen ist. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer-Bau und der Architektenkammer ist zulässig.

(4) Die Mitgliedschaft endet mit der Löschung der Eintragung im Mitgliederverzeichnis der Ingenieurkammer-Bau. Für die Löschung ist § 25 Buchstaben a bis e und g entsprechend anzuwenden. Die Eintragung ist bei freiwilligen Mitgliedern außerdem auf deren Antrag sowie im Fall des Ausschlusses nach § 41 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe g) zu löschen.

(5) Über die Versagung der Aufnahme in die Kammer (Absatz 2 Satz 2) sowie über die Löschung der Eintragung im Mitgliederverzeichnis entscheidet der Vorstand der Ingenieurkammer-Bau.

47)

Änderungsvorschlag:

"Neben der Ausbildung (Studium) sollte in allen Fällen eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit im entsprechenden Ingenieurberuf Voraussetzung für die Eintragung sein. Bei Bewerbern ohne Studium wäre eine Regelung analog § 4 Abs. 4 sinnvoll."

(DGB, 11/1868)

STELLUNGNAHME DES MINISTERIUMS FÜR BAUEN UND WOHNEN

Zu Nr. 47 (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b):

Die Forderung nach einer mindestens dreijährigen praktischen Tätigkeit als Voraussetzung für die freiwillige Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer-Bau ist nicht zu befürworten. Die geforderte Praxiszeit ginge über die für eine Mitgliedschaft in der Architektenkammer geforderte und auch für die Bauvorlageberechtigung erforderliche hinaus und würde der für Beratende Ingenieure angepaßt. Gegenüber diesen könnte allerdings als Begründung für die längere Praxiszeit nicht das besondere Verbraucherschutzinteresse aufgrund des Führens einer geschützten Berufsbezeichnung ins Feld geführt werden.

Eine Regelung analog § 4 Abs. 4 für Ingenieure ist im BauKaG rechtlich nicht möglich, da die Voraussetzungen für das Führen des Titels "Ingenieur/Ingenieurin" abschließend bereits im Ingenieurgesetz geregelt sind.

§ 29**Aufgaben der Ingenieurkammer-Bau**

(1) Die Ingenieurkammer-Bau hat die Aufgabe,

1. die beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder zu wahren und die Erfüllung der beruflichen Pflichten zu überwachen,
2. die Baukultur und das Bauwesen zu fördern,
3. das Mitgliederverzeichnis (§ 28 Abs. 3), die Listen der Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen (§ 23 Abs. 1) und das Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen (§ 26 Abs. 2) zu führen sowie die für die Berufsausübung erforderlichen Bescheinigungen zu erteilen,
4. die berufliche Aus- und Fortbildung der Mitglieder und entsprechende Einrichtungen für die Aus- und Fortbildung zu fördern,
5. die Behörden und Gerichte durch Gutachten, Stellungnahmen und in sonstiger Weise zu unterstützen,
6. auf die Beilegung von Streitigkeiten hinzuwirken, die sich aus der Berufsausübung zwischen Mitgliedern oder zwischen diesen und Dritten ergeben,
7. bei der Regelung des Wettbewerbswesens mitzuwirken und die Übereinstimmung der jeweiligen Bedingungen mit den bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zu überwachen,
8. das Sachverständigenwesen zu fördern und auf Anforderung von Behörden und Gerichten sowie Dritter Sachverständige namhaft zu machen.

(2) § 9 Abs. 2 Sätze 1 und 3 bis 6 gilt entsprechend.

47a)

Vorschlag zu Nr. 3:

Zusätzlich sollte der Ingenieur-kammer-Bau die Aufgabe übertragen werden, ein Verzeichnis der an-gestellten und beamteten Ingenieure zu führen.

(DAG, Protokoll, S. 34)

48)

Änderungsvorschlag:

"8. das Sachverständigenwesen zu fördern, Sachverständige zu be-
stellen und zu vereidigen und auf Anforderung von Behörden

(KKB, 11/1963)

Zu § 29 Abs. 1

49)

Zusätzlich:

"9. Die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure zu führen."
(KKB, 11/1953)

50)

Zusätzlich:

"10. Die Haftpflicht-Versicherungsbescheinigungen nach BauO NW für Ingenieure zu erteilen."
(KKB, 11/1953)

51)

Änderungswunsch:

"Es soll insgesamt auf den § 9 Abs. 2 verwiesen werden."
(KKB, 11/1953)

STELLUNGNAHME DES MINISTERIUMS FÜR BAUEN UND WOHNEN

Zu Nr. 47 a (§ 29 Abs. 1 Nr. 3):

Diesem Vorschlag sollte nicht gefolgt werden. Die Listenführung der Kammer sollte sich aus Gründen der Übersichtlichkeit und wegen des damit verbundenen Aufwandes auf die Verzeichnisse und Listen beschränken, die aufgrund der Titelführung und rechtlicher Unterschiede in der Mitgliedschaft erforderlich sind.

Zu Nr. 48 (§ 29 Abs. 1 Nr. 8):

Hier gilt das bereits zu Nr. 16 (§ 9 Abs. 1 Nr. 8) Gesagte.

In § 10 des Saarländischen BerIngG ist es Aufgabe der Ingenieurkammer, "auf Verlangen von Behörden Sachverständige zu benennen." § 18 des Ingenieurgesetzes Sachsen-Anhalt weist der Kammer die Aufgabe zu, "Sachverständige vorzuschlagen, zu prüfen, zu ernennen und zu vereidigen."

§ 14 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes von Schleswig-Holstein weist der Kammer die Aufgabe zu, "die Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen zu regeln, soweit sie zur Bestellung von Sachverständigen ermächtigt ist, bei der Bestellung von Sachverständigen mitzuwirken und auf Verlangen von Gerichten und Behörden Sachverständige zu benennen."

§ 2 des Ingenieurkammergesetzes Baden-Württemberg weist der Kammer die Aufgabe zu "bei der Ernennung von Sachverständigen mitzuwirken." Art. 11 Bay IngKaBauG formuliert als Kammeraufgabe "bei der Regelung des Sachverständigenwesens mitzuwirken."

§ 13 des Berliner ABKG enthält als Kammeraufgabe, "bei der Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen mitzuwirken."

§ 2 des Hessischen Ingenieurkammergesetzes sieht als Kammeraufgabe vor, "bei der Ernennung von Sachverständigen mitzuwirken" und § 19 des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes sieht als Aufgabe der Kammer "Sachverständige vorzuschlagen, zu prüfen und zu ernennen."

Der Änderungsvorschlag begegnet keinen Bedenken, die Nr. 8 könnte folgenden Wortlaut erhalten:

"8. Sachverständige öffentlich zu bestellen zu vereidigen, das Sachverständigenwesen zu fördern und auf Anforderung von Behörden und Gerichten sowie Dritter Sachverständige namhaft zu machen."

Zu Nr. 49 (neue Nr. 9 zu § 29 Abs. 1):

Diesem Änderungsvorschlag kann nicht gefolgt werden. Es ist wie bereits bisher auch zukünftig nicht vorgesehen, durch eine Kammer Listen der bauvorlageberechtigten Ingenieure führen zu lassen. Die Frage der Bauvorlageberechtigung wird weiterhin jeweils im Einzelfall von der unteren Bauaufsichtsbehörde festgestellt und von ihr ggf. gemäß dem Muster im Anhang zu Nr. 65.37 VVBauO NW bescheinigt. Für eine Änderung dieser verwaltungsökonomischen Praxis besteht nach den damit gemachten Erfahrungen in der Vergangenheit kein Anlaß.

STELLUNGNAHME DES MINISTERIUMS FÜR BAUEN UND WOHNEN

Zu Nr. 50 (neue Nr. 10 zu § 29 Abs. 1):

Dieser Ergänzungsvorschlag setzt eine Änderung des § 65 Abs. 5 BauO NW voraus, die aber erst durchgeführt werden könnte, wenn die Ingenieurkammer-Bau arbeitsfähig ist.

Zu Nr. 51 (§ 29 Abs. 2):

Dem Änderungswunsch kann entsprochen werden, denn es sollte auch im Rahmen der Ingenieurkammer-Bau den zukünftigen Mitgliedern ermöglicht werden, bereits vor ihrer Mitgliedschaft in der Kammer Mitglied des Versorgungswerkes zu werden. § 29 Abs. 2 erhalte damit folgende Fassung:

"§ 9 Abs. 2 gilt entsprechend."

§ 30**Organe der Ingenieurkammer-Bau**

Organe der Ingenieurkammer-Bau sind

1. die Vertreterversammlung
2. der Vorstand.

§ 10 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 31**Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau**

(1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden von den Mitgliedern der Ingenieurkammer-Bau auf die Dauer von fünf Jahren in allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahl getrennt nach Wahlgruppen

1. der Pflichtmitglieder,
 2. der freiwilligen Mitglieder nach § 28 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a),
 3. der freiwilligen Mitglieder nach § 28 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b),
- und in diesen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(2) Die Ingenieurkammer-Bau erläßt die Wahlordnung.

Sie regelt das Nähere über die Ausübung des Wahlrechts, die Durchführung der Wahl, die Anzahl der zu wählenden Vertreter und Vertreterinnen und die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft zur Vertreterversammlung. Auf höchstens 200 Kammermitglieder ist mindestens ein Mitglied in die Vertreterversammlung zu wählen. Die Wahlordnung bestimmt ferner das Verhältnis Wahlgruppen zueinander bei der Zusammensetzung der Vertreterversammlung. Die Wahlordnung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 85).

52)

Gewünscht wird ein Zusatz nach dem Wort "gewählt":
"Gemäß Wahlordnung nach § 31 Abs. 2."

(KKB, 11/1953)

53)

Änderungsvorschlag:

"Bei der Festlegung des Verhältnisses der Wahlgruppen zueinander sollten die Mitgliederzahlen den einzelnen Wahlgruppen angemessen berücksichtigt werden.

(VGB, 11/1917)

STELLUNGNAHME DES MINISTERIUMS FÜR BAUEN UND WOHNEN

Zu Nr. 52 (§ 31 Abs. 1):

Die gewünschte Ergänzung des Gesetzestextes wird abgelehnt, da sie aufgrund der eindeutigen Regelung in § 31 Abs. 2 Satz 1 überflüssig ist. Der Streichung kann nicht zugestimmt werden; die Wahlgruppen sollten verhältnismäßig an der Vertreterversammlung beteiligt sein.

Zu Nr. 53 (§ 31 Abs. 2 Satz 3):

Dem Änderungsvorschlag sollte nicht gefolgt werden. Der § 31 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzentwurfes sieht vor, daß die Wahlordnung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf, das Verhältnis der Wahlgruppen zueinander bei der Zusammensetzung der Vertreterversammlung bestimmt. Diese Formulierung ist ausreichend, um zu gewährleisten, daß alle Mitgliederinteressen angemessen berücksichtigt werden. Die Aufnahme einer Pflicht zur "angemessenen" Berücksichtigung der Mitgliederzahlen in das Gesetz hat wegen mangelnder Bestimmtheit keinen über die bereits in § 31 Abs. 2 Satz 4 enthaltene Formulierung hinausgehenden Regelungsgehalt.

§ 32**Aufgaben der Vertreterversammlung**

- (1) Die Vertreterversammlung beschließt über,
1. die Satzung (§ 34),
 2. die Wahlordnung (§ 31 Abs. 2),
 3. die Beitragsordnung (§ 36 in Verbindung mit § 16 Abs. 1),
 4. die Gebührenordnung für die Inanspruchnahme von Einrichtungen der Ingenieurkammer-Bau sowie für das Verfahren vor dem Eintragungsausschuß (§ 36 in Verbindung mit § 16 Abs. 2),
 5. den Haushaltsplan (§ 36 in Verbindung mit § 16 Abs. 3),
 6. die Haushalts- und Kassenordnung (§ 36 in Verbindung mit § 16 Abs. 3),
 7. die Genehmigung der Jahresrechnung und die Wahl der Rechnungsprüfer (§ 36 in Verbindung mit § 16 Abs. 3),
 8. die Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands (§ 33),
 9. die Wahl der Mitglieder des Eintragungsausschusses (§ 38),
 10. die Bildung weiterer Ausschüsse und fachrichtungsbezogener Untergliederungen sowie die Wahl und die Abberufung der Mitglieder dieser Ausschüsse und Untergliederungen,
 11. die Höhe der Entschädigung für die Mitglieder der Organe (§ 30 in Verbindung mit § 10 Abs. 3), des Eintragungsausschusses (§ 38 in Verbindung mit § 19 Abs. 2) und der weiteren Ausschüsse sowie fachrichtungsbezogenen Untergliederungen (Nr. 10),
 12. die Wahl und die Abberufung der zwei zu bestimmenden Kammervertreter oder Kammervertreterinnen im Gemeinsamen Ausschuß der Architektenkammer und der Ingenieurkammer-Bau (§ 88 Abs. 1).

13. die Bildung von Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen (§ 29 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 2),

(2) Die Vertreterversammlung kann weitere Entscheidungen an sich ziehen; dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) § 12 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.

§ 33

Vorstand der Ingenieurkammer-Bau

(1) Der Vorstand wird von der Vertreterversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, zwei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und mindestens sechs, höchstens zehn Beisitzern und Beisitzerinnen. Der Präsident oder die Präsidentin oder ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin muß Pflichtmitglied sein. Ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin und eine dem Anteil an der Mitgliederzahl der Kammer entsprechende Zahl von Beisitzern oder Beisitzerinnen werden aus den Reihen der angestellten und beamteten Mitglieder gewählt.

(2) § 13 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

54)

Der Präsident oder die Präsidentin muß aus dem Bereich der Pflichtmitglieder kommen. Mindestens ein Vizepräsident muß aus der Gruppe der freiwilligen Mitglieder kommen. Alles weitere sollte der Wahlordnung überlassen bleiben. Die Stellung der Pflichtmitglieder sollte deutlicher hervorgehoben werden. Es sollte besser auf die "freiwilligen" Mitglieder abgestellt werden, als auf die angestellten und beamteten Mitglieder.

(KKB, 11/1953)

Formulierungsvorschlag:

"Der Präsident oder die Präsidentin sollten immer ein Pflichtmitglied sein."

(Prüfingenieure für Baustatik, 11/1984)

STELLUNGNAHME DES MINISTERIUMS FÜR BAUEN UND WOHNEN

Zu Nr. 54 (§ 33 Abs. 1):

Dem Änderungsvorschlag könnte einerseits unter dem Gesichtspunkt gefolgt werden, daß die Mitgliedschaft für einen Teil der Ingenieure Pflicht ist, andererseits ist der besonderen Bedeutung der Pflichtmitglieder für die Ingenieurkammer-Bau bereits durch die Formulierung Rechnung getragen worden, daß diese Gruppe entweder den Präsidenten oder den Vizepräsidenten stellen muß. Für eine weitergehende Heraushebung der Gruppe der Pflichtmitglieder besteht - vor allem im Hinblick auf die erwartete Mitgliederstruktur der Kammer - kein Anlaß.

Der Kreis der freiwilligen Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau setzt sich aus mehreren unterschiedlichen Interessengruppen zusammen:

- eigenverantwortlich, aber nicht unabhängig tätige Ingenieure im Bauwesen,
- unabhängig, aber nicht eigenverantwortlich tätige Ingenieure im Bauwesen,
- nicht im Bauwesen tätige Beratende Ingenieure.

Der Gesetzentwurf sieht einen Minderheitenschutz nur für die Gruppe der freiwilligen Mitglieder vor, die sich aufgrund der Art ihrer Tätigkeit sowohl von den anderen freiwilligen Mitgliedern wie auch von den Pflichtmitgliedern unterscheiden und denen aufgrund dieses Unterschiedes eine Mindestvertretung im Präsidium und im Vorstand ingeräumt werden sollte. Für weitergehende Vorab-Sitzverteilungen im Vorstand wird dagegen kein Anlaß gesehen.

§ 34

Satzung

(1) Die Ingenieurkammer-Bau gibt sich eine Satzung. Diese muß Bestimmungen enthalten über

1. den Sitz der Ingenieurkammer-Bau,
2. die Rechte und Pflichten der Kammermitglieder,
3. die Einberufung und die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau,
4. die Zusammensetzung des Vorstandes der Ingenieurkammer-Bau sowie die Wahl und die Abberufung seiner Mitglieder,
5. die Zusammensetzung der Ausschüsse und fachrichtungsbezogenen Untergliederungen der Ingenieurkammer-Bau, falls solche gebildet werden, sowie die Wahl und die Abberufung von deren Mitgliedern,
6. die Form und die Art der Bekanntmachungen.

(2) Die Satzung ist so auszugestalten, daß die berechtigten Interessen aller im Mitgliederkreis vertretenen Tätigkeitsarten und Fachrichtungen gewahrt werden.

(3) Die Satzung und deren Änderung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 85)

54a)

§ 34 erhält folgende Fassung:

(1) Die Ingenieurkammer-Bau gibt sich eine Satzung. Diese muß Bestimmungen enthalten über

1. den Sitz der Ingenieurkammer-Bau,
2. die Rechte der Kammermitglieder,
3. die Einberufung und die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau,
4. die Zusammensetzung des Vorstandes der Ingenieurkammer-Bau sowie die Wahl und die Abberufung seiner Mitglieder,
5. die Zusammensetzung der Ausschüsse und fachrichtungsbezogenen Untergliederungen der Ingenieurkammer-Bau, falls solche gebildet werden, sowie die Wahl und die Abberufung von deren Mitgliedern,
6. die Form und die Art der Bekanntmachungen.

(2) Die Satzung bestimmt ferner die Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer-Bau ergeben, insbesondere trifft sie Regelungen über

1. die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags,
2. den Abschluß schriftlicher Arbeitsverträge,
3. die Pflicht, als Arbeitgeber oder Arbeitgeberin die Fort- und Weiterbildung seiner oder ihrer Angestellten zu fördern.

Die Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4

(MBW)

STELLUNGNAHME DES MINISTERIUMS FÜR BAUEN UND WOHNEN

Zu Nr. 54 a (§ 34):

Es wird auf die Stellungnahme zu Nr. 25 a verwiesen.

§ 35**Berufspflichten und Berufsgerichtsbarkeit**

Die Kammermitglieder und die sonstigen Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen nach § 23 Abs. 1 Satz 3, die nicht Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau sind, sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen. § 15 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. Die Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen sind darüber hinaus verpflichtet, ihre Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit zu wahren und insbesondere neben ihrer beruflichen Tätigkeit keine gewerbliche Tätigkeit auszuüben, die in einem Zusammenhang mit ihren Berufsaufgaben steht.

§ 36**Finanzwesen**

Für das Finanzwesen der Ingenieurkammer-Bau gilt § 16 entsprechend.

§ 37**Pflicht zur Verschwiegenheit; Auskünfte**

(1) Hinsichtlich der Pflicht zur Verschwiegenheit gilt § 17 Abs. 1 entsprechend.

(2) Jeder hat ein Recht auf Auskunft aus dem Mitgliederverzeichnis, der Liste der sonstigen Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen nach § 23 Abs. 1 Satz 3 und dem Verzeichnis nach § 26 Abs. 2 über Familiennamen, Vornamen, akademische Grade, Anschriften, Fachrichtung und Tätigkeitsart. § 17 Abs. 2 Sätze 2 und 3 und Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

Dritter Abschnitt:

Eintragungsausschuß bei der Ingenieur-
kammer-Bau

§ 38**Einrichtung und Zusammensetzung**

(1) Bei der Ingenieurkammer-Bau wird ein Eintragungsausschuß gebildet. Sie trägt seine Kosten.

(2) § 18 Abs. 2 und 3 sowie Abs. 4 Sätze 1 und 3 gilt entsprechend. Bei der Entscheidung über die Aufnahme in die Listen der Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen (§ 23) und in das Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen (§ 26 Abs. 2) müssen die Beisitzer und Beisitzerinnen in eine der Listen der Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen (§ 23) eingetragen sein.

§ 39**Wahl, Verfahrensvorschriften**

Hinsichtlich der Wahl der Mitglieder des Eintragungsausschusses und deren Vertreter und Vertreterinnen sowie der Verfahrensvorschriften gelten die §§ 19 und 20 entsprechend.

Dritter Teil:

Berufsgerichtsbarkeit

§ 40**Bildung der Berufsgerichte**

(1) Bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf werden ein Berufsgericht für Architekten, Architektinnen, Stadtplaner und Stadtplanerinnen und ein Berufsgericht für Beratende Ingenieure/-Ingenieurinnen und Ingenieure/Ingenieurinnen im Bauwesen gebildet.

54b)

Es sollten alle Fachrichtungen genannt werden.

(BDIA, Protokoll, S. 44)

Es muß heißen:

".....Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen sowie Ingenieure und Ingenieurinnen im Bauwesen....."

(MBW)

STELLUNGNAHME DES MINISTERIUMS FÜR BAUEN UND WOHNEN

Zu Nr. 54 b (§ 40 Abs. 1):

Dem Vorschlag des BDIA sollte aus den bereits zu Nr. 11 a genannten Gründen nicht gefolgt werden.

Der Änderungsvorschlag des MBW erfolgt zur sprachlichen Verbesserung.

(2) Bei dem Oberverwaltungsgericht werden als Rechtsmittelgerichte ein Landesberufsgericht für Architekten, Architektinnen, Stadtplaner und Stadtplanerinnen und ein Landesberufsgericht für Beratende Ingenieure/Ingenieurinnen sowie Ingenieure/Ingenieurinnen im Bauwesen gebildet.

(3) Den Berufsgerichten und den Landesberufsgerichten stehen die Geschäftseinrichtungen des Gerichts, dem sie angegliedert sind, zur Verfügung. Die für die Dienstaufsicht über diese Gerichte getroffenen Bestimmungen gelten auch für die Berufsgerichte und die Landesberufsgerichte

§ 41

Sachliche Zuständigkeit

(1) Die Berufsgerichte für Architekten, Architektinnen, Stadtplaner und Stadtplanerinnen ahnden die Verletzung beruflicher Pflichten der Mitglieder der Architektenkammer und der in das Verzeichnis nach § 6 Abs. 2 Satz 3 eingetragenen auswärtigen Architekten und Architektinnen sowie der auswärtigen Stadtplaner und Stadtplanerinnen. Die Berufsgerichte für Beratende Ingenieure/Ingenieurinnen und Ingenieure/Ingenieurinnen im Bauwesen ahnden die Verletzung beruflicher Pflichten der Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau, der in das Verzeichnis nach § 26 Abs. 2 Satz 3 eingetragenen auswärtigen Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen sowie der sonstigen Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen nach § 23 Abs. 1 Satz 3, die nicht Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau sind. Kammermitglieder, die Beamte oder Beamtinnen sind, unterliegen, soweit sie ihre Beamtenpflichten verletzt haben, nicht der Berufsgerichtsbarkeit.

54c)

Es muß heißen:

"...Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen sowie Ingenieure und Ingenieurinnen im Bauwesen...."

(MBW)

54d)

Es sollten alle Fachrichtungen genannt werden.

(BDIA, Protokoll, S. 44)

Nach "Verletzung beruflicher Pflichten" wird eingefügt:
"und Mitgliedspflichten".

(MBW)

Es muß heißen:

"..... Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen sowie Ingenieure und Ingenieurinnen im Bauwesen....."

(MBW)

Nach "Verletzung beruflicher Pflichten" wird eingefügt:
"und Mitgliedspflichten".

(MBW)

STELLUNGNAHME DES MINISTERIUMS FÜR BAUEN UND WOHNEN

Zu 54 c (§ 40 Abs. 2):

Wie zu 54 b.

Zu 54 d (§ 41 Abs. 1):

Zum BDIA-Vorschlag: Siehe zu Nr. 11 a.

Die Aufnahme der Möglichkeit, auch die Verletzung von Mitgliedspflichten im berufsgerichtlichen Verfahren zu ahnden, trägt zum einen der Tatsache Rechnung, daß einige der früheren Berufspflichten nunmehr als Mitgliedspflichten charakterisiert werden, andererseits darf auch die Verletzung wichtiger Mitgliedspflichten nicht folgenlos bleiben.

Der weitere Änderungsvorschlag des MBW dient der sprachlichen Verbesserung.

(2) Die Berufsgerichte können erkennen auf

- a) Warnung,
- b) Verweis,
- c) Geldbuße bis 50.000,-- DM,
- d) Verlust von Ämtern in der Architektenkammer oder der Ingenieurkammer-Bau,
- e) Ruhen der Rechte aus der Mitgliedschaft für eine Zeitdauer von höchstens fünf Jahren,
- f) Löschung der Eintragung in den Listen nach § 3 Abs. 1 (§ 5 Buchstabe f) oder nach § 23 Abs. 1 (§ 25 Buchstabe f) oder der Eintragung in die Verzeichnisse nach § 6 Abs. 2 Satz 3 oder § 26 Abs. 2 Satz 3.
- g) Ausschluß aus der Ingenieurkammer-Bau, wenn ein freiwilliges Mitglied der Kammer betroffen ist.

Auf eine Maßnahme nach den Buchstaben b, d oder e kann neben einer Maßnahme nach Buchstabe c erkannt werden. Eine Maßnahme nach Buchstabe e schließt die Folgen einer Maßnahme nach Buchstabe d in sich ein.

(3) Die Verfolgung der Verletzung beruflicher Pflichten, die höchstens eine Warnung oder einen Verweis gerechtfertigt hätte, verjährt in fünf Jahren. Für den Beginn, das Ruhen und die Unterbrechung der Verjährung gelten § 78 a Satz 1 sowie die §§ 78 b und 78 c Abs. 1 bis 4 StGB entsprechend.

55)

Änderungsvorschlag:

"Es sollten Geldbußen bis zu 100.000 DM möglich sein."

(DGB, 11/1868)

STELLUNGNAHME DES MINISTERIUMS FÜR BAUEN UND WOHNEN

Zu Nr. 55 (§ 41 Abs. 2 Buchstabe c)):

Der gegenwärtig einschlägige § 22 Abs. 2 Buchstabe c ArchG NW sieht eine Geldbuße bis zu 20.000,-- DM vor. Demgegenüber ist im Entwurf des BauKaG auf Anregung der mit der Durchführung berufsgewerkschaftlicher Verfahren befaßten Architektenkammer NW die mögliche Höchstgeldbuße bereits deutlich auf 50.000 DM angehoben worden. Es sind keine Gründe vorgetragen worden, warum dieser Betrag nunmehr noch einmal verdoppelt werden sollte. Dem Änderungsvorschlag sollte daher nicht gefolgt werden.

§ 42**Zusammensetzung der Berufsgerichte**

(1) Das Berufsgericht für Architekten, Architektinnen, Stadtplaner und Stadtplanerinnen verhandelt und entscheidet in Kammern, die mit einem Berufsrichter als Vorsitzendem und zwei Mitgliedern der Architektenkammer (§ 2 Abs. 1) als ehrenamtlichen Beisitzern besetzt sind. Ein Beisitzer soll der Fachrichtung (§ 3 Abs. 1) des Beschuldigten angehören und seinen Beruf in derselben Tätigkeitsart wie der Beschuldigte ausüben. Die Voraussetzungen des Satzes 2 brauchen nicht in der Person desselben Beisitzers gegeben zu sein.

(2) Das Berufsgericht für Beratende Ingenieure/Ingenieurinnen und Ingenieure/Ingenieurinnen im Bauwesen verhandelt und entscheidet in Kammern, die mit einem Berufsrichter als Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der Ingenieurkammer-Bau als ehrenamtlichen Beisitzern besetzt sind. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Das Landesberufsgericht für Architekten, Architektinnen, Stadtplaner und Stadtplanerinnen entscheidet in Senaten, die mit drei Berufsrichtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der Architektenkammer (§ 2 Abs. 1) als ehrenamtlichen Beisitzern besetzt sind. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Das Landesberufsgericht für Beratende Ingenieure/Ingenieurinnen und Ingenieure/Ingenieurinnen im Bauwesen entscheidet in Senaten, die mit drei Berufsrichtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der Ingenieurkammer-Bau als ehrenamtlichen Beisitzern besetzt sind. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Die Berufsrichter müssen Richter auf Lebenszeit sein.

55a)

Es muß heißen:

"...Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen sowie Ingenieure und Ingenieurinnen im Bauwesen..."

(MBW)

55b)

Es muß heißen:

"....Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen sowie Ingenieure und Ingenieurinnen im Bauwesen...."

(MBW)

STELLUNGNAHME DES MINISTERIUMS FÜR BAUEN UND WOHNEN

Zu Nr. 55 a (§ 42 Abs. 2):

Sprachliche Verbesserung

Zu Nr. 55 b (§ 42 Abs. 4):

Sprachliche Verbesserung.

(6) Die ehrenamtlichen Beisitzer dürfen nicht der Aufsichtsbehörde (§ 85), dem Vorstand der Architektenkammer oder der Ingenieurkammer-Bau, den Vertreterversammlungen, den Eintragungsausschüssen oder einem anderen Ausschuß angehören. Sie dürfen auch nicht Dienstkräfte der Kammern sein oder in deren Organisationen sonstige Funktionen ausüben.

§ 43

Bestellung der Berufsrichter

(1) Die Vorsitzenden der Berufsgerichte sowie die Vorsitzenden und die berufsrichterlichen Beisitzer der Landesberufsgerichte und die Vertreter dieser Berufsrichter werden von der Landesregierung für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(2) Wird während der Amtszeit die Bestellung neuer oder weiterer Richter erforderlich, so werden sie nur für den Rest der Amtszeit bestellt.

§ 44

Ehrenamtliche Beisitzer

(1) Die ehrenamtlichen Beisitzer der Berufsgerichte und der Landesberufsgerichte sowie deren Vertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren von einem Wahlausschuß gewählt. § 43 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Der Wahlausschuß für die Wahl zu den Berufsgerichten für Architekten, Architektinnen, Stadtplaner und Stadtplanerinnen besteht aus dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts, dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts Düsseldorf, sowie drei von der Architektenkammer benannten Kammermitgliedern. Für die Wahl zu den Berufsgericht für Beratende Ingenieure/Ingenieurinnen und im Bauwesen tätigen Ingenieure/Ingenieurinnen gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß

55c)

Es muß heißen:

"....Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen sowie Ingenieure und Ingenieurinnen im Bauwesen....."

(MBW)

STELLUNGNAHME DES MINISTERIUMS FÜR BAUEN UND WOHNEN

Zu Nr. 55 c (§ 44 Abs. 2):

Sprachliche Verbesserung.

von der Ingenieurkammer-Bau drei Kammermitglieder zu benennen sind. Für jedes benannte Mitglied des Ausschusses ist gleichzeitig ein Vertreter oder eine Vertreterin zu benennen. Der Vertreter oder die Vertreterin ist nur stimmberechtigt, wenn das Mitglied vorübergehend verhindert oder ausgeschieden ist. Die Amtsdauer der benannten Mitglieder des Ausschusses beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit dem erstmaligen Zusammentritt.

(3) Der Wahlausschuß wird vom Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts einberufen. Er ist nur beschlußfähig, wenn er vollzählig ist.

(4) Jede Kammer ist verpflichtet, dem jeweiligen Wahlausschuß jeweils eine Liste von geeigneten Bewerbern oder Bewerberinnen vorzulegen, die mindestens fünfzig Namen enthält.

(5) Gewählt ist, wer mindestens vier Stimmen auf sich vereinigt.

(6) Für die Vereidigung der ehrenamtlichen Beisitzer gelten die Vorschriften über die Vereidigung der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter entsprechend. Ihre Entschädigung richtet sich nach den Vorschriften über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter.

§ 45**Amtsunfähigkeit der ehrenamtlichen Beisitzer**

(1) Als ehrenamtliche Beisitzer sind Personen nicht wählbar, gegen welche auf Maßnahmen nach § 41 Abs. 2 Buchstaben c bis e rechtskräftig erkannt worden ist, es sei denn, daß seit dem Eintritt der Rechtskraft mindestens drei Jahre verstrichen und in den Fällen des § 41 Abs. 2 Buchstabe e die Maßnahme nicht mehr wirksam ist. Schwebt gegen ein Kammermitglied ein berufsgerichtliches Verfahren, das den Ausspruch einer Maßnahme nach § 41 Abs. 2 Buchstaben c bis g erwarten läßt, soll von einer Wahl abgesehen werden.

(2) Ein ehrenamtlicher Beisitzer verliert sein Amt, wenn gegen ihn rechtskräftig auf eine Maßnahme nach § 41 Abs. 2 Buchstaben c bis g erkannt worden ist.

(3) Ein ehrenamtlicher Beisitzer ist seines Amtes zu entheben, wenn er sich einer Straftat oder einer Verletzung seiner Berufspflicht schuldig macht, die ihn als unwürdig erscheinen lassen, das Amt eines Beisitzers auszuüben. Er ist von seinem Amt zu entbinden, wenn er nach § 42 Abs. 6 nicht berufen werden konnte oder nicht mehr berufen werden kann. Er kann von seinem Amt entbunden werden,

- a) wenn er aus Gesundheitsgründen nicht mehr in der Lage ist, sein Amt ordnungsgemäß auszuüben,
- b) wenn ihm aus anderen zwingenden Gründen die weitere Ausübung seines Amtes nicht mehr zugemutet werden kann.

Die Entscheidung trifft das Landesberufsgerecht im Falle der Sätze 1 und 2 auf Antrag des Präsidenten des Gerichts, im Falle des Satzes 3 Buchstabe a auf Antrag des Präsidenten des Gerichts oder des ehrenamtlichen Beisitzers und im Falle des Satzes 3 Buchstabe b auf Antrag des ehrenamtlichen Beisitzers durch Beschluß. Der ehrenamtliche Beisitzer ist vor der Entscheidung zu hören.

§ 46

Geschäftsverteilung

(1) Vor Beginn eines jeden Kalenderjahres ist zu bestimmen:

1. die Zahl der Kammern oder Senate,
2. die Geschäftsverteilung zwischen den Kammern oder Senaten,
3. die Verteilung der Vorsitzenden, der sonstigen Mitglieder der Berufsgereichte sowie ihrer Vertreter auf die einzelnen Kammern oder Senate.

(2) Die Bestimmung erfolgt auf die Dauer eines Kalenderjahres durch den Präsidenten des jeweiligen Gerichts im Einvernehmen mit den beiden dienstältesten Berufsrichtern des jeweiligen Berufsgereichts.

§ 47

Eröffnungsantrag

(1) Den Antrag auf Eröffnung eines berufsgereichtlichen Verfahrens kann die jeweilige Kammer oder die Aufsichtsbehörde bei dem Berufsgerecht stellen.

(2) Alle Angehörigen einer der Kammern und alle sonstigen Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen nach § 23 Abs. 1 Satz 3, die nicht Mitglied der Ingenieurkammer-Bau sind, können die Eröffnung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gegen sich beantragen, um sich von dem Verdacht der Verletzung beruflicher Pflichten zu reinigen. Satz 1 gilt entsprechend für auswärtige Architekten und Architektinnen, Stadtplaner und Stadtplanerinnen sowie für auswärtige Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen.

(3) Die Antragsberechtigten können den Antrag nur bis zur Zustellung des Eröffnungsbeschlusses zurücknehmen.

§ 48

Verteidigung

(1) Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes bedienen.

(2) Beistand können die bei einem Gericht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwälte, Rechtsanwältinnen, Rechtslehrer oder Rechtslehrerinnen an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, Vertreter oder Vertreterinnen der zuständigen Berufsverbände und Gewerkschaften sowie Angehörige der jeweiligen Kammer sein. Vor den Landesberufsgerichten ist als Beistand nur zugelassen, wer die Befähigung zum Richteramt hat oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllt. Beistand kann nicht sein, wer Mitglied der Berufsgerichte oder der Landesberufsgerichte ist.

§ 49**Entscheidung über den Eröffnungsantrag**

(1) Offensichtlich unzulässige oder unbegründete Anträge auf Eröffnung eines berufsgerichtlichen Verfahrens kann der Vorsitzende des Gerichts ohne weiteres durch Bescheid zurückweisen. Das gleiche gilt, wenn die Durchführung eines Verfahrens wegen der Geringfügigkeit der erhobenen Beschuldigung nicht erforderlich erscheint. Der Beschluß ist zu begründen.

(2) Wird der Antrag nicht zurückgewiesen, so stellt ihn der Vorsitzende dem Beschuldigten zu mit der Aufforderung, sich innerhalb von zwei Wochen zu dem Antrag zu äußern.

(3) Gegen die Zurückweisung des Antrages kann der Antragsteller innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Beschlußfassung des Berufsgerichts beantragen.

§ 50**Eröffnungsbeschluß**

(1) Das berufsgerichtliche Verfahren wird durch einen Beschluß des Berufsgerichts eröffnet, in welchem die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat zu bezeichnen ist. Der Beschluß ist dem Beschuldigten und den Antragsberechtigten zuzustellen. Findet ein Ermittlungsverfahren statt, so ist in dem Beschluß zugleich ein richterliches Mitglied des Berufsgerichts zu benennen, welches das Ermittlungsverfahren führt (Untersuchungsführer).

(2) Ist der Sachverhalt genügend geklärt, so kann das Berufsgeschicht von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens absehen und sogleich die Hauptverhandlung anordnen oder im Beschlußverfahren entscheiden.

§ 51**Zusammentreffen mit Strafverfahren**

(1) Ist gegen den einer Verletzung beruflicher Pflichten Beschuldigten wegen desselben Sachverhalts die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, so kann ein berufsgerichtliches Verfahren zwar eröffnet, es muß aber bis zur Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden. Ebenso muß ein bereits eingeleitetes berufsgerichtliches Verfahren ausgesetzt werden, wenn während seines Laufes die öffentliche Klage erhoben wird. Das berufsgerichtliche Verfahren kann fortgesetzt werden, wenn im strafgerichtlichen Verfahren nicht verhandelt wird, weil der Beschuldigte flüchtig ist.

(2) Ist der Beschuldigte im strafgerichtlichen Verfahren freigesprochen, so kann wegen des Sachverhalts, der Gegenstand der strafgerichtlichen Untersuchung war, ein berufsgerichtliches Verfahren nur dann eröffnet oder fortgesetzt werden, wenn dieser Sachverhalt, ohne den Tatbestand eines Strafgesetzes zu erfüllen, ein Berufsvergehen enthält.

(3) Für die Entscheidung im berufsgerichtlichen Verfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils bindend, wenn nicht das Berufsgeschicht einstimmig die Nachprüfung beschließt.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung, wenn gegen den Beschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen desselben Sachverhalts eröffnet ist.

§ 52**Vernehmung des Beschuldigten**

(1) Im Ermittlungsverfahren ist der Beschuldigte zur Vernehmung zu laden. Der Antragsteller ist hiervon zu benachrichtigen. Er kann an der Vernehmung teilnehmen und ist auf Verlangen zu hören.

(2) Ist der Beschuldigte aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert, so ist er nach dem Wegfall der Hinderungsgründe erneut zu laden. Ist der Beschuldigte nicht vernehmungsfähig, so darf das Verfahren nur insoweit fortgeführt werden, als zu befürchten ist, daß die Beweisaufnahme erschwert wird.

§ 53**Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen**

(1) Die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen ist nur zulässig, wenn Gefahr im Verzuge ist oder wenn der Eid zur Herbeiführung einer wahren Aussage für das weitere Verfahren erforderlich ist.

(2) Verwaltungsbehörden und Gerichte haben dem Untersuchungsführer Amtshilfe zu leisten. Der Beschuldigte ist in jedem Falle durch den Untersuchungsführer oder durch ein Gericht zu vernehmen.

(3) Der Untersuchungsführer hat zu allen Beweiserhebungen einen Schriftführer hinzuzuziehen und ihn, wenn er nicht Beamter oder Angestellter im öffentlichen Dienst ist, auf diese Amtstätigkeit zu verpflichten; hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 54**Beweiserhebung**

(1) Der Beschuldigte und der Antragsteller sind zu allen Beweiserhebungen rechtzeitig zu laden.

(2) Die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt in Gegenwart des Beschuldigten. Der Untersuchungsführer kann jedoch den Beschuldigten von der Teilnahme ausschließen, wenn er dies mit Rücksicht auf den Untersuchungszweck für erforderlich hält; der Beschuldigte ist jedoch, sobald er wieder vorgelassen wird, über das Ergebnis der Beweiserhebung zu unterrichten.

§ 55**Ergänzung des Eröffnungsbeschlusses**

(1) Ergeben sich im Verlaufe des Ermittlungsverfahrens Tatsachen, die den Verdacht einer weiteren Verletzung der Berufspflichten rechtfertigen, so legt der Untersuchungsführer die Akten dem Berufsgewicht zur Ergänzung des Eröffnungsbeschlusses vor. Ist der Beschuldigte zu dem neuen Sachverhalt bereits durch den Untersuchungsführer gehört worden, so kann der Eröffnungsbeschluss ohne vorherige Äußerung des Beschuldigten ergänzt werden.

(2) In dringenden Fällen kann der Untersuchungsführer die hierfür erforderlichen Ermittlungen ohne weiteres vornehmen.

§ 56**Abschluß der Ermittlungen**

Nach Abschluß der Ermittlungen übersendet der Untersuchungsführer die Akten dem Berufsgesicht. Der Vorsitzende des Berufsgesichts kann eine Ergänzung der Ermittlungen anordnen oder selbst vornehmen.

§ 57**Beschlußverfahren**

(1) In leichteren Fällen kann das Berufsgesicht ohne Hauptverhandlung durch Beschluß entscheiden. In dem Beschlußverfahren kann nur auf Warnung, Verweis oder Geldbuße bis zu 5 000,- DM erkannt werden. Auf Freispruch (§ 66) kann im Beschlußverfahren nicht erkannt werden.

(2) Der Beschluß ist zu begründen und dem Beschuldigten und den Antragsberechtigten zuzustellen.

(3) Gegen den Beschluß können der Beschuldigte sowie die Antragsberechtigten binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Berufsgesichts Antrag auf mündliche Verhandlung stellen. Der Antrag kann bis zum Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen werden. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt und nicht zurückgenommen, so gilt der Beschluß als nicht ergangen, andernfalls gilt er als rechtskräftiges Urteil.

§ 58**Hauptverhandlung**

(1) Entscheidet das Berufsgesicht nicht im Beschlußverfahren oder ist Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt, so wird vom Vorsitzenden Termin zur Hauptverhandlung anberaumt.

56)

Änderungsvorschlag:

"Es sollten Geldbußen bis zu 10.000 DM möglich sein."

(DGB, 11/1868)

STELLUNGNAHME DES MINISTERIUMS FÜR BAUEN UND WOHNEN

Zu Nr. 56 (§ 57 Abs. 1):

Der gegenwärtig geltende § 38 Abs. 1 ArchG NW sieht eine höchstmögliche Geldbuße von 2.000,-- DM vor. Demgegenüber ist dieser Betrag im Entwurf des BauKaG aufgrund einer Anregung der mit der Durchführung von berufsgerichtlichen Verfahren befaßten Architektenkammer NW bereits auf 5.000,-- DM erhöht worden. Für eine Erhöhung dieses Betrages auf 10.000,-- DM sind keine überzeugenden Gründe vorgetragen worden. Dem Änderungsvorschlag sollte daher nicht gefolgt werden.

(2) Zur Hauptverhandlung lädt der Vorsitzende den Beschuldigten, seinen Beistand, den Antragsteller sowie die übrigen Antragsberechtigten. Der Beschuldigte ist in der Ladung darauf hinzuweisen, daß die Hauptverhandlung auch ohne ihn stattfindet, wenn er unentschuldigt ausbleibt.

(3) Der Vorsitzende lädt ferner die Zeugen und Sachverständigen, deren persönliches Erscheinen er für erforderlich hält; ihre Namen sollen in den Ladungen des Beschuldigten, seines Beistandes und des Antragstellers angegeben werden.

(4) Zwischen der Zustellung der Ladung und der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

§ 59

Öffentlichkeit, Sitzungspolizei, Gerichtssprache

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die Vorschriften des Vierzehnten und Fünfzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes über Öffentlichkeit, Sitzungspolizei und Gerichtssprache auf das Verfahren vor den Berufsgewichtern und den Landesberufsgewichtern entsprechend anzuwenden.

§ 60

Ausbleiben des Beschuldigten

(1) Die Hauptverhandlung findet auch statt, wenn der ordnungsgemäß geladene Beschuldigte unentschuldigt nicht erschienen ist.

(2) Ist der Beschuldigte vorübergehend verhandlungsunfähig, so kann das Verfahren auf die Dauer einer vom Gericht festzusetzenden Frist ausgesetzt werden; ist er aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert, und hat er dies rechtzeitig mitgeteilt, so ist ein neuer Termin zur Hauptverhandlung anzusetzen.

§ 61

Eröffnung der Hauptverhandlung

(1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Hauptverhandlung.

(2) In der Hauptverhandlung trägt der Vorsitzende oder der von ihm bestellte Berichterstatter den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

(3) Ist der Beschuldigte erschienen, so ist er zu hören.

§ 62

Anwendung der Vorschriften der Strafprozeßordnung

(1) Nach Anhörung des Beschuldigten werden die Zeugen und Sachverständigen vernommen; die Vorschriften des Sechsten und Siebenten Abschnittes des Ersten Buches der Strafprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden. Ein Zeuge soll nur vereidigt werden, wenn das Berufsgerecht dies mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für geboten erachtet.

(2) Das Berufsgerecht bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme, ohne durch Anträge der Verfahrensbeteiligten gebunden zu sein.

§ 63**Schluß der Beweisaufnahme**

Nach Schluß der Beweisaufnahme werden zunächst der Antragsteller, sodann der Beschuldigte und sein Beistand gehört.

§ 64**Ausdehnung des Verfahrens**

(1) Werden dem Beschuldigten im Laufe der Hauptverhandlung Tatsachen vorgeworfen, die den Verdacht einer im Eröffnungsbeschluß oder seinen Ergänzungen nicht genannten Verletzung der Berufspflichten rechtfertigen, so kann diese mit seiner Zustimmung zum Gegenstand des Verfahrens gemacht werden.

(2) Stimmt der Beschuldigte nicht zu, so bestellt das Berufsgerecht einen Untersuchungsführer und setzt die Hauptverhandlung für die Dauer des Ermittlungsverfahrens aus.

(3) Der Eröffnungsbeschluß ist in beiden Fällen entsprechend zu ergänzen.

§ 65**Gegenstand der Urteilsfindung**

(1) Zum Gegenstand der Urteilsfindung können nur solche Verletzungen beruflicher Pflichten gemacht werden, die in dem Eröffnungsbeschluß oder seinen Ergänzungen aufgeführt sind.

(2) Das Urteil darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, die Gegenstand der Hauptverhandlung waren.

(3) Das Berufsgerecht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung.

§ 66**Urteil**

Hält das Berufsgerecht eine Verletzung der Berufspflichten für erwiesen, so erkennt es im Urteil auf eine oder mehrere der in § 41 Abs. 2 aufgeführten Maßnahmen, andernfalls erkennt es auf Freispruch.

§ 67**Beratung und Abstimmung**

Auf die Beratung und Abstimmung sind die Vorschriften des Sechzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 68**Verkündung**

(1) Das Urteil wird durch Verlesen der Urteilsformel und Mitteilung der wesentlichen Urteilsgründe verkündet. Es ist schriftlich abzufassen und mit Gründen zu versehen.

(2) Das Urteil ist von dem Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterzeichnen und dem Beschuldigten, seinem Beistand sowie den Antragsberechtigten zuzustellen.

§ 69**Einstellung des Verfahrens**

(1) Nach Zustellung des Eröffnungsbeschlusses kann das Verfahren mit Zustimmung des Beschuldigten und des Antragstellers durch Beschluß eingestellt werden, wenn die Schuld des Beschuldigten als gering anzusehen ist.

(2) Das Verfahren ist durch Beschluß einzustellen,

- a) wenn der Beschuldigte verstorben ist,
- b) wenn der Beschuldigte in unheilbare Geisteskrankheit verfallen ist,
- c) wenn die Einleitung des Verfahrens unzulässig war.

(3) Im Falle des Todes des Beschuldigten ist das Verfahren auch nach Erlaß eines Einstellungsbeschlusses fortzusetzen, wenn sein Ehegatte, ein Kind oder ein Elternteil dies beantragt. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach dem Tode des Beschuldigten bei dem Gericht zu stellen, bei dem das Verfahren anhängig war.

(4) Soweit das Gericht in dem fortgesetzten Verfahren nicht auf Freispruch erkennt, ist das Verfahren einzustellen.

§ 70

Einstellungsbeschluß

(1) Der Einstellungsbeschluß ist zu begründen und zuzustellen. § 68 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Im Falle des Todes des Beschuldigten ist der Einstellungsbeschluß den gemäß § 69 Abs. 3 antragsberechtigten Angehörigen zuzustellen.

§ 71

Berufung

(1) Gegen die Urteile der Berufsgerichte können der Beschuldigte und jeder Antragsberechtigte (§ 47) Berufung einlegen.

(2) Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Berufungsgericht, dessen Entscheidung angefochten wird, schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Sie hat aufschiebende Wirkung. Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist beim zuständigen Landesberufungsgericht eingeht.

(3) Die Berufung ist schriftlich zu begründen. Hierfür kann das Gericht eine Frist festsetzen.

(4) Das Berufungsgericht stellt die Berufungsschrift den übrigen Berufungsberechtigten zu.

(5) Die Antragsberechtigten können Berufung auch zugunsten des Beschuldigten einlegen.

(6) Hat nur der Beschuldigte Berufung eingelegt oder ist zu seinen Gunsten Berufung eingelegt worden, so kann das Urteil nicht zu seinem Nachteil abgeändert werden.

§ 72

Verfahren vor den Landesberufungsgerichten

Für das Verfahren vor den Landesberufungsgerichten gelten die Vorschriften über das Verfahren vor den Berufungsgerichten entsprechend, soweit nicht in diesem Teil etwas Abweichendes bestimmt ist.

§ 73**Verwerfungsbescheid**

(1) Die Berufung kann durch einen mit Gründen versehenen Bescheid des Vorsitzenden des LandesberufsgERICHTS verworfen werden, wenn sie wegen Versäumung der Berufungsfrist oder aus anderen Gründen unzulässig ist.

(2) Der Berufungskläger kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Bescheid als nicht ergangen; andernfalls gilt er als rechtskräftiges Urteil.

(3) § 57 ist auf das Berufungsverfahren nicht anzuwenden.

(4) Ergeht kein Bescheid gemäß Absatz 1 oder ist Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt, so setzt der Vorsitzende Termin zur mündlichen Verhandlung an.

§ 74**Berufungsurteil**

(1) Soweit das LandesberufsgERICHT die Berufung für zulässig und begründet hält, hebt es das Urteil des BerufsgERICHTS auf und entscheidet in der Sache selbst, falls es nicht gemäß den nachfolgenden Absätzen verfährt.

(2) Das LandesberufsgERICHT kann durch Urteil die angefochtene Entscheidung aufheben und die Sache an das BerufsgERICHT zurückverweisen, wenn

- a) das Verfahren erster Instanz an einem wesentlichen Mangel leidet,
- b) weitere Aufklärung erforderlich ist oder
- c) der Beschuldigte der Einbeziehung neuer Vorwürfe in das Verfahren (§ 64) nicht zustimmt.

(3) Im Falle des Absatzes 2 Buchstabe c ist der Eröffnungsbeschluß durch das Landesberufsgerecht zu ergänzen.

§ 75

Beschwerde

(1) Im Verfahren vor den Berufsgerichten und vor den Landesberufsgerechten ist nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung die Beschwerde zulässig.

(2) Die Beschwerde ist auch gegeben gegen

- a) die Zurückweisung des Antrages auf Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens,
- b) die Zurückweisung des Antrages auf Fortsetzung des Verfahrens (§ 69 Abs. 3).

§ 76

Wiederaufnahme

Ein nach diesem Gesetz durch rechtskräftiges Urteil beendetes Verfahren kann unter denselben Voraussetzungen wieder aufgenommen werden wie ein Strafprozeß. Die Wiederaufnahme kann von dem Beschuldigten, der Architektenkammer oder der Ingenieurkammer-Bau sowie der Aufsichtsbehörde beantragt werden. Im übrigen sind die Vorschriften des Vierten Buches der Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 77

Kosten

(1) Jede Entscheidung in der Hauptsache muß eine Bestimmung über die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens enthalten.

(2) Die Gebühren hat der Beschuldigte zu tragen. Gebühren werden nur festgesetzt, wenn auf eine der in § 41 Abs. 2 genannten Maßnahmen erkannt oder das Verfahren nach § 69 Abs. 1 eingestellt wird. Sie betragen mindestens 50,-- DM, höchstens 1 000,-- DM. Das Gericht setzt die Gebühren unter Berücksichtigung der Schwere der Verletzung der beruflichen Pflichten sowie der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

(3) Die Auslagen des Verfahrens können ganz oder teilweise auferlegt werden,

- a) dem Beschuldigten, wenn auf eine der in § 41 Abs. 2 genannten Maßnahmen erkannt oder das Verfahren nach § 69 Abs. 1 eingestellt wird; sind durch Untersuchungen zur Aufklärung bestimmter belastender oder entlastender Umstände besondere Auslagen entstanden und sind diese Untersuchungen zugunsten des Beschuldigten ausgegangen, so dürfen die besonderen Auslagen insoweit dem Beschuldigten nicht auferlegt werden,
- b) dem Antragsteller, wenn er Auslagen durch sein Verhalten herbeigeführt hat.

§ 78**Auslagen**

- (1) Die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen sind im Falle eines Freispruchs oder einer Einstellung nach § 69 Abs. 2 der Staatskasse aufzuerlegen.
- (2) Wird auf eine der in § 41 Abs. 2 genannten Maßnahmen erkannt oder das Verfahren nach § 69 Abs. 1 eingestellt, so werden die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen teilweise oder ganz der Staatskasse auferlegt, soweit es unbillig wäre, den Beschuldigten damit zu belasten. Satz 1 gilt auch, wenn die zu Last gelegten Verletzungen beruflicher Pflichten nur zum Teil die Grundlage der Verurteilung bilden oder durch Untersuchungen zur Aufklärung bestimmter belastender oder entlastender Umstände dem Beschuldigten besondere Auslagen erwachsen und diese Untersuchungen zugunsten des Beschuldigten ausgegangen sind.
- (3) Wird ein Rechtsmittel von der jeweiligen Kammer oder der Aufsichtsbehörde zuungunsten des Beschuldigten eingelegt und wird es zurückgenommen oder bleibt es erfolglos, so sind die dem Beschuldigten im Rechtsmittelverfahren erwachsenen notwendigen Auslagen der Staatskasse aufzuerlegen. Dasselbe gilt, wenn ein von der Kammer oder der Aufsichtsbehörde zugunsten des Beschuldigten eingelegtes Rechtsmittel Erfolg hat.
- (4) Hat der Beschuldigte das Rechtsmittel beschränkt und hat es Erfolg, so sind die notwendigen Auslagen des Beschuldigten der Staatskasse aufzuerlegen.

(5) Hat ein Rechtsmittel teilweise Erfolg, so sind die notwendigen Auslagen des Beschuldigten teilweise oder ganz der Staatskasse aufzuerlegen, soweit es unbillig wäre, den Beschuldigten damit zu belasten.

(6) Notwendige Auslagen, die dem Beschuldigten durch schuldhafte Säumnis erwachsen sind, werden der Staatskasse nicht auferlegt.

(7) Die notwendigen Auslagen des Beschuldigten werden der Staatskasse nicht auferlegt, wenn der Beschuldigte die Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens dadurch veranlaßt hat, daß er vorgetäuscht hat, die ihm zur Last gelegte Verletzung beruflicher Pflichten begangen zu haben. Es kann davon abgesehen werden, die notwendigen Auslagen des Beschuldigten der Staatskasse aufzuerlegen, wenn der Beschuldigte das berufsgerichtliche Verfahren dadurch veranlaßt hat, daß er sich selbst in wesentlichen Punkten wahrheitswidrig oder in Widerspruch zu seinen späteren Erklärungen belastet oder wesentliche entlastende Umstände verschwiegen hat, obwohl er sich zu dem ihm gegenüber erhobenen Vorwurf geäußert hat.

(8) Zu den notwendigen Auslagen gehören auch

1. die Entschädigung für eine notwendige Zeitversäumnis nach den Vorschriften, die für die Entschädigung von Zeugen gelten,
2. die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts, soweit sie nach § 91 Abs. 2 ZPO zu erstatten wären, sowie die Auslagen eines sonstigen Beistandes.

§ 79**Kostenfestsetzung**

(1) Die Kosten werden durch die Geschäftsstelle des erstinstanzlichen Gerichts festgesetzt.

(2) Über Erinnerungen gegen die Kostenfestsetzung entscheidet das Berufsgeschicht endgültig.

§ 80**Vollstreckung**

(1) Die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Entscheidungen sind vollstreckbar, sobald sie rechtskräftig sind.

(2) Warnung und Verweis gelten mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils als vollstreckt.

(3) Die unter § 41 Abs. 2 Buchstaben d bis g aufgeführten Maßnahmen werden mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils wirksam.

§ 81**Aufhebung von Maßnahmen**

(1) Sind im berufsgeschichtlichen Verfahren Maßnahmen nach § 41 Abs. 2 Buchstabe e, f oder g verhängt worden, so kann das Landesberufsgeschicht auf Antrag der betroffenen Person frühestens zwei Jahre nach Rechtskraft des Urteils durch Beschluß

- a) die Rechte aus der Mitgliedschaft wieder zuerkennen (§ 41 Abs. 2 Buchstabe e) oder
- b) feststellen, daß das frühere Urteil und die es tragenden Gründe einer Wiedereintragung nicht entgegenstehen.

Die Antragsberechtigten sind zu hören.

(2) Der Beschluß ist auch im Falle der Ablehnung zu begründen, von dem Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterzeichnen und der betroffenen Person, ihrem Beistand sowie den Antragsberechtigten zuzustellen.

(3) Wird der Antrag abgelehnt, so ist ein erneuter Antrag frühestens zwei Jahre nach Zustellung des Beschlusses zulässig.

§ 82

Allgemeine Verfahrensvorschriften

Soweit das Verfahren nicht in diesem Gesetz geregelt ist, sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen, die Berechnung der Fristen und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 83

Amts- und Rechtshilfe

Alle Gerichte und Behörden sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts haben den Berufsgerichten Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

§ 84

Kostenerstattung

(1) Die persönlichen und sächlichen Kosten der Berufsgerichtsbarkeit für Architekten, Architektinnen, Stadtplaner und Stadtplanerinnen sind dem Lande am Schluß eines jeden Rechnungsjahres von der Architektenkammer zu erstatten.

(2) Die Einnahmen an Gebühren, Kosten und Geldbußen fließen dem Lande zu; soweit die Isteinnahmen die nach Absatz 1 dem Lande zu erstattenden Kosten übersteigen, sind sie im nächsten Rechnungsjahr an die Architektenkammer auszuführen. Die Kammer soll diese Beträge ihren Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen zuführen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Berufsgerichtsbarkeit für Beratende Ingenieure/Ingenieurinnen und im Bauwesen tätige Ingenieure/Ingenieurinnen.

Vierter Teil:

Aufsicht über die Architektenkammer und die Ingenieurkammer-Bau

§ 85

Aufsichtsbehörde

Die Aufsicht über die Architektenkammer und die Ingenieurkammer-Bau führt das für das Bauberufsrecht zuständige Ministerium (Aufsichtsbehörde).

§ 86

Durchführung der Aufsicht

Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen der Vertreterversammlung der Architektenkammer und der Ingenieurkammer-Bau einzuladen. Dem Vertreter oder der Vertreterin der Aufsichtsbehörde ist in der Vertreterversammlung auf Verlangen das Wort zu erteilen. Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, daß eine Vertreterversammlung unverzüglich einberufen wird.

Fünfter Teil:

Zusammenarbeit von Architektenkammer und Ingenieurkammer-Bau

§ 87**Bereiche der Zusammenarbeit**

(1) Architektenkammer und Ingenieurkammer-Bau sollen in allen vergleichbaren Aufgabenbereichen (§ 9, § 29) vertrauensvoll mit dem Ziel einheitlicher Aufgabenerfüllung zusammenarbeiten, wenn gleichgerichtete Interessen der jeweiligen Mitgliederschaft bestehen oder das öffentliche Interesse dies erfordert.

(2) Die Zusammenarbeit soll sich insbesondere erstrecken auf

1. die Fort- und Weiterbildung,
2. das Schlichtungswesen (Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Mitgliedern der Kammern ergeben),
3. das Schiedswesen (Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Mitgliedern der Kammern und Dritten ergeben),
4. die Regelung des Wettbewerbswesens,
5. die Förderung des Sachverständigenwesens,
6. die Förderung des innovativen, kostensparenden und ökologischen Bauens,
7. den Aufbau und Fortführung von Bauinformationsdiensten.

57)

- Zusammenarbeit kommt der Errichtung einer Gemeinschaftskammer gleich.

verfassungsrechtliche Bedenken

(BDA, 11/1995)

Es sollte keine Verpflichtung zur Zusammenarbeit geschaffen werden.

(VAA, 11/1877)

Änderungsvorschlag:

"Es muß in Abs. 1 des § 87 eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit herausgestellt werden."

(DGB, 11/1888)

58)

Änderungsvorschlag:

"Mindestens in den Bereichen nach § 87 Abs. 2 Nr. 1, 2, 6 und 7 sollte zwingend die Zusammenarbeit vorgeschrieben werden."

(DGB, 11/1888)

Ergänzungsvorschlag:

"Die Aufgabe, die Baukultur und das Bauwesen zu fördern, ist eine zentrale Aufgabe der Zusammenarbeit und daher dem Gemeinsamen Ausschuß zuzuordnen.

(ZBI, 11/1994)

Vorschlag:

Die Zusammenarbeit sollte auch für Stellungnahmen zu Fragen des Umweltschutzes und zu Verordnungen und Gesetzentwürfen des Landes vorgesehen werden.

(DAG, Protokoll S. 34)

Änderungsvorschlag zu Nr. 4:

die Mitwirkung an der Regelung des Wettbewerbswesens.

(MBW)

STELLUNGNAHME DES MINISTERIUMS FÜR BAUEN UND WOHNEN

Zu Nr. 57 (§ 87 Abs. 1):

Die Behauptung, die Verpflichtung zur Zusammenarbeit der beiden Kammern komme der Errichtung einer Gemeinschaftskammer gleich, läßt sich durch nichts belegen. § 87 Abs. 1 beschränkt die Zusammenarbeit auf die vergleichbaren Aufgabenbereiche, wie sie für die Kammern in den §§ 9 und 29 definiert sind.

Wie bereits in der Begründung des Gesetzentwurfs ausgeführt wird, ist, dem Wunsch der Fraktionen des Landtags entsprechend, die Pflicht zur Zusammenarbeit, zum Dialog beider Kammern auch in Fällen unterschiedlicher Meinungen gesetzlich verankert worden, ohne daß damit die Pflicht verbunden wäre, in jedem Fall zu einer einheitlichen Auffassung zu gelangen.

Das Ziel einer gemeinsamen Aufgabenerfüllung ist zwar vorgegeben, nicht jedoch sein Erreichen.

Es ist abwegig, wenn der BDA den Eindruck zu erwecken versucht, Diskussionsbeiträge seien letztlich durch Vertreter der Aufsichtsbehörde anstelle einer Kammer zu leisten. Eine solche Vorstellung widerspricht nicht nur dem Gesetzeswortlaut sondern auch ganz eindeutig dem Willen des Gesetzgebers.

Unabhängig davon, ob im Einzelfall eine Zusammenarbeit der beiden Kammern zu einem einvernehmlichen Ergebnis führt, ist es im öffentlichen Interesse geboten, die Architektenkammer und die Ingenieurkammer-Bau zur Zusammenarbeit zu verpflichten und nicht lediglich auf die Möglichkeit einer Kooperation hinzuweisen. Der in § 87 Abs. 2 beispielhaft aufgeführte Katalog macht deutlich, auf welchen Gebieten eine Zusammenarbeit für das Bauwesen, die Baukultur, die Belange der Mitglieder und die Interessen der Verbraucher von Vorteil sein kann.

STELLUNGNAHME DES MINISTERIUMS FÜR BAUEN UND WOHNEN

Zu Nr. 58 (§ 87 Abs. 2):

Der vorgeschlagene Zusammenarbeitszwang bringt gegenüber der im Gesetzentwurf enthaltenen Regelung keine inhaltlichen Verbesserungen; eine weitergehende Formulierung ließe dagegen möglicherweise zusätzliche unbegründete Befürchtungen im Hinblick auf eine Gemeinschaftskammer aufkommen. Dem Vorschlag sollte daher nicht gefolgt werden.

Auch dem Vorschlag, die Zusammenarbeit hinsichtlich der Aufgabe, die Baukultur und das Bauwesen zu fördern, ausdrücklich aufzuführen sollte nicht gefolgt werden. Die Förderung der Baukultur und des Bauwesens wird zwar sowohl von der Architektenkammer als auch von der Ingenieurkammer-Bau erfüllt, jedoch von unterschiedlichen Standpunkten aus und auf unterschiedliche Weise. Sollten sich im Rahmen der damit verbundenen konkreten Maßnahmen Berührungspunkte oder Überschneidungen ergeben, so ist es selbstverständlich im Rahmen des § 87 möglich, ggf. sogar geboten, den Gemeinsamen Ausschuß damit zu befassen. Es besteht jedoch kein Anlaß, von vornherein diese im Ansatz voneinander verschiedene Aufgabenerfüllung dem Gemeinsamen Ausschuß zuzuweisen.

Der Änderungsvorschlag des MBW paßt den Wortlaut der Vorschrift den §§ 9 Abs. 1 Nr. 7 und 29 Abs. 1 Nr. 7 an und ist auch zur Klarstellung geboten, da dem Gemeinsamen Ausschuß keine Regelungskompetenz zukommen soll.

§ 88**Gemeinsamer Ausschuß, gemeinsame Arbeitskreise und Einrichtungen**

(1) Für die Zusammenarbeit im Sinne des § 87 wird ein Gemeinsamer Ausschuß der Architektenkammer und der Ingenieurkammer-Bau gebildet. Der Gemeinsame Ausschuß besteht aus den Präsidenten oder Präsidentinnen und den Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen der Kammern sowie je zwei von den Vertreterversammlungen der Kammern für die Dauer von fünf Jahren gewählten Vertretern oder Vertreterinnen.

(2) Der Gemeinsame Ausschuß kann für einzelne Aufgabenbereiche gemeinsame Arbeitskreise und gemeinsame Einrichtungen bilden.

(3) Der Gemeinsame Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 85) bedarf.

(4) § 86 gilt entsprechend.

Sechster Teil:
Ordnungswidrigkeiten

§ 89**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt eine der in § 2 Abs. 1 oder § 22 Abs. 1 genannten Berufsbezeichnungen führt oder eine Wortverbindung oder ähnliche Bezeichnung im Sinne des § 2 Abs. 2 und Abs. 3 oder § 22 Abs. 2 und 3 verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

59)

Die Vorschrift sollte dahingehend modifiziert werden, daß sichergestellt ist, daß die Angestelltenbelange im Gemeinsamen Ausschuß angemessen repräsentiert sind und berücksichtigt werden können.

(VAA, 11/1962)

Hier fehlt die Sicherstellung der angemessenen Vertretungsregelung für die Einbindung der Tätigkeitsarten.

(VAA, 11/1877)

60)

Änderungsvorschlag:

"Auch hier müßte ggf. eine höhere Geldbuße als 20.000 DM möglich sein. Es ist zweifelhaft, ob mit einem Betrag von höchstens 20.000 DM immer die gewünschte Wirkung erreicht wird."

(DGB, 11/1868)

STELLUNGNAHME DES MINISTERIUMS FÜR BAUEN UND WOHNEN

Zu Nr. 59 (§ 88 Abs. 1):

Es gehört zum Wesen der Demokratie, daß die gewählten Repräsentanten eines Gemeinwesens oder einer Körperschaft bei ihrer Tätigkeit die berechtigten Interessen aller Vertretenen angemessen berücksichtigen. Im übrigen sind in den Vorschriften des Gesetzentwurfes, die sich mit der Besetzung der Vorstände und der Präsidien der Kammern befassen, Regelungen enthalten, die in diesen Gremien auch eine Vertretung von Gruppeninteressen sicherstellen. Es ist daher im Hinblick auf Satz 2 nicht notwendig, entsprechende Regelungen auch für die Besetzung des Gemeinsamen Ausschusses zu treffen.

Zu Nr. 60 (§ 89 Abs. 1):

Im bisherigen Paragraphen 65 Abs. 2 ArchG NW war eine Geldbuße von höchstens 5.000,-- DM vorgesehen. Angesichts der nunmehr deutlichen Erhöhung auf 20.000,-- DM und der Tatsache, daß in den letzten Jahren keine Ordnungswidrigkeitenverfahren durchgeführt werden mußten, sind Gründe dafür, den Höchstbetrag der Geldbuße weiterheraufzusetzen, nicht erkennbar. Sie wurden auch nicht vorgetragen. Dem Änderungsvorschlag sollte daher nicht gefolgt werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die jeweilige Kammer.

Siebenter Teil:

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 90

Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften

(1) Das für das Bauberufsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Vorschriften über

1. die Verfahren vor den Eintragungsausschüssen einschließlich der für die Eintragung in die Architektenlisten, die Stadtplanerliste und in die Listen der Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen und für die Registrierung auswärtiger Architekten und Architektinnen sowie auswärtiger Stadtplaner und Stadtplanerinnen sowie auswärtiger Beratender Ingenieure und Ingenieurinnen vorzulegenden Nachweise,
2. die Zusammensetzung und die Bestellung der Mitglieder des Sachverständigenausschusses (§ 4 Abs. 2) sowie das Verfahren

zu erlassen.

(2) Das für das Bauberufsrecht zuständige Ministerium wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Regelungen zur Umsetzung der RL 85/384/EWG, der RL 89/48/EWG und sonstiger ergänzender Richtlinien, soweit sie die bestehenden gesetzlichen Vorschriften ergänzen und diese in ihrer zweckentsprechenden Durchführung sichern, zu erlassen und

2. weitere Fachrichtungen des Bauwesens im Sinne des § 23 Abs. 2 zu bestimmen.

(3) Das für das Bauberufsrecht zuständige Ministerium erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 91

Fortführung der Berufsbezeichnung "Stadtplaner", "Stadtplanerin", "Beratender Ingenieur" und "Beratende Ingenieurin"

(1) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die in § 1 Abs. 4 genannte Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung "Stadtplaner" oder "Stadtplanerin" mindestens zwei Jahre ausgeübt hat, ist auf Antrag in die Stadtplanerliste einzutragen, auch wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben a) bis c) und Satz 2 nicht erfüllt sind; die bisher geführte Berufsbezeichnung darf bis zur unanfechtbaren Entscheidung über die Eintragung in die Stadtplanerliste weitergeführt werden, wenn die Eintragung innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt wird.

(2) Ingenieure und Ingenieurinnen, die ihre Hauptwohnung, ihre Niederlassung oder ihre überwiegende berufliche Beschäftigung in Nordrhein-Westfalen haben und die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Tätigkeiten im Sinne des § 21 unter einer der in § 22 genannten Bezeichnungen mindestens drei Jahre hauptberuflich für andere ausgeübt haben und in dieser Weise weiterhin ausüben, sind auf Antrag in die Liste der Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen einzutragen, auch wenn von ihnen die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 Nr. 3 nicht erfüllt sind. Der Antrag muß innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei dem Gründungsausschuß (§ 92) oder

61)

Der Besitzstand sollte möglichst großzügig geregelt werden.
(BDB, 11/1912)

62)

Der § 91 Abs. 2 sollte ersatzlos gestrichen werden, da Besitzständler dieser Art niemandem im KKB bekannt sind.

(KKB, 11/1963)

§ 91 Abs. 2 sollte gestrichen werden.

(Prüfingenieure für Baustatik, 11/1964)

STELLUNGNAHME DES MINISTERIUMS FÜR BAUEN UND WOHNEN

Zu den Nrn. 61 und 62 (§ 91):

Grundsätzlich ist zwischen der Besitzstandsregelung der Stadtplaner und Stadtplanerinnen und der für Beratende Ingenieure bzw. Beratende Ingenieurinnen zu unterscheiden. Das Führen der Berufsbezeichnung "Stadtplaner" bzw. "Stadtplanerinnen" orientiert sich nunmehr an einem bestimmten Ausbildungsabschluß, der von Personen, die die in § 4 Abs. 1 Satz 2 genannten Anforderungen nicht erfüllen, nicht ohne weiteres nachgeholt werden kann. Insofern ist eine Besitzstandsregelung unabdingbar; die Voraussetzung, wonach der Beruf eines Stadtplaners mindestens zwei Jahre vor Inkrafttreten des BauKaG ausgeübt worden sein muß, ist ausreichend und angemessen, um zu gewährleisten, daß die Personen in den Genuß des Titels kommen, für die er aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeit tatsächlich von wirtschaftlicher Bedeutung ist.

Der Titel "Beratender Ingenieur" bzw. "Beratende Ingenieurin" hängt dagegen nicht von einem bestimmten Ausbildungsabschluß ab sondern wird an eine bestimmte Art der Berufsausübung geknüpft. Dies bedeutet, daß jedermann, der den Titel führen will, die Möglichkeit hat, die gesetzlichen Voraussetzungen hierzu zu erfüllen. Es ist im Interesse des Verbraucherschutzes nicht hinnehmbar, daß Personen das mit dem Titel "Beratender Ingenieur/Beratende Ingenieurin" verbundene besondere Vertrauen im Rechtsverkehr in Anspruch nehmen, ohne den damit korrespondierenden Pflichten unterworfen zu sein.

Im übrigen haben die Interessenverbände der Beratenden Ingenieure im Rahmen der Anhörung erklärt, ihnen seien keine Personen bekannt, die einen Besitzstand dieser Art geltend machen könnten. Den Anträgen auf Streichung des § 91 Abs. 2 sollte daher entsprochen werden, zumal die entsprechende Bestimmung des bayerischen Ingenieurekammer-Bau Gesetzes, die übernommen wurde, aus den zuvor genannten Gründen zu Schwierigkeiten geführt hat.

dem vorläufigen oder endgültigen Eintragungsausschuß (§ 93, § 39) der Ingenieurkammer-Bau gestellt werden. Die in Satz 1 genannten Personen dürfen eine der in § 22 genannten Bezeichnungen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über ihren nach Satz 2 gestellten Eintragungsantrag weiterführen.

§ 92

Gründungs Ausschuß der Ingenieurkammer-Bau

(1) Die Aufsichtsbehörde bestellt nach Veröffentlichung einer Mitteilung über die beabsichtigte Bestellung eines Gründungsausschusses im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen auf Vorschlag der im Land Nordrhein-Westfalen bestehenden für die Beratenden Ingenieure/Ingenieurinnen und die im Bauwesen tätigen Ingenieure/Ingenieurinnen zuständigen Berufsverbände und Gewerkschaften innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Gründungsausschuß, der aus mindestens 15 und höchstens 25 Mitgliedern besteht. Der Gründungsausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

(2) Der Gründungsausschuß hat die Stellung des Vorstandes der Ingenieurkammer-Bau. Er hat die Aufgabe, die Wahl der ersten Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau vorzubereiten und innerhalb von längstens neun Monaten nach seiner Bestellung durchzuführen. Der Gründungsausschuß erläßt eine vorläufige Wahlordnung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 85) bedarf. Die Amtszeit des Gründungsausschusses endet mit der Wahl des Vorstandes der Ingenieurkammer-Bau.

63)

Abs. 1 letzter Satz ist wie folgt neu zu fassen:

"Der Gründungsausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, die Vorsitzende und entsprechende Stellvertreter."

(DGB, 11/1960)

Dem Vorsitzenden des Gründungsausschusses sollten zwei Stellvertreter zugeordnet werden.

(ZBI, 11/1964)

Es muß heißen:

"...Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen sowie Ingenieure und Ingenieurinnen im Bauwesen....".

MBW)

Mehrere Stellvertreter sollten gewählt werden, wegen der besseren Vertretung der Wahlguppen.

(DAG, Protokoll S. 34)

63a)

Die Frist für den Gründungsausschuß sollte 12 Monate betragen.

(DGB, Protokoll S. 13)

Die Frist sollte um einige Monate verlängert werden.

(DAG, Protokoll S. 36)

STELLUNGNAHME DES MINISTERIUMS FÜR BAUEN UND WOHNEN

Zu Nr. 63 (§ 92 Abs. 1 Satz 2):

Es wird keine Notwendigkeit dafür gesehen, dem Vorsitzenden des Gründungsausschusses mehr als einen Stellvertreter zuzuordnen. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung entspricht der des § 70 Abs. 2 ArchG NW, dessen Anwendung, soweit bekannt ist, in der Vergangenheit nicht zu Schwierigkeiten bei der Gründung der Architektenkammer geführt hat.

Der Vorschlag des MBW dient der sprachlichen Verbesserung.

Zu Nr. 63 a (§ 92 Abs. 2 Satz 2):

Stichhaltige Gründe für eine Verlängerung der Frist sind nicht vorgetragen worden. Demgegenüber liegt eine möglichst rasche Arbeitsfähigkeit der Ingenieurkammer-Bau im Interesse aller Betroffenen.

Dem Vorschlag sollte daher nicht entsprochen werden.

§ 93**Vorläufiger Eintragungsausschuß der Ingenieurkammer-Bau**

(1) Die Aufsichtsbehörde (§ 85) bestellt auf Vorschlag des Gründungsausschusses einen vorläufigen Eintragungsausschuß. Die Beisitzer oder Beisitzerinnen des vorläufigen Eintragungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen sind in entsprechender Anwendung von § 92 Abs. 1 zu bestellen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des vorläufigen Eintragungsausschusses endet mit dem Zusammentritt des Eintragungsausschusses nach §§ 38 und 39.

§ 94**Fortbestand von Organen und Ausschüssen der Architektenkammer**

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits gewählten Organe der Architektenkammer, der Eintragungsausschuß und die weiteren Ausschüsse behalten bis zum Ablauf der Wahlperiode nach dem Architektengesetz (ArchG NW) vom 4. Dezember 1969 (GV.NW. S. 888) ihre Funktionen. Auf derselben Rechtsgrundlage dürfen erforderliche Nachwahlen einzelner Mitglieder durchgeführt werden.

(2) Für den Zeitraum bis zur Wahl des Eintragungsausschusses gemäß § 19 bestellt das für das Bauberufsrecht zuständige Ministerium auf Vorschlag der Architektenkammer sechs weitere Beisitzer/Beisitzerinnen für den Eintragungsausschuß, die die Voraussetzungen für eine Eintragung als Stadtplaner oder Stadtplanerinnen gemäß § 4 erfüllen.

64)

Änderungsvorschlag:

"der Architektenkammer und des Gründungsausschusses der Ingenieurkammer je vier Beisitzer für die Eintragungsausschüsse, die

Für Anträge der Architekten besteht der Eintragungsausschuß aus 2/3 Architekten und 1/3 Beratenden Ingenieuren.

Für Anträge von Beratenden Ingenieuren besteht der Eintragungsausschuß aus 2/3 Beratenden Ingenieuren und 1/3 Architekten.

(KKB, 11/1953)

Es muß heißen:

"....Beisitzer oder Beisitzerinnen...."

MBW)

STELLUNGNAHME DES MINISTERIUMS FÜR BAUEN UND WOHNEN

Zu Nr. 64 (§ 94 Abs. 2):

Der Änderungsvorschlag ist abzulehnen. Eine Mitwirkung von Beratenden Ingenieuren im Eintragungsausschuß der Architektenkammer kommt nicht in Betracht und ist vor allem sachlich nicht gerechtfertigt. Den berechtigten Interessen der Stadtplaner bei der Behandlung ihres Eintragungsantrages ist dadurch Rechnung getragen, daß Beisitzer bzw. Beisitzerinnen beteiligt werden, die die Voraussetzungen für eine Eintragung als Stadtplaner oder Stadtplanerin erfüllen. Die Behauptung, es gebe neben den Ausbildungsgängen zum Stadtplaner in den Fachbereichen Architektur und Raumplanung noch weitere Ingenieurabschlüsse zum "Stadtplaner" ist durch nichts untermauert worden.

Der Vorschlag des MBW dient der sprachlichen Verbesserung.

Die Architektenkammer macht den Vorschlag innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes im Benehmen mit den Berufsverbänden, in denen Stadtplaner und Stadtplanerinnen organisiert sind.

§ 95

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft; das Architekten-gesetz (ArchG NW) vom 4. Dezember 1969 (GV.NW. S. 888), zuletzt geändert vom 10. Januar 1989 (GV.NW. S. 44) tritt gleichzeitig außer Kraft.

65)

Änderungsvorschlag:

"Die Architektenkammer und der Gründungsausschuß der Ingenieurkammer machen ihre Vorschläge innerhalb von".

(KKB, 11/1969)

Änderungsvorschlag:

"nach Berufsverbänden ... und den Gewerkschaften"

DGB, Protokoll, S. 13)

STELLUNGNAHME DES MINISTERIUMS FÜR BAUEN UND WOHNEN

Zu Nr. 65 (§ 94 Abs. 2 Satz 2):

Auch dieser Vorschlag ist abzulehnen. Es gilt das zu Nr. 64 Gesagte.

Auch dem Vorschlag des DGB sollte nicht gefolgt werden.

Der § 94 Abs. 2 Satz 2 dient dazu, dem bereits bestehenden Eintragungsausschuß bei der Architektenkammer Beisitzer zuzuordnen, die die Berufsbezeichnung Stadtplaner/Stadtplanerin führen dürfen, um die Anforderungen des § 20 Satz 2, wonach bei einer Entscheidung des Eintragungsausschusses mindestens zwei Beisitzer oder Beisitzerinnen der Fachrichtung des Betroffenen angehören sollen, erfüllen zu können. Neben der AK NW sollen auch Zusammenschlüsse von Stadtplanern - gedacht ist hierbei an die Vereinigung der Stadt-, Regional- und Landesplaner e.V. (SRL) und den Informationskreis für Raumplanung (IfR) - aus fachlicher Sicht an der Auswahl beteiligt werden, um diese nicht allein den bereits in der AK NW befindlichen Architekten für Städtebau zu überlassen.

Es besteht keine Veranlassung, die Gewerkschaften an dieser - rein fachbezogenen - Auswahl zu beteiligen.